



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2022



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2022	14
Rechtsprechungsrückschau 2022	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2022	19
Rückschau 2022	20
Rechtsprechungsvorschau 2023	47
Übersicht der Verfahren nach Senaten	47
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2023	51
Vorschau 2023	53
Sonderthema: Kunst & Justiz	75
Veranstaltungen und Kontakte	81



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, auch zu Beginn des Jahres 2023 wieder den inzwischen traditionellen Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts vorlegen zu können. Er enthält einen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen, die das Gericht 2022 getroffen hat, und gibt einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden besonders bedeutenden Entscheidungen. Statistische Angaben zu den Eingangs- und Erledigungszahlen und Informationen zur inneren Organisation des Gerichts und zum Gerichtsgebäude gehören ebenfalls zum Inhalt des Berichts. Der diesjährige Sonderteil beschäftigt sich mit dem Verein „Kunst & Justiz im Bundesverwaltungsgericht e.V.“ (Seite 75).

Das Jahr 2022 hat eine schrittweise Rückkehr zum üblichen Gerichtsbetrieb mit sich gebracht. Am Jahresende gehörten fast alle coronabedingten Beschränkungen der Vergangenheit an und das Gericht und seine Beschäftigten konnten wieder zum Normalbetrieb zurückkehren, auch wenn es, wie in allen anderen Bereichen auch, zu nicht ganz unerheblichen Ausfällen durch normale Infektionskrankheiten gekommen ist und immer noch kommt. Neben der eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit konnten wieder vermehrt Fachveranstaltungen aufgenommen werden. Bereits Ende Mai wurde der sogenannte Leipziger Dialog mit über 330 Richterinnen und Richtern aus allen Bereichen der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgeführt. Der fachliche Gedankenaustausch und die Diskussion über aktuelle verwaltungsrechtliche Fragen standen im Vordergrund der zweitägigen Veranstaltung, aber auch der persönliche Austausch wurde nach zwei Jahren der erzwungenen Isolierung mehr als geschätzt und war sehr wertvoll. Fortbildungsveranstaltungen der Anwaltschaft und die traditionelle Tagung der Gesellschaft für Umweltrecht fanden ebenfalls wieder im Haus und mit großem Erfolg statt. Auch der Verein Kunst & Justiz nahm seine bewährte und beliebte Konzertreihe wieder auf und schließlich konnte das Gericht erneut ausländische Delegationen zu Arbeitsbesuchen begrüßen.

Die Aufzählung zeigt, was man alles in den letzten gut zwei Jahren vermisst hat. Leider gleichgeblieben ist auch im Jahr 2022 die Tendenz bei den Eingangszahlen. Diese zeigen erneut nach unten. Auch die weitere Übertragung von erstinstanzlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Energiewende und zur Erneuerung der Infrastruktur haben hier an dem Arbeitsanfall nichts geändert. Großverfahren, wie sie im Jahr 2021 mit der Festen Fehmarnbeltquerung stattgefunden und das ganze Gericht belastet haben, standen 2022 ebenfalls nicht an. Die Gerichtsstatistik auf Seite 14 gibt Ihnen einen detaillierten Überblick über die Neueingänge und enthält Angaben zu den Verfahrenslaufzeiten und wie viele Verfahren erledigt wurden. Was inhaltlich Gegenstand der wichtigsten erledigten Verfahren war, finden Sie im Anschluss daran in einer nach Senaten gegliederten Übersicht ab Seite 16. Schließlich können Sie in der Vorschau die wichtigsten Verfahren ersehen, die die Senate auf dem Programm für 2023 haben.

Ich verbinde diesen Jahresbericht mit einem Dank an alle richterlichen und nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts. Auch 2022 war wiederum ein anspruchsvolles und herausforderndes Jahr und der Jahresbericht präsentiert, was alle zusammen geleistet haben.

Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Andreas Korbmacher

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts





BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuer-

bescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.



Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

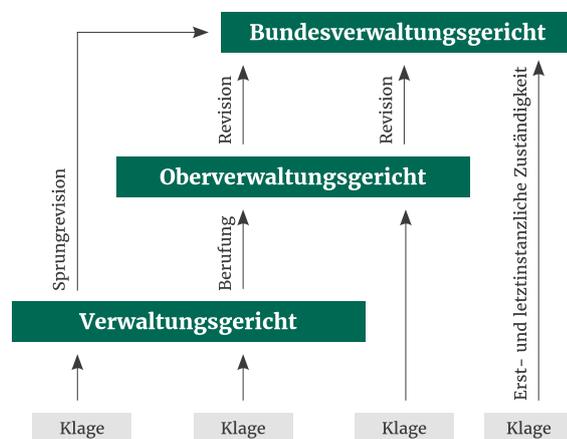
Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über von der Bundesministerin des Innern ausgesprochene Vereinsver-

bote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussverfahren in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zurzeit 57 Richterinnen und Richter in zehn Revisionsssenaten und zwei Wehrdienstssenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen Geschäftsverteilungs-

plan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in fünf Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Bibliothek, die Rechtsdokumentation und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene

- VRiBVerwG Dr. Robert Keller
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- RiBVerwG Holger Böhm
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- Ri'nBVerwG Ulrike Fenzl

2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Dr. Markus Kenntner
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel
- RiBVerwG Dr. Daniel Hissnauer

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht,
Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Dr. Stefan Sinner
- Ri'nBVerwG Yvonne Hellmann

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Sigrid Emmenegger

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht,
Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht,
Post- und Telekommunikationsrecht,
Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote,
Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- Ri'nBVerwG Dr. Stephanie Gamp

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserstraßenrecht, Eisenbahnwegerecht

- **Präsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher**
- **RiBVerwG Dr. Carsten Günther**
- **RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein**
- **RiBVerwG Dr. Holger Wöckel**
- **Ri'nBVerwG Gabriela Bähr**
- **RiBVerwG Dr. Achim Seidel**
seit 12. Januar 2023 Richter am Bundesverwaltungsgericht

9. R-Senat

Straßenplanung, Abgabenrecht

- **VRi'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick**
- **RiBVerwG Martin Steinkühler**
- **RiBVerwG Dr. Peter Martini**
- **RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich**
- **Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking**
- **Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister**

8. R-Senat

Vermögensrecht, sonstiges DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Vermögenszuordnungsrecht, Teile des Verkehrswirtschaftsrechts, Flurbereinigung

- **VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab**
- **Ri'nBVerwG Petra Hooch**
- **RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller**
- **RiBVerwG Dr. Johannes Meister**
- **RiBVerwG Dr. Kolja Naumann**
seit 12. Januar 2023 Richter am Bundesverwaltungsgericht

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht, Umweltrecht, Bergrecht

- **Vizepräsidentin Dr. Susanne Rublack**
- **RiBVerwG Dr. Franz Schemmer**
- **RiBVerwG Dr. Carsten Günther**
- **RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein**
- **RiBVerwG Dr. Holger Wöckel**
- **Ri'nBVerwG Gabriela Bähr**

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- **VRiBVerwG Dr. Richard Häußler**
- **RiBVerwG Dr. Stefan Langer**
- **Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt**
- **RiBVerwG Dr. Andreas Koch**
seit 8. Februar 2023 Richter am Bundesverwaltungsgericht

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- **VRiBVerwG Dr. Richard Häußler**
- **RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister**
- **Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke**

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle | Verwaltungsabteilung | Bibliothek | Rechtsdokumentation | Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude



Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausstattung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852–1932) und Peter Dybwad (1859–1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio.

Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instandgesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der

Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weiterhin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Die juristische Fachbibliothek bietet eine umfassende Sammlung von Literatur zum deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrecht sowie Grundlagenwerke zu anderen Rechtsgebieten. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts durch die Bereitstellung von Fachliteratur und Vermittlung von Informationen zu unterstützen. Neben aktueller Literatur verfügt die Bibliothek auch über einmalige rechtshistorische Sammlungen aus den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR.

Jährlich werden ca. 1400 Werke in gedruckter oder digitaler Form erworben. Hinzu kommen laufende Abonnements für 218 Zeitschriften und 53 Amtsdruckschriften. Insgesamt umfasst die Bibliothek heute ca. 250000 gedruckte Bände. Komplementiert wird dies

durch digitale Angebote, die insbesondere eine breite Versorgung mit juristischen Datenbanken umfassen.

Das älteste gebundene Werk ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert). Beide Werke stammen aus der Reichsgerichtsbibliothek.





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2022

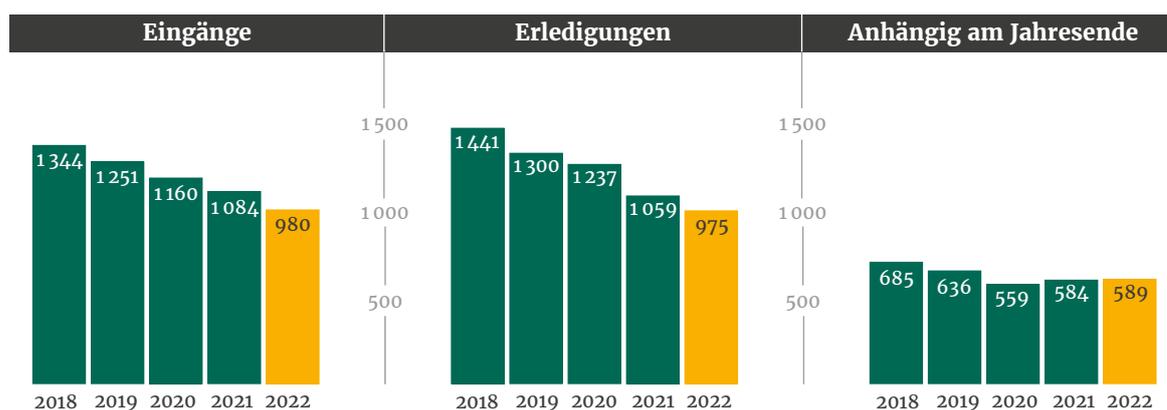
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 980 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 9,6 % gegenüber dem Jahr 2021. Die Zahl der Erledigungen sank um 7,9 % auf 975 (Vorjahr: 1059). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrs-

wege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben (589 gegenüber 584 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2018 bis 2022

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, nahezu gleich geblieben: sie betrug durchschnittlich 12 Monate und 4 Tage gegenüber 11 Monaten und 29 Tagen im Jahr 2021. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 14 Monaten und 26 Tagen leicht gestiegen.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2018	14 Monate	16 Tage
2019	15 Monate	13 Tage
2020	15 Monate	3 Tage
2021	13 Monate	11 Tage
2022	14 Monate	26 Tage

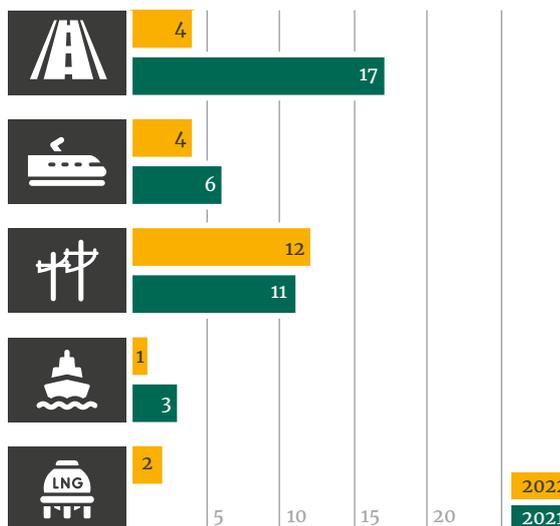
Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 13 Tagen (2021: 4 Monate und 25 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 45,16 % innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 65,90 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2022 23 und damit weniger Klagen als im Vorjahr (2021: 37) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 13 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren 10 Anträge mehr als im Jahr 2021 (3).

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	Monate	Tage
2018	12 Monate	23 Tage
2019	10 Monate	23 Tage
2020	9 Monate	16 Tage
2021	12 Monate	18 Tage
2022	12 Monate	18 Tage

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 4, im Schienenwegerecht 4, im Energieleitungsausbaurecht 12 Klagen und im Wasserstraßenrecht ist 1 Klage eingegangen. In Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz sind 2 Klagen anhängig geworden.



Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug – wie im Vorjahr – 12 Monate und 18 Tage.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2021/2022



Rechtsprechungsrückschau 2022

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2022. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen

ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionsenat

Bundesinnenministerium durfte Einvernehmen zu Berliner Aufnahmeanordnung für zusätzliche „Moria-Flüchtlinge“ versagen	20
<i>BVerwG 1 A 1.21 - Urteil vom 15. März 2022</i>	
EUGH soll die Frage der Berücksichtigung des Kindeswohls und familiärer Bindungen bei Erlass einer Rückkehrentscheidung klären	20
<i>BVerwG 1 C 24.21 - Beschluss vom 8. Juni 2022</i>	
Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer „Reueerklärung“	21
<i>BVerwG 1 C 9.21 - Urteil vom 11. Oktober 2022</i>	

2. Revisionsenat

Anspruch auf Ergänzung der Nachversicherung in der Rentenversicherung beim Wechsel eines Beamten in das EU-Ausland	22
<i>BVerwG 2 C 3.21 - Urteil vom 04. Mai 2022</i>	
Beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeitszeit bei als Arbeitszeit zu qualifizierenden Pausenzeiten („Pausen in Bereithaltung“)	23
<i>BVerwG 2 C 24.21 - Urteil vom 13. Oktober 2022</i>	
Schadensersatz wegen verzögerter Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten	24
<i>BVerwG 2 C 4.21 - Urteil vom 15. November 2022</i>	

3. Revisionsenat

Keine Einsichtnahme der Überwachungsbehörde in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs	24
<i>BVerwG 3 C 1.21 - Urteil vom 10. März 2022</i>	
Kontaktbeschränkungen sowie Schließung von Gastronomiebetrieben und Sportstätten einschließlich Golfplätzen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 waren rechtmäßig	25
<i>BVerwG 3 CN 1.21 - Urteil vom 22. November 2022</i>	
Ausgangsbeschränkung nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 31. März 2020 war unverhältnismäßig	27
<i>BVerwG 3 CN 2.21 - Urteil vom 22. November 2022</i>	

4. Revisionssenat

Anwendung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei der Überplanung einer Gemengelage aus Wohnen und Freibad	28
<i>BVerwG 4 CN 2.20 – Urteil vom 10. Mai 2022</i>	
Klage gegen sog. Uckermarkleitung	29
<i>BVerwG 4 A 13.20 – Urteil vom 5. Juli 2022</i>	
Klage gegen Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem	29
<i>BVerwG 4 A 10.20 – Urteil vom 12. Juli 2022</i>	

5. Revisionssenat

Erreichen des Regelrentenalters schließt Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz nicht aus	30
<i>BVerwG 5 C 6.20 – Urteil vom 12. Januar 2022</i>	
Unwirksamkeit der bremischen Beihilferegelung über die Beihilfefähigkeit der bei vollstationärer Pflege anfallenden Verpflegungs-, Unterkunfts- und Investitionskosten	30
<i>BVerwG 5 CN 1.21 – Urteil vom 11. August 2022</i>	
Kein Beurteilungsspielraum der Verwaltung bei der Festlegung der Sachkostenerstattung für Kindertagespflegepersonen	31
<i>BVerwG 5 C 1.21 und 5 C 3.21 – Urteile vom 24. November 2022</i>	

6. Revisionssenat

Barzahlungsausschluss in einer Rundfunkbeitragssatzung mit der Maßgabe einer Berücksichtigung von Härtefällen übergangsweise anwendbar	32
<i>BVerwG 6 C 2.21 und 6 C 3.21 – Urteile vom 27. April 2022</i>	
Das „Klimacamp 2017“ im Rheinland unterfiel mit Infrastruktureinrichtungen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG	33
<i>BVerwG 6 C 9.20 – Urteil vom 24. Mai 2022</i>	
Eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigungen sind trotz gesetzlich vorgegebener Bezüge zwischen den Einzelentgelten grundsätzlich teilbar	34
<i>BVerwG 6 C 10.20 – Urteil vom 12. Oktober 2022</i>	

7. Revisionssenat

Unangekündigte Kontrolle eines Sonderabfalllagers zulässig	35
<i>BVerwG 7 C 1.22 – Urteil vom 9. November 2022</i>	

8. Revisionssenat

Sonntagsöffnungen im ersten Halbjahr 2018 im Land Berlin rechtmäßig	36
<i>BVerwG 8 C 6.21 – Urteil vom 16. März 2022</i>	
Kein Ausschluss von der Pedelec-Förderung wegen Verweigerung einer Distanzierung von Scientology	37
<i>BVerwG 8 C 9.21 – Urteil vom 06. April 2022</i>	
Wählbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund zu einem Integrationsbeirat darf nicht von gesichertem Aufenthaltsrecht abhängen	38
<i>BVerwG 8 CN 1.22 – Urteil vom 29. November 2022</i>	

9. Revisionsssenat

Klage gegen die A 14 blieb erfolglos 38
BVerwG 9 A 7.21 - Urteil vom 04. Mai 2022

Vorerst kein Bau der Autobahn A 20 zwischen Westerstede und Jaderberg 39
BVerwG 9 A 1.21 - Urteil vom 7. Juli 2022

10. Revisionsssenat

Zugang zu Namen und Kontaktdaten aufgrund des Umweltinformationsgesetzes 39
BVerwG 10 C 5.21 - Urteil vom 1. September 2022

Zugang zu Unterlagen des Bundessicherheitsrates 40
BVerwG 10 C 3.21 - Urteil vom 23. Juni 2022

1. Wehrdienstsenat

Impfduldungspflicht von Soldatinnen und Soldaten 41
BVerwG 1 WB 2.22 und 1 WB 5.22 - Beschlüsse vom 7. Juli 2022

Wegversetzung von einem Generalsdienstposten 42
BVerwG 1 WB 29.21 - Beschluss vom 6. September 2022

Beteiligung der Soldatenvertretung bei Sonderurlaubsregelungen 43
BVerwG 1 WB 33.21 - Beschluss vom 24. Februar 2022

2. Wehrdienstsenat

Gefährlicher Gehorsam 44
BVerwG 2 WD 7.21 - Urteil vom 10. März 2022

Degradierung bei reichsbürgertypischem Verhalten 45
BVerwG 2 WD 10.21 - Urteil vom 12. Mai 2022

Reißerisches Profil im Dating-Portal 45
BVerwG 2 WRB 2.21 - Beschluss vom 25. Mai 2022

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2022

Ansehen der Bundeswehr	45	Kontaktbeschränkungen.....	25
Arbeitsassistentz.....	30	Kontaktdaten, dienstliche Namen	39
Aufenthaltsrecht.....	38	Kontrolle, unangekündigte	35
Aufnahme von Flüchtlingen.....	20	Ladenöffnung	36
Ausgangsbeschränkung.....	27	Leistungsminderung.....	30
Ausgleichsbetrag	22	Nachversicherung	22
Ausländer	21	Nordverlängerung.....	38
Autobahn A 14.....	38	Passbeschaffung.....	21
Autobahn A 20	39	Pausenzeiten.....	23
Barzahlungsausschluss.....	32	Pedelec.....	37
Bebauungsplan	28	Personen mit Migrationshintergrund.....	38
Befehl, gefährlicher.....	44	Pflege, vollstationär	30
Beihilfefähigkeit von Pflegenebenkosten	30	Reaktivierung des Beamten.....	24
Betäubungsmittelverkehr.....	24	Regelrentenalter	30
Bundes- Klimaschutzgesetz	38	Reichsbürgerszene	45
Bundessicherheitsrat	40	Reiseausweis	21
Coronavirus.....	25, 27	Rückführungsrichtlinie.....	20
COVID-19-Impfung	41	Rückkehrentscheidung	20
Dating-Portal.....	45	Rundfunkbeitrag	32
Degradierung	45	Sachkostenerstattung	31
Einsichtnahme in ärztliche Patientenakten	24	Schadensersatz	24
Einvernehmen	20	Schließung von Gastronomiebetrieben und Sportstätten	25
Eisenbahnregulierung.....	34	Schwerbehinderung	30
Entgeltgenehmigung	34	Scientology-Organisation	37
Entlassung des Beamten	22	Soldat.....	41, 44, 45
Erwerbstätigkeit, selbstständige	30	Sonderabfalllager	35
FFH-Gebiet „Garnholt“.....	39	Sonderurlaubsregelung.....	43
Flüchtlingslager Moria	20	Sonntagsruhe.....	36
Förderzusage	37	Trassenvarianten.....	29
Freibad.....	28	Uckermarkleitung.....	29
Freizeitausgleich	23	Unterlagenzugang.....	40
Gehorsamspflicht	44	Verfassungstreuepflicht.....	45
Generalleutnant.....	42	Versammlungsfreiheit	33
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	43	Verschlusssache.....	40
Höchstspannungsfreileitung.....	29	Vogelschutzgebiet	29
Impfduldungspflicht	41	Wählbarkeit.....	38
Infektionsschutz.....	25, 27	Wechsel in das EU-Ausland	22
Informationszugang	39	Wegversetzung	42
Infrastruktureinrichtungen.....	33	Wohlverhaltenspflicht, außerdienstliche.....	45
Integrationsbeirat	38	Wohngebiet	28
Kindertagespflegeperson.....	31	Zahlungsmittel, gesetzliches	32
Kindeswohl	20	Zuvielarbeit	23
Klimacamp	33		

Rückschau 2022

1. Revisionsssenat

Bundesinnenministerium durfte Einvernehmen zu Berliner Aufnahmeanordnung für zusätzliche „Moria-Flüchtlinge“ versagen

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erforderliche Einvernehmen zu einer humanitären Anordnung des Landes Berlin vom Juni 2020 über die Aufnahme von 300 besonders schutzbedürftigen Personen aus dem (ehemaligen) Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos rechtmäßig versagt.

Die Aufnahmeanordnung des klagenden Landes Berlin vom Juni 2020 zielte auf eine zusätzliche Linderung der humanitären Notlage für Schutzsuchende in dem überfüllten (später durch einen Brand zerstörten) griechischen Aufnahmelager. Das BMI lehnte die Erteilung des Einvernehmens im Juli 2020 ab, weil schon die Voraussetzungen für eine Landesaufnahmeanordnung nicht erfüllt seien und zudem die Bundeseinheitlichkeit nicht gewahrt werde.

Das bei verwaltungsrechtlichen Bund-Länder-Streitigkeiten in erster und letzter Instanz zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage des Landes Berlin abgewiesen. Die Versagung des Einvernehmens zu der Anordnung war rechtmäßig. Das Aufenthaltsgesetz eröffnet der obersten Landesbehörde mit der Befugnis zur gruppenbezogenen Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen ein weites politisches Ermessen. Eine Aufnahmeanordnung bedarf nach der mit dem Grundgesetz vereinbarten Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG indes zu ihrer Wirksamkeit des Einvernehmens des BMI. Die Entscheidung über das Einvernehmen dient der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit und ist an diesem Zweck auszurichten. Bundeseinheitlichkeit bezieht sich auf eine im Grundsatz einheitliche Behandlung der fraglichen Personengruppe im Bundesgebiet und zielt unter anderem

auf die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die anderen Länder oder den Bund. Dies berechtigt das BMI im Grundsatz auch, ein koordiniertes Vorgehen aller oder mehrerer durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem zusammengesetzten Mitgliedstaaten durch eine kohärente und einheitliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu befördern. Hat der Bund in eigener Zuständigkeit Ausländer aus der fraglichen Gruppe aus denselben humanitären Gründen aufgenommen, darf er einem Landesaufnahmeprogramm zudem bei fehlender Kohärenz mit den eigenen, auf dieselbe Personengruppe bezogenen Maßnahmen das Einvernehmen verweigern. Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Uneinheitlichkeiten im Einzelfall hat das BMI einen Beurteilungsspielraum.

Nach diesen Grundsätzen hat der 1. Senat eine Rechtswidrigkeit der Versagung des Einvernehmens hier nicht feststellen können, selbst wenn die unionsrechtlichen Vorschriften über Asylverfahren einschließlich der Zuständigkeitsregeln für deren Durchführung einer humanitären Landesaufnahme nicht von vornherein entgegenstanden. Das BMI hat rechtsfehlerfrei auch darauf abgestellt, dass die Aufnahmeanordnung Berlins zu einer – grundlegend – unterschiedlichen Rechtsstellung von Personen aus demselben griechischen Flüchtlingslager im Bundesgebiet geführt hätte. Denn die vom Bund aufgenommenen Personen haben lediglich eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines ergebnisoffenen Asylverfahrens erhalten. Die vom Kläger beabsichtigte humanitäre Aufnahme hätte hingegen zur sofortigen Erteilung von längerfristigen, zunächst auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnissen geführt, ohne dass der Schutzbedarf auch in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland zuvor geprüft worden wäre.

BVerwG 1 A 1.21 - Urteil vom 15. März 2022

EuGH soll die Frage der Berücksichtigung des Kindeswohls und familiärer Bindungen bei Erlass einer Rückkehrentscheidung klären

Mit Beschluss vom 8. Juni 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof der Europä-

ischen Union (EuGH) zur Klärung der Frage an-
gerufen, ob im Sinne des Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a
und b der Rückführungsrichtlinie (im Folgen-
den: RL 2008/115/EG) beachtliche Gründe bereits
dem Erlass einer (asylrechtlichen) Abschiebungs-
androhung entgegenstehen können. Nach Art. 5
Halbs. 1 Buchst. a und b RL 2008/115/EG berück-
sichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung
dieser Richtlinie in gebührender Weise das Wohl
des Kindes und die familiären Bindungen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des im De-
zember 2018 im Bundesgebiet geborenen Klä-
gers ab. Das Verwaltungsgericht hat die gegen
den Kläger erlassene Abschiebungsandrohung
und das mit dieser einhergehende Einreise- und
Aufenthaltsverbot unter Abweisung der Klage im
Übrigen aufgehoben. Wegen des hinsichtlich des
Vaters des Klägers und dessen Schwester fest-
gestellten nationalen Abschiebungsverbots nach
§ 60 Abs. 5 AufenthG bestehe ein inlandsbezoge-
nes Abschiebungsverbot nach Art. 6 GG und Art. 8
EMRK, da dem Kläger eine Trennung von seinem
Vater wegen seines Alters nicht zuzumuten sei.

Der 1. Revisionsssenat des Bundesverwaltungs-
gerichts sieht unionsrechtlichen Klärungsbedarf,
ob das nationale Recht, dem zufolge das Vorlie-
gen von Abschiebungsverboten und Gründen für
die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht
entgegensteht, mit Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a und b
RL 2008/115/EG vereinbar ist. Der Senat hat das
Revisionsverfahren bis zu einer Entscheidung des
Gerichtshofs der Europäischen Union über die
nachstehende Vorlagefrage ausgesetzt:

Ist Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a und b RL 2008/115/
EG dahin auszulegen, dass er der Rechtmäßigkeit
einer gegen einen minderjährigen Drittstaatsan-
gehörigen erlassenen Rückkehrentscheidung, die
zusammen mit der Ablehnung von dessen An-
trag auf internationalen Schutz ergeht und die-
sem eine Ausreisefrist von 30 Tagen ab Bestands-
kraft setzt, ausnahmslos entgegensteht, wenn aus
rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit kein
Elternteil in ein in Art. 3 Nr. 3 RL 2008/115/EG
bezeichnetes Land rückgeführt werden kann und
damit auch dem Minderjährigen das Verlassen

des Mitgliedstaats wegen seiner schutzwürdigen
familiären Bindungen (Art. 7 und 24 Abs. 2 GRC,
Art. 8 EMRK) nicht zugemutet werden kann, oder
genügt es, dass das Wohl des Kindes und die fa-
miliären Bindungen im Sinne des Art. 5 Halbs. 1
Buchst. a und b RL 2008/115/EG auf der Grundlage
einer nationalen gesetzlichen Regelung nach Er-
lass der Rückkehrentscheidung durch eine Aus-
setzung der Abschiebung zu berücksichtigen sind?

BVerwG 1 C 24.21 – Beschluss vom 8. Juni 2022

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer „Reueerklärung“

Einem subsidiär schutzberechtigten Auslän-
der darf die Ausstellung eines Reiseausweises für
Ausländer nicht mit der Begründung verweigert
werden, er könne einen Pass seines Herkunfts-
staates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der
Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die
Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpft,
die mit der Selbstbeichtigung einer Straftat ver-
bunden ist, und der Ausländer plausibel darlegt,
dass er die Erklärung nicht abgeben will.

Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ge-
währte ihm subsidiären Schutz, weil ihm auf-
grund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea bei
einer Rückkehr eine Inhaftierung drohe, die mit
Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung verbunden sei. Die Ausländerbehörde
lehnte seinen Antrag auf Ausstellung eines Rei-
seausweises für Ausländer ab, weil es dem Kläger
zuzumuten sei, bei der Botschaft Eritreas einen
Passantrag zu stellen. Die darauf erhobene Ver-
pflichtungsklage hatte in erster Instanz Erfolg.
Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberver-
waltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Vor-
aussetzungen für die Ausstellung eines Reiseaus-
weises seien nicht erfüllt. Anders als Flüchtlingen
sei es subsidiär Schutzberechtigten grundsätz-
lich zumutbar, sich bei der Auslandsvertretung
ihres Herkunftsstaates um die Ausstellung eines
Nationalpasses zu bemühen. Eine Unzumutbar-
keit im Sinne des § 5 Abs. 1 der Aufenthaltsver-
ordnung bestehe daher auch dann, wenn dem Be-
troffenen ernsthafter Schaden durch staatliche

Behörden drohe, nur bei Hinzutreten weiterer, hier nicht vorliegender Umstände. Bemühungen um die Ausstellung eines eritreischen Nationalpasses seien dem Kläger nicht deshalb unzumutbar, weil in diesem Zusammenhang eine „Aufbau-“ oder „Diasporasteuer“ zu entrichten sei. Zumutbar sei auch die vom eritreischen Konsulat verlangte Abgabe einer „Reueerklärung“, in der der Erklärende bedauere, seiner „nationalen Pflicht“ nicht nachgekommen zu sein, und erkläre, auch eine eventuell dafür verhängte Strafe zu akzeptieren.

Der 1. Revisionsssenat hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts geändert und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Der Kläger kann die Ausstellung eines Reiseausweises beanspruchen, weil er einen eritreischen Pass nicht zumutbar erlangen kann und auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Zwar ist es einem subsidiär Schutzberechtigten anders als einem Flüchtling grundsätzlich zumutbar, einen Passantrag bei den Behörden des Herkunftsstaates zu stellen. Ob etwas Anderes schon dann gilt, wenn der subsidiäre Schutz dem Ausländer wegen eines von staatlichen Stellen gezielt drohenden ernsthaften Schadens zuerkannt worden ist, bedurfte keiner Entscheidung. Denn jedenfalls ist dem Kläger nicht zuzumuten, die beschriebene Reueerklärung abzugeben. Die insoweit vorzunehmende Abwägung zwischen seinen Grundrechten und den staatlichen Interessen, die auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates Rücksicht zu nehmen haben, geht hier zu seinen Gunsten aus. Die in der Reueerklärung enthaltene Selbstbezeichnung einer Straftat darf ihm gegen seinen plausibel bekundeten Willen auch dann nicht abverlangt werden, wenn sich – wie vom Berufungsgericht festgestellt – die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung dadurch nicht erhöht und das Strafmaß gegebenenfalls sogar verringert.

BVerwG 1 C 9.21 – Urteil vom 11. Oktober 2022

2. Revisionsssenat

Anspruch auf Ergänzung der Nachversicherung in der Rentenversicherung beim Wechsel eines Beamten in das EU-Ausland

Macht ein Beamter von der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV Gebrauch, indem er aus dem in Deutschland begründeten Beamtenverhältnis ausscheidet, um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so hat er einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag, der die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt, die ihm infolge der mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Nachversicherung zusteht.

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, war ab 1978 als beamteter Lehrer in Nordrhein-Westfalen tätig; in diesem Dienstverhältnis wäre er Anfang Februar 2016 in den Ruhestand getreten. Er beantragte jedoch im Jahr 1999 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, um in Österreich als Lehrer zu arbeiten. Daraufhin wurde der Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Im Jahr 2013 beantragte der Kläger beim beklagten Land die Bewilligung von „Altersgeld“ mit der Begründung, die bloße Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibe weit hinter dem Wert der von ihm bis zur Entlassung „erworbenen“ beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche zurück. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt (EuGH, Urteil vom 13. Juli 2016, C-187/15). Im Anschluss hieran hat es das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dem Kläger ab dem 1. Februar 2016 einen Ausgleichsbetrag für den Verlust der Altersversorgung aufgrund seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zuzuerkennen. Auf die Berufung des Landes hat das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil geändert und das Land verpflichtet, an den Kläger ab dem 1. August 2016 eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen der Alters-

rente einschließlich Krankenversicherungszulage, die er von der Deutschen Rentenversicherung erhält, und einer fiktiven Altersrente einschließlich Krankenversicherungszulage zuzüglich einer VBL-Zusatzrente zu zahlen, die der Kläger erhalten hätte, wenn er zwischen dem 1. August 1980 und dem 31. August 1999 als angestellter Lehrer im Schuldienst des Landes tätig gewesen wäre. Der Kläger könne wegen des im Versorgungsrecht geltenden Grundsatzes der strikten Gesetzesbindung lediglich einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch geltend machen.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger ab dem 1. Februar 2016 einen Ausgleich für die mit seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Einbußen in der Altersversorgung zu zahlen:

Der Wert der Nachversicherung des Klägers bleibt bezogen auf die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit von ca. 20 Jahren deutlich hinter dem Wert der „erworbenen“ Versorgungsansprüche zurück. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV ist nicht durch öffentliche Interessen gerechtfertigt, sodass dem Kläger ein Ausgleichsanspruch zusteht. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts gebietet es, innerstaatliche Vorschriften, wie hier den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts im Versorgungsrecht, unangewendet zu lassen und einen Ausgleichsanspruch unmittelbar auf der Grundlage des Unionsrechts zuzuerkennen. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zur Bestimmung des Ausgleichsanspruchs weichen dabei erheblich von denen des Verwaltungsgerichts ab.

BVerwG 2 C 3,21 – Urteil vom 04. Mai 2022

Beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit bei als Arbeitszeit zu qualifizierenden Pausenzeiten („Pausen in Bereithaltung“)

Ein Beamter hat Anspruch auf Freizeitausgleich, soweit die ihm gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ als Arbeitszeit zu qualifizieren sind

und hieraus eine dienstliche Inanspruchnahme über die durchschnittlich zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus resultiert.

Der Kläger, ein Bundespolizist, beansprucht die Anrechnung von ihm im Jahr 2013 gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ auf die Arbeitszeit im Umfang von (ursprünglich) 1.020 Minuten. Die einzelne Pause belief sich auf jeweils 30 bis 45 Minuten.

Die Vorinstanzen verurteilten die Beklagte, dem Kläger Pausenzeiten im Umfang von insgesamt 510 Minuten auf die Arbeitszeit anzurechnen, weil in diesen Zeitabschnitten der Charakter von Arbeitszeit überwogen habe. Im Übrigen sind Klage und Berufung ohne Erfolg geblieben.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, dem Kläger weiteren Freizeitausgleich im Umfang von 105 Minuten zu gewähren. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Der Kläger kann sein Begehren auf den beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit stützen. Dessen Voraussetzungen sind bezogen auf die im Streit stehenden und dem Kläger ab August 2013 gewährten Pausenzeiten gegeben. Denn hierbei handelte es sich um Arbeitszeit und nicht um Ruhezeit. Für die insoweit vorzunehmende Abgrenzung ist maßgeblich, ob die im Rahmen einer Pausenzeit auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie die Möglichkeiten, sich zu entspannen und sich Tätigkeiten nach Wahl zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beschränken. Solche objektiv ganz erheblichen Beschränkungen liegen vor, wenn ein Bundespolizeibeamter anlässlich von Maßnahmen der präventiven oder repressiven Gefahrenabwehr (im vorliegenden Fall Durchsuchungsmaßnahmen und die Vollstreckung eines Haftbefehls) seine ständige Erreichbarkeit verbunden mit der Pflicht zur sofortigen Dienstaufnahme während der ihm gewährten Pausenzeiten sicherstellen muss. In diesem Fall sind die Pausenzeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren. Auf den Umfang der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme kommt es nicht an. Die Verpflichtung zum Tragen von Einsatzkleidung sowie zum Mitführen von

Dienstwaffe und Dienstfahrzeug genügen für sich betrachtet jedoch nicht.

Allerdings gilt bei Ansprüchen, die sich – wie der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit – nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, der Grundsatz der zeitnahen vorherigen Geltendmachung. Ausgehend hiervon hat das Bundesverwaltungsgericht einen Anspruch des Klägers in Bezug auf vor August 2013 gewährte Pausenzeiten verneint, weil sich der Kläger mit seinem Begehren erstmals Ende Juli 2013 schriftlich an die Beklagte gewandt hat.

BVerwG 2 C 24.21 – Urteil vom 13. Oktober 2022

Schadensersatz wegen verzögerter Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten

Wird ein wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Ruhe gesetzter Beamter wieder dienstfähig und beantragt er seine Reaktivierung (erneute Berufung in das aktive Beamtenverhältnis), hat der Dienstherr dem Antrag zu entsprechen, sofern dem nicht ausnahmsweise zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. In diesem Rahmen hat der Dienstherr nur zu prüfen, ob es an jeglicher zumutbaren Verwendungsmöglichkeit fehlt. Dagegen darf er die Reaktivierung nicht solange hinausschieben, bis er tatsächlich einen dem Statusamt des Beamten entsprechenden Dienstposten gefunden hat.

Der Kläger, ein Studiendirektor, wurde wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im darauffolgenden Jahr stellte der Dienstherr im Anschluss an eine amtsärztliche Untersuchung die volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit fest. Knapp sieben Monate später – nachdem für ihn eine Einsatzschule gefunden war – wurde der Kläger reaktiviert. Sein Begehren, ihm Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den Ruhestandsbezügen und der Besoldung für den Zeitraum zwischen der Feststellung der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und der Reaktivierung zu gewähren, ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Zwar verletzt das Berufungsurteil revisibles Recht, die Ablehnung des Anspruchs auf Schadensersatz erweist sich aber aus anderen als den vom Berufungsgericht angenommenen Gründen als im Ergebnis richtig. Die Reaktivierung eines Ruhestandsbeamten nach § 29 Abs. 1 BeamStG setzt einen – nicht notwendig schriftlichen – Antrag des Beamten sowie die auf einem ärztlichen Gutachten basierende Feststellung voraus, dass die Dienstfähigkeit des Beamten wiederhergestellt ist. In diesem Verfahren ist ferner nur noch zu prüfen, ob es den Dienstherrn vor nicht mehr hinnehmbare Schwierigkeiten stellen wird, für den zu reaktivierenden Beamten durch organisatorische Änderungen einen geeigneten Dienstposten zu schaffen. Dagegen hängt die Reaktivierung nicht davon ab, dass für den Beamten auch ein seinem Statusamt entsprechender Dienstposten gefunden wird.

Dass im vorliegenden Fall das beklagte Land hiervon nicht ausgegangen ist, kann ihm im Rahmen eines beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs nicht als schuldhaft angelastet werden. Soweit in der Rechtsprechung und in der Literatur überhaupt Ausführungen zum Prüfprogramm in derartigen Fällen gemacht worden waren, ergaben sich hieraus keine eindeutigen und zugleich dem dargestellten Maßstab entsprechende Anforderungen.

BVerwG 2 C 4.21 – Urteil vom 15. November 2022

3. Revisionsenat

Keine Einsichtnahme der Überwachungsbehörde in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs

Die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Behörden sind nicht befugt, zur Kontrolle des Verschreibens von Betäubungsmitteln Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen.

Der Kläger war Arzt und betrieb eine allgemeinmedizinische Praxis. Die Beklagte gab ihm auf,

für 14 namentlich benannte Patienten und jeweils mehrjährige Zeiträume alle von ihm ausgestellten Betäubungsmittelrezepte sowie die Unterlagen vorzulegen, die die Betäubungsmittelverschreibungen medizinisch begründen können (z.B. Patientendokumentation, Arztbriefe, Befunde). Zur Begründung des Bescheides führte sie aus, bei routinemäßigen Kontrollen in Apotheken seien zahlreiche Verschreibungen des Klägers über (u.a.) die Betäubungsmittel Methyphenidat und Fentanyl aufgefallen. Die auffälligen Rezepte gäben Anlass zur Überprüfung, ob die Anwendung der verschriebenen Betäubungsmittel medizinisch indiziert gewesen sei. Die Prüfung sei ohne Einsicht in die Patientenakten nicht möglich. Das Verwaltungsgericht München hob den Bescheid auf, soweit er die Vorlage der Patientenunterlagen anordnet, und wies die Klage im Übrigen ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten änderte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage insgesamt ab.

Die auf vollständige Aufhebung des Bescheids gerichtete Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG sind die Überwachungsbehörden befugt, Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs von Bedeutung sein können. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, nicht nur Betäubungsmittelverschreibungen, sondern auch Patientenakten seien Unterlagen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, verstößt gegen Bundesrecht. Die Auslegung der Vorschrift ergibt, dass sie auf Patientenakten keine Anwendung findet. Gemäß § 13 Abs. 1 BtMG dürfen Ärzte Betäubungsmittel nur verschreiben, wenn ihre Anwendung im menschlichen Körper begründet ist. Anhand der Angaben auf einem Betäubungsmittelrezept lässt sich die medizinische Begründung der Verschreibung nicht feststellen. Das Ziel, eine effektive Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs zu gewährleisten, kann daher dafürsprechen, den Überwachungsbehörden auch die Befugnis einzuräumen, ärztliche Patien-

tenunterlagen einzusehen. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG bietet für die Befugnis zur Einsicht in Patientenakten jedoch keine Grundlage. Weder Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm noch die Gesetzessystematik geben Anknüpfungspunkte dafür, dass Patientenakten nach dem Willen des Gesetzgebers von dem Begriff „Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr“ umfasst sein sollen. Anders liegt es für die Befugnis zur Einsicht in Betäubungsmittelrezepte. Sie findet in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 8 Abs. 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung eine hinreichend bestimmte und auch im Übrigen verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage.

BVerwG 3 C 1.21 – Urteil vom 10. März 2022

Kontaktbeschränkungen sowie Schließung von Gastronomiebetrieben und Sportstätten einschließlich Golfplätzen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 waren rechtmäßig

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (SächsCoronaSchVO) über die Kontaktbeschränkung für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, die Untersagung von Gastronomiebetrieben und die Schließung von Sportstätten einschließlich Golfplätzen hatten im Infektionsschutzgesetz eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage und waren verhältnismäßig.

Der Antragsteller wandte sich im Wege der Normenkontrolle gegen die vom 20. April bis 3. Mai 2020 geltende Verordnung. Sein Antrag festzustellen, dass § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO unwirksam waren, blieb vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Antragstellers zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage für die angegriffenen Verordnungsregelungen war § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (IfSG a.F.). Die Voraussetzungen, unter denen nach diesen Vorschriften

Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden konnten, lagen vor. Bei Erlass der Verordnung waren Menschen an COVID-19 und damit an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt. Auch Ge- und Verbote, die – wie hier – unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht an die Allgemeinheit gerichtet sind, konnten notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne der genannten Vorschriften sein.

§ 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG a.F. war in dieser Auslegung verfassungsgemäß. Der Grad der verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheit hängt u.a. von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs ab. Im Infektionsschutzrecht ist eine Generalklausel, wie sie § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 IfSG a.F. enthält, sachgerecht. Der Gesetzgeber kann nicht voraussehen, welche übertragbaren Krankheiten neu auftreten und welche Schutzmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung erforderlich sein werden. Hat sich der Erkenntnisstand in Bezug auf einen neuen Krankheitserreger verbessert und haben sich geeignete Parameter herausgebildet, um die Gefahrenlage zu beschreiben und zu bewerten, kann der Gesetzgeber allerdings gehalten sein, für die jeweilige Krankheit zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Eine solche Kodifikationsreife lag für COVID-19 im hier maßgebenden Zeitraum von Mitte April bis Anfang Mai 2020 nicht vor.

Die angegriffenen Verordnungsregelungen waren auch verhältnismäßig und damit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a.F. Das Ziel der Verordnung, physische Kontakte zu vermeiden, um die Ausbreitung des Virus und der Krankheit COVID-19 zu verlangsamen, stand im Einklang mit dem Zweck der Verordnungsermächtigung. Die Annahme des Verordnungsgebers, dass dieses Ziel ohne die erlassenen Ge- und Verbote gefährdet und die Gefahr wegen einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems dringlich war, beruhte nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts auf einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage. Der Verordnungsgeber durfte sich für seine tatsächliche Einschätzung der

Gefährdungslage insbesondere auf die Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes (RKI) stützen, das nach § 4 IfSG a.F. als nationale Behörde zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen u.a. zur Auswertung und Veröffentlichung von Daten zum Infektionsgeschehen berufen ist. Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was die Bewertung des RKI nach der maßgebenden ex-ante-Sicht erschüttern könnte. Dafür ist auch nichts ersichtlich.

Die angegriffenen Ge- und Verbote waren für die Zielerreichung geeignet und auch erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Ordnungsgeber eine gleich wirksame, weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifende Maßnahme zur Verfügung stand. Angesichts der seinerzeit fehlenden Erfahrungen mit dem SARS-CoV-2-Virus hatte er einen tatsächlichen Einschätzungsspielraum, der sich darauf bezog, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren. Dass er diesen Spielraum überschritten habe, hat das Oberverwaltungsgericht ohne Rechtsfehler verneint. Die Prognose des Ordnungsgebers war ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz plausibel. Hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen war ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel nicht ersichtlich. In Bezug auf gastronomische Einrichtungen hat das Gericht festgestellt, dass aufgrund der besonderen Nähe und fehlender Ausweichmöglichkeiten von Gästen und Personal ein besonders hohes Ansteckungsrisiko für eine Tröpfcheninfektion bestand. Zudem habe gerade in Szene-Vierteln die Gefahr von größeren Menschenansammlungen bestanden. Danach war plausibel, dass selbst ein anspruchsvolles Hygienekonzept nicht so wirksam gewesen wäre wie die Schließung der Gastronomiebetriebe. In Bezug auf Golfplätze hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass es auch dort Bereiche gebe, die von einer Vielzahl von Spielern zusammen aufgesucht würden und wo damit die Gefahr einer Ansteckung bestehe.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass

der mit den Maßnahmen verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung weder bezogen auf die einzelnen Maßnahmen noch insgesamt außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen. Dass Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie die Schließung von gastronomischen Einrichtungen verhältnismäßig im engeren Sinne sein können, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Regelungen in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 IfSG i.d.F. des Gesetzes vom 22. April 2021 („Bundesnotbremse“) geklärt. Für die hier in Rede stehenden Schutzmaßnahmen aus der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie („1. Welle“) ergibt sich nichts Anderes.

BVerwG 3 CN 1.21 – Urteil vom 22. November 2022

Ausgangsbeschränkung nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 31. März 2020 war unverhältnismäßig

Die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (BayIfSMV) über das Verlassen der eigenen Wohnung waren mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Nach § 4 Abs. 2 BayIfSMV war das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe waren insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten, darunter Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 BayIfSMV). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat auf einen Normenkontrollantrag von zwei Privatpersonen festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV unwirksam war. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Freistaats Bayern zurückgewiesen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Antragsgegner habe die triftigen Gründe, die zum Verlassen der eigenen Wohnung berechtigten, so

eng gefasst, dass die Ausgangsbeschränkung im Ergebnis unverhältnismäßig gewesen sei. Von der Beschränkung sei auch das Verweilen im Freien alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstandes erfasst gewesen. Dass diese Maßnahme zur Hemmung der Übertragung des Coronavirus erforderlich und damit im Sinne von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der bei Erlass der Verordnung geltenden Fassung notwendig gewesen sei, sei auf der Grundlage des Vortrags des Antragsgegners nicht zu erkennen.

Diese Annahme ist mit Bundesrecht vereinbar. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein gleich wirksames, die Grundrechtsträger weniger belastendes Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung steht. Als mildere Maßnahme kamen hier – wie der Verwaltungsgerichtshof zu Recht angenommen hat – Beschränkungen des Kontakts im öffentlichen und privaten Raum in Betracht, mit denen das Verweilen im Freien alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstandes nicht untersagt worden wäre. Sie hätten die Adressaten weniger belastet als die angegriffene Ausgangsbeschränkung. Diese erlaubte nach der bindenden Auslegung des Landesrechts durch den Verwaltungsgerichtshof zwar das Verlassen der Wohnung für Sport und Bewegung, aber nicht für bloßes Verweilen an der frischen Luft, z.B. um auf einer Parkbank ein Buch zu lesen. Bei der Beurteilung, ob die als milderes Mittel in Betracht kommende Kontaktbeschränkung weniger wirksam zur Zielerreichung war als die angegriffene Ausgangsbeschränkung, verfügte der Antragsgegner über einen tatsächlichen Einschätzungsspielraum. Der Spielraum bezog sich darauf, die Wirkungen der Maßnahmen zu prognostizieren. Ein solcher Spielraum hat jedoch Grenzen. Das Ergebnis der Prognose muss plausibel und damit einleuchtend begründet sein. Das unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, im Vortrag des Antragsgegners sei offengeblieben, warum ein Verhalten, welches für sich gesehen infektiologisch unbedeutend sei, nämlich das Verweilen alleine oder mit den Personen seines Haushalts im Freien außerhalb der eigenen Wohnung, der Ausgangsbeschränkung unterworfen worden sei. Dass der

Verwaltungsgerichtshof ein solches Verweilen als infektiologisch unbedeutend eingestuft hat, ist eine Würdigung von Tatsachen, die der Antragsgegner nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen hat; gegen sie bestehen unabhängig davon revisionsrechtlich keine Bedenken. Gleiches gilt für die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, es sei nicht ersichtlich, dass sich in relevanter Anzahl um die Verweilenden Ansammlungen von Menschen bilden könnten. Er hat keine überzogenen Anforderungen an die Darlegung gestellt. Dass das Verlassen der Wohnung zum Verweilen an der frischen Luft – wie das Verlassen der Wohnung aus anderen Gründen – zu Kontakten führen kann, bedarf als allgemeinkundige Tatsache zwar nicht der Darlegung. Das Verbot des Ausgangs für ein Verweilen im Freien ohne Kontakt zu hausstands-fremden Personen war aber nur erforderlich, wenn es über ein Verbot solcher Kontakte hinaus geeignet war, einen relevanten Beitrag zur Verhinderung hausstandsübergreifender Kontakte zu leisten. Zu berücksichtigen war hierbei, dass das Ziel des Antragsgegners, physische Kontakte zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren (§ 4 Abs. 1 BayIfSMV), auch durch die Ausgangsbeschränkung in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht vollständig zu erreichen war. Bei Vorliegen triftiger Gründe (§ 4 Abs. 3 BayIfSMV) war das Verlassen der eigenen Wohnung erlaubt und auch ein solches erlaubtes Verlassen der Wohnung konnte zu Kontakten zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes führen.

Das ganztägig und damit auch während der Tagstunden geltende Verbot, die eigene Wohnung zum Verweilen im Freien zu verlassen, war ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der Adressaten. Für die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne hätte in der Tatsacheninstanz plausibel dargelegt werden müssen, dass es über eine Kontaktbeschränkung hinaus einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten konnte, physische Kontakte zu reduzieren und dadurch die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern. Auch daran fehlte es hier.

BVerwG 3 CN 2.21 – Urteil vom 22. November 2022

4. Revisionsssenat

Anwendung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei der Überplanung einer Gemengelage aus Wohnen und Freibad

Gegenstand des Verfahrens war ein Bebauungsplan, mit dem insbesondere das Problem der Lärmbelastung von Wohnbebauung durch ein benachbartes Freibad bewältigt werden sollte. Die Antragsteller sind Eigentümer von Wohngrundstücken im Geltungsbereich des Plans, der dort ein reines Wohngebiet festsetzte. Daran schlossen sich im zentralen und westlichen Teil des Plangebiets ein Freibad und weitere Sportanlagen einschließlich eines Parkplatzes an. Nach der Planbegründung zog die Antragsgegnerin hinsichtlich der Lärmproblematik die 18. BImSchV heran und unterstellte das reine Wohngebiet in der Nachbarschaft zum Freibad aufgrund der Gemengelage den Immissionsrichtwerten eines allgemeinen Wohngebiets. Der Bebauungsplan ging von verschiedenen Überschreitungen dieser Richtwerte aus, die er für hinnehmbar hielt.

Das Oberverwaltungsgericht erklärte den Bebauungsplan für unwirksam. Die Revision der Antragsgegnerin blieb erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis. Bei der Überplanung einer vorhandenen Gemengelage aus Wohnbebauung und Sportanlage darf zur Bewältigung des Nutzungskonflikts unter Rückgriff auf die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV ein Mittelwert gebildet werden. Im Wege einer Feinsteuerung können auch Überschreitungen des Mittelwerts nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls den lärm-betroffenen Anwohnern zumutbar sein. Ein einfaches „Wegwägen“ solcher Überschreitungen scheidet jedoch aus. Sie sind nur hinnehmbar, soweit alle naheliegenden und verhältnismäßigen Möglichkeiten der Lärmreduktion im Benehmen mit der Immissionsschutzbehörde ermittelt, erwogen und ggf. ausgeschöpft sind. Diesen Anforderungen wurde die Abwägung nicht gerecht.

BVerwG 4 CN 2.20 – Urteil vom 10. Mai 2022

Klage gegen sog. Uckermarkleitung

Ein Umweltverband wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der sog. Uckermarkleitung. Die Leitung, ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), soll als Höchstspannungsfreileitung auf einer Strecke von 116 km die Umspannwerke Bertikow und Neuenhagen verbinden. Teilstrecken sollen innerhalb oder in der Nähe von Europäischen Vogelschutzgebieten geführt werden. Die Leitung quert auf einer Länge von 18 km das Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin und auf einer Länge von 6,5 km das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch. Zudem verläuft sie westlich von Landin zwischen zwei Teilgebieten des Vogelschutzgebiets Unteres Odertal, dem Landiner Haussee und dem Felchowsee, ohne das Gebiet direkt in Anspruch zu nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2014 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73), weil das Risiko eines Vogelverlustes durch Leitungsanflug nicht artspezifisch untersucht worden war. Die Planfeststellungsbehörde holte diese Prüfung in einem ergänzenden Verfahren nach, das sie im August 2020 mit einem Planergänzungsbeschluss abschloss.

Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos. Die Planfeststellungsbehörde durfte eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets Unteres Odertal für ausgeschlossen halten. Auf der Grundlage einer ausreichenden Bestandserfassung hat sie das Risiko eines Leitungsanflugs für einzelne Vogelarten untersucht. Ihr Vorgehen war methodisch nicht zu beanstanden und konnte hinreichend sicher zeigen, dass eine erhebliche Gefährdung bestimmter Wasservögel, insbesondere Rohr- und Zwergdommeln und Kleine Sumpfhühner, ausgeschlossen ist. Dabei durfte die Behörde eine – jeweils artspezifisch zu beurteilende – Wirksamkeit der planfestgestellten Vogelschutzmarker annehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete Schorfheide-Chorin und Randow-Welse-Bruch hat die

Behörde nicht ausgeschlossen. Sie durfte das Vorhaben insoweit aber im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zulassen. Insbesondere war die Errichtung eines Erdkabels keine zumutbare Alternative. Denn der Gesetzgeber hat für den Bereich des Energieleitungsausbaugesetzes die Errichtung von Erdkabeln wirksam auf bestimmte Pilotvorhaben beschränkt, zu denen die Uckermarkleitung nicht gehört.

BVerwG 4 A 13.20 - Urteil vom 5. Juli 2022

Klage gegen Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sectem

In einem weiteren erstinstanzlichen Verfahren ging es um eine Höchstspannungsfreileitung südwestlich von Köln. Die Leitung, ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), soll unter anderem die Punkte Frechen und Brühl verbinden und dabei den Ortsteil Hürth-Efferen durchqueren. Für den Neubau werden die Trassenräume vorhandener Freileitungen genutzt, die demontiert und auf dem Gestänge der neuen Leitung mitgeführt werden sollen. Die Kläger sind Erbbauberechtigte an einem Wohngrundstück in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse. Auf ihre Klage hatte das Bundesverwaltungsgericht den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 30. Dezember 2016 in diesem Abschnitt für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263), weil die Möglichkeit einer südlichen Umgehung der Ortslage Hürth nicht ausreichend ermittelt worden war. In einem Planergänzungsverfahren wurden Varianten geprüft, bei denen die Leitung von Frechen aus zunächst nach Südosten geführt und nach Querung des Waldgebiets zwischen dem Hürther Waldsee und dem Otto-Maigler-See, in dem sich auch das Naturschutzgebiet „Waldseenbereich Theresia“ befindet, Richtung Brühl verschwenkt wird. Im Ergebnis verwarf der Planergänzungsbeschluss diese Varianten und hielt an der ursprünglichen Trasse fest.

Die dagegen erhobenen Klagen blieben erfolglos. Verfahrensfehler lagen nicht vor. Insbesondere durfte auf eine erneute vollständige Anhörung

und einen Erörterungstermin verzichtet werden. Erhebliche Abwägungsmängel waren nicht (mehr) festzustellen. Einige Varianten durften schon im Wege einer Grobprüfung verworfen werden. Auch die Möglichkeit, den Chemiepark Knapsack zu queren, musste nicht weiterverfolgt werden. Die für und gegen die näher betrachteten Trassenvarianten sprechenden Belange, darunter vor allem die Beeinträchtigungen der Anwohner und der Siedlungsstruktur sowie von Natur und Landschaft, wurden im Wesentlichen ausreichend ermittelt, bewertet und gewichtet. Das Festhalten an der Antragstrasse war daher nicht zu beanstanden.

BVerwG 4 A 10.20 – Urteil vom 12. Juli 2022

5. Revisionsssenat

Erreichen des Regelrentenalters schließt Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nicht aus

Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung einer notwendigen Arbeitsassistenz zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor (§ 102 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – SGB IX – alter Fassung – a.F.–, dem § 185 Abs. 5 SGB IX neuer Fassung – n.F. – entspricht). Dieser Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der schwerbehinderte Mensch die Regelaltersgrenze für Rentenleistungen überschreitet. Denn eine zu gewährende Arbeitsassistenzleistung verliert ihren Charakter als „begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IX a.F. bzw. § 185 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IX n.F.) nicht deshalb, weil der Berechtigte das Rentenregelalter oder eine nach dem Gesichtspunkt der Üblichkeit zu bestimmende Altersgrenze erreicht hat und eine Altersrente bezieht.

Der 1951 geborene Kläger ist blind und mit einem Grad der Behinderung von 100 als schwerbehindert anerkannt. Die Leistungen für eine Assistenzkraft in Höhe von monatlich 1650 € (22 Wochenstunden), die er für seine selbstständige Tätigkeit als Lehrer, Berater und Gewerbetreibender erhielt,

erbrachte der Beklagte nur bis zum 30. Juni 2016, weil der Kläger ab dem 1. Juli 2016 eine Altersrente beziehe. Den Antrag des weiterhin erwerbstätigen Klägers, die Kosten für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 weiter zu übernehmen, lehnte er ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverwiesen.

Für den Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz als begleitender Hilfe im Arbeitsleben (gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX a.F. bzw. § 185 Abs. 5 SGB IX n.F.) ist eine Altersgrenze weder ausdrücklich im Gesetz vorgesehen noch lässt sie sich diesem – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – im Wege der Auslegung entnehmen. Der Anspruch setzt zum einen für eine Einordnung als Hilfe im Arbeitsleben nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung nur voraus, dass der schwerbehinderte Mensch einer nachhaltig betriebenen Erwerbstätigkeit nachgeht, die geeignet ist, dem Aufbau bzw. der Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen. Zum anderen ist erforderlich, dass tatsächlich Arbeitsassistenzleistungen erbracht werden, die unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsumstände zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile notwendig sind.

BVerwG 5 C 6.20 – Urteil vom 12. Januar 2022

Unwirksamkeit der bremischen Beihilferegelung über die Beihilfefähigkeit der bei vollstationärer Pflege anfallenden Verpflegungs-, Unterkunfts- und Investitionskosten

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 ersetzte der bremische Verordnungsgeber die Regelung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die genannten Pflegenebenkosten (§ 4d Abs. 2 BremBVO alter Fassung) durch eine neue Regelung (§ 4j Abs. 2 BremBVO). Der Antragsteller, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angegriffenen Regelung im Pflegeheim lebte und von der Antragsgegnerin auch zu den Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft einschließlich der Investitionskosten der

Einrichtung Beihilfeleistungen erhielt, wandte sich mit der Normenkontrolle gegen die Neuregelung, da sie zu einer Kürzung der ihm gewährten Beihilfeleistungen in Höhe von monatlich 236 € führte. Das Oberverwaltungsgericht hat dem Normenkontrollantrag stattgegeben und die angegriffene Vorschrift für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung im Ergebnis bestätigt.

Die angegriffene Neuregelung (des § 4j Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bremischen Beihilfeverordnung <BremBVO> in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 2019 <Brem. GBl. S. 442>) verletzt bereits den auch im Beihilferecht geltenden Vorbehalt des Gesetzes. Danach muss der parlamentarische Gesetzgeber unter anderem wesentliche Einschränkungen des Beihilfesystems – wie die hier durch die neue Ordnungsregelung bewirkte Leistungsminderung – selbst festlegen. Die Neuregelung führt für die Ermittlung der Beihilfefähigkeit eine neue Berechnungsmethode und Bezugsgröße ein. Die Beihilfefähigkeit der Pflegenebenkosten wird nicht mehr wie bisher daran geknüpft, dass die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten einen bestimmten prozentualen Anteil des individuellen Dienst- und Versorgungsbezüge berücksichtigenden Einkommens des Beihilfeberechtigten übersteigen. Sie ist vielmehr daran gebunden, dass dem Beihilfeberechtigten ein bestimmter Betrag verbleibt, für dessen Berechnung das Amt und die Besoldungsgruppe des betreffenden Beihilfeberechtigten nicht in gleicher Weise maßgebend sind wie sie es für den nach der Vorgängerregelung zu ermittelnden Eigenbehalt waren. Das hat im Ergebnis zur Folge, dass die Beihilfeleistungen für die genannten Pflegenebenkosten mit der Höhe der Besoldungsgruppe kontinuierlich sinken. Der den Betroffenen nach der Neuregelung verbleibende Betrag legt dabei im Ergebnis die Untergrenze der Mittel fest, die dem Beamten bzw. Versorgungsempfänger aus seinen Besoldungs- bzw. Versorgungsbezügen zu belassen sind, damit er seinen amtsangemessenen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Angehörigen in der besonderen Belastungssituation einer vollstationären Pflegebedürftigkeit bestreiten kann. Damit weist die Neuregelung eine besondere Nähe

zur Alimentation auf. Diese Nähe ist der maßgebliche Grund dafür, dass die mit der Neuregelung einhergehende Absenkung des Beihilfestandards als wesentliche Einschränkung anzusehen ist, für die der parlamentarische Gesetzgeber die Verantwortung übernehmen muss. Dem wird die im Bremischen Beamtengesetz enthaltene Verordnungsermächtigung (§ 80 Bremisches Beamtengesetz in der bis zum 31. Mai 2019 maßgeblichen Fassung) nicht gerecht. Ihr sind keine Parameter für die Berechnung des Betrages zu entnehmen, der einem Beamten bzw. Versorgungsempfänger in der in Rede stehenden Belastungssituation zur Deckung des amtsangemessenen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen soll.

BVerwG 5 CN 1.21 – Urteil vom 11. August 2022

Kein Beurteilungsspielraum der Verwaltung bei der Festlegung der Sachkostenerstattung für Kindertagespflegepersonen

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Festlegung des Erstattungsbetrages für den Sachaufwand, der Kindertagespflegepersonen bei ihrer Tätigkeit entsteht, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum nicht eingeräumt. Der Träger ist aber bei der Kostenermittlung und -festlegung zur Typisierung und Pauschalierung befugt.

Kläger in den beiden Verfahren waren zwei Kindertagespflegepersonen aus Dresden beziehungsweise Leipzig, die die Höhe der ihnen jeweils zugewilligten laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beanstandeten. Diese Geldleistungen setzen sich hauptsächlich aus einem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und einem Erstattungsbetrag für die entstehenden Sachkosten zusammen. Sie werden von beiden Städten als Pauschalbeträge gezahlt, die von den Stadträten festgesetzt werden. Die Klagen hatten in den Vorinstanzen im Wesentlichen keinen Erfolg. Die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision war im Fall des Klägers aus Dresden teilweise erfolgreich. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Stadt Dresden zur Neuentscheidung über die Höhe der Sachkostenerstattung verpflichtet. Im Fall der Klägerin aus Leipzig war die gerügte

Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, an die das Revisionsgericht gebunden ist, nicht zu beanstanden. Ihre Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten, die ihr für den Sachaufwand entstehen. Das sind die bei der Kindertagespflege üblicherweise anfallenden Kosten für einen in der Kindertagespflege typischen und zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Standard, die der Höhe nach marktüblich sind und von den Kindertagespflegepersonen endgültig wirtschaftlich getragen werden. Das Bundesrecht schreibt dabei keine bestimmte Methodik vor, wie diese Kosten zu ermitteln sind. Die angewandte Methode muss aber geeignet sein, die Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Bei Beachtung dieser Maßgabe kann der öffentliche Träger sachgerechte Ermittlungsmethoden verwenden (z.B. Vergleiche mit den Sachkosten in Kindertagesstätten anstellen, Umfragen unter Kindertagespflegepersonen durchführen oder Mietspiegel heranziehen). Dabei ist es – insbesondere im Falle entsprechender Rügen – Aufgabe der Tatsachengerichte zu würdigen, ob die verwendeten Methoden unter den konkreten Umständen auch in ihren Ergebnissen den Anforderungen der realitätsnahen Abbildung der typischerweise entstehenden tatsächlichen Sachkosten entsprechen. Der im Steuerrecht bundesweit anzuwendenden Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € pro Kind und Monat kann keine maßgebliche Bedeutung zukommen. Vielmehr hat der öffentliche Träger die örtlich üblichen Kosten zu ermitteln. Bei der Ermittlung und Pauschalierung der Kosten steht ihm jedoch kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die Einräumung eines solchen Letztentscheidungsrechts der Verwaltung ist als Einschränkung des durch das Grundgesetz gewährleisteten Rechtsschutzes rechtfertigungsbedürftig und kann nur angenommen werden, wenn sie sich hinreichend deutlich dem Gesetz entnehmen lässt. Dies ist bei § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nicht der Fall. Der öffentliche Träger ist zwar zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt, soweit eine präzise

Ermittlung der Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich ist. Dies ist aber nicht mit einem Beurteilungsspielraum gleichzusetzen.

BVerwG 5 C 1.21 und 5 C 3.21 – Urteile vom 24. November 2022

6. Revisionsssenat

Barzahlungsausschluss in einer Rundfunkbeitragsatzung mit der Maßgabe einer Berücksichtigung von Härtefällen übergangsweise anwendbar

Der ausnahmslose Ausschluss einer Barzahlung von Rundfunkbeiträgen in der Beitragsatzung des Hessischen Rundfunks verstößt gegen die unionsrechtlichen Vorgaben für Barzahlungsbeschränkungen bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten sowie gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Die Regelung darf jedoch für eine Übergangszeit bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass der Hessische Rundfunk solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht.

Die rundfunkbeitragspflichtigen Kläger wenden sich gegen die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge und begehren hilfsweise die Feststellung, dass sie berechtigt sind, Rundfunkbeiträge in bar zu zahlen. Der Hessische Rundfunk hat die von den Klägern jeweils angebotene Barzahlung unter Verweis auf seine Beitragsatzung abgelehnt. Darin ist geregelt, dass der Rundfunkbeitrag nur durch Lastschriftzug, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung entrichtet werden kann. In den Vorinstanzen waren die Klagen erfolglos geblieben. Auf die Revisionen der Kläger hatte das Bundesverwaltungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels im Unionsrecht und zur Reichweite der ausschließlichen Kompetenz der Union im Bereich der Währungspolitik zur

Vorabentscheidung vorgelegt (BVerwG, Beschlüsse vom 27. März 2019 – 6 C 5.18 und 6 C 6.18 –, vgl. Pressemitteilung Nr. 23/2019 vom 28. März 2019).

Nachdem der EuGH die Vorlagefragen mit Urteil vom 26. Januar 2021 (verbundene Rechtsachen C-422/19 und C-423/19) beantwortet hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH ist der 6. Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass dem satzungsrechtlichen Barzahlungsausschluss die bundesrechtliche Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG nicht entgegengehalten werden kann, wonach auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind. Denn diese bundesrechtliche Norm determiniert die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel und verstößt damit gegen die ausschließliche Regelungskompetenz der Union im Bereich der Währungspolitik (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV).

Der Barzahlungsausschluss in der Beitragssatzung steht allerdings seinerseits nicht uneingeschränkt in Einklang mit den vom EuGH ausgeformten unionsrechtlichen Vorgaben. Danach beinhaltet der Status als gesetzliches Zahlungsmittel lediglich eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Bargeld zu Zahlungszwecken. Daher sind die Mitgliedstaaten befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von der Annahmepflicht vorzusehen. Diese Voraussetzungen sind hier überwiegend erfüllt: Es liegt kein Eingriff in die ausschließliche Regelungskompetenz der Union für die Währungspolitik vor. Auch führt die Regelung nicht zu einer rechtlichen oder faktischen Abschaffung der Euro-Banknoten. Sie ist zudem aus Gründen des öffentlichen Interesses, nämlich der Kostenersparnis sowie der effizienten Durchsetzung der Beitragserhebung erlassen worden und geeignet, diese Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen.

Ein Unionsrechtsverstoß liegt jedoch darin, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem

Girokonto erhalten, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Auf die Möglichkeit der Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio können sie wegen der damit verbundenen erheblichen Zusatzkosten nicht verwiesen werden. Aus demselben Grund liegt in dem Barzahlungsausschluss auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Diese Rechtsverletzungen führen jedoch im Ergebnis nicht zum Erfolg der Revisionen der Kläger. Das Bundesverwaltungsgericht hat angeordnet, dass § 10 Abs. 2 der Beitragssatzung übergangsweise mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Beklagte solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht. Da die Kläger jeweils über ein Girokonto verfügen, können sie sich auf diese Maßgabe nicht berufen.

BVerwG 6 C 2.21 und 6 C 3.21 – Urteile vom 27. April 2022

Das „Klimacamp 2017“ im Rheinland unterfiel mit Infrastruktureinrichtungen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG

Das „Klimacamp 2017“ im Rheinland war eine durch Art. 8 GG geschützte Versammlung. Das Polizeipräsidium Aachen als Versammlungsbehörde hat sich zu Unrecht darauf berufen, ein als Übernachtungsfläche mit Zelten und Sanitäreinrichtungen genutztes Feld sei von dem Anwendungsbereich des Art. 8 GG und des Bundesversammlungsgesetzes (VersammlG) ausgenommen gewesen.

Die Klägerin meldete das Klimacamp für die Dauer von elf Tagen als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel an. Das Polizeipräsidium wies der Klägerin in Form einer auf § 15 Abs. 1 VersammlG gestützten Ortsauflage eine von ihr gemietete Fläche und einen benachbarten Sportplatz als Versammlungsflächen zu. Auf dem Sportplatz dürften Versammlungsteilnehmer ihre Übernachtungszelte errichten. Mit einer

weiteren Verfügung lehnte das Polizeipräsidium ein 800 Meter entferntes Feld, das die Klägerin gemietet hatte und das als weitere Fläche für Übernachtungszelte von Veranstaltungsteilnehmern und für Sanitäreinrichtungen genutzt wurde, als Versammlungsfläche ab.

Die Klägerin hat Klage auf Feststellung erhoben, dass das genannte Feld als Übernachtungsfläche von dem versammlungsgesetzlich ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG umfasst gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht Münster die begehrte Feststellung getroffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen.

Auf eine gewisse Dauer angelegte Protestcamps wie das in Rede stehende Klimacamp sind als Versammlungen durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt, wenn sich aus der Gesamtkonzeption des Veranstalters nach objektivem Verständnis ein auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter kommunikativer Zweck ergibt. Es obliegt dem Veranstalter, den Meinungskundgabezweck für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu substantiieren. Je länger eine solche Versammlung dauern soll, desto höheres Gewicht erlangen Rechte Dritter und öffentliche Belange, die durch das Camp beeinträchtigt werden können. Die Versammlungsbehörde kann dem dadurch Rechnung tragen, dass sie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG insbesondere dessen Dauer in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beschränkt. Nach diesen Maßgaben hat das Oberverwaltungsgericht den Versammlungscharakter des hier in Rede stehenden, nach dem Gesamtkonzept auf die durchgehende Praktizierung einer umweltverträglichen Art des Zusammenlebens gerichteten und auf eine Dauer von elf Tagen bemessenen Klimacamps zu Recht bejaht.

Infrastrukturelle Einrichtungen eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfallen dem unmittelbaren Schutz durch Art. 8 GG, wenn sie entweder einen inhaltlichen Bezug zur

bezweckten Meinungskundgabe der Versammlung aufweisen oder für die konkrete Veranstaltung logistisch erforderlich sind und zu ihr in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen. Auch diesem Maßstab genügt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Es hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass das Klimacamp ohne die genannten Infrastruktureinrichtungen nicht hätte durchgeführt werden können und die Veranstaltungsfläche sowie die Übernachtungsflächen auf dem Sportplatz und dem hier umstrittenen, 800 Meter entfernten Feld eine räumliche Einheit gebildet haben.

BVerwG 6 C 9.20 – Urteil vom 24. Mai 2022

Eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigungen sind trotz gesetzlich vorgegebener Bezüge zwischen den Einzelentgelten grundsätzlich teilbar

Mit Urteil vom 12. Oktober 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigungen hinsichtlich der einzelnen beantragten Entgelte grundsätzlich teilbar sind. Ein Betreiber der Schienenwege, der die Genehmigung eines beantragten Einzelentgelts erstrebt, das die Bundesnetzagentur nur in geringerer Höhe genehmigt hat, ist daher nicht darauf verwiesen, die gesamte Entgeltgenehmigung anzugreifen. Bei der Prüfung, ob die Ermittlung des fraglichen Einzelentgelts den Anforderungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) entspricht, müssen jedoch auch die Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Entgelte in anderen Marktsegmenten in den Blick genommen werden.

Die zum Konzern der Deutsche Bahn AG (DB) gehörenden Klägerinnen betreiben den Großteil der Schienennetze in Deutschland. Im Oktober 2016 unterrichteten sie die Bundesnetzagentur von der beabsichtigten Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und beantragten die Genehmigung der für die Erbringung des Mindestzugangspakets geltenden Entgelte und Entgeltgrundsätze für die Netzfahrplanperiode 2017/2018. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 6. Februar 2017 erteilte Genehmi-

gung wich in mehreren Punkten von dem Antrag der Klägerinnen ab. Unter anderem wurden die Trassenentgelte für die Marktsegmente „Charterverkehr/Nostalgie“ und „Lok-/Leerfahrt“ nur in geringerer Höhe als beantragt genehmigt. Das von der Anzahl der Verkehrstage und Trassenkilometer abhängige Mindeststornierungsentgelt genehmigte die Bundesnetzagentur nur unter Festlegung von Höchstgrenzen. Ferner änderte sie die von den Klägerinnen beabsichtigte Regelung der Minderung wegen bestimmter Mängel auf Verlangen der Zugangsberechtigten.

Auf die von den Klägerinnen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte u.a., die Entgelte für die Marktsegmente „Charterverkehr/Nostalgie“ und „Lok-Leerfahrt“ im Schienenpersonenfernverkehr wie von den Klägerinnen beantragt zu genehmigen sowie die Regelung der Minderung auf Verlangen in einer vom Verwaltungsgericht im Einzelnen vorgegebenen Fassung zu genehmigen. Die in dem Beschluss der Bundesnetzagentur erfolgte Festlegung von Obergrenzen für das Mindeststornierungsentgelt ließ das Verwaltungsgericht hingegen unbeanstandet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die von den Klägerinnen und der Beklagten eingelegten Sprungrevisionen im Ergebnis zurückgewiesen. Die Verpflichtungsklage ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht deshalb teilweise unzulässig, weil es an der Teilbarkeit der Entgeltgenehmigung hinsichtlich der von den Klägerinnen isoliert angegriffenen Absenkung der beantragten Einzelentgelte in den Marktsegmenten „Charter/Nostalgie“ und „Lok-/Leerfahrt“ im Schienenpersonenfernverkehr fehlen würde. Die Annahme der Teilbarkeit entfällt insbesondere nicht aus dem Grund, dass die Regulierungsbehörde eine gestaltende Entscheidung in Bezug auf alle Einzelentgelte des Betreibers der Schienenwege treffen müsste, um gegebenenfalls selbst für die Deckung der Vollkosten zu sorgen. Denn eine derartige Gestaltungsbefugnis stand der Regulierungsbehörde jedenfalls zum hier maßgeblichen Zeitpunkt mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/34/EU und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht zu.

In der Sache hätte das Verwaltungsgericht zwar nicht den Anspruch der Klägerinnen auf Genehmigung der von ihnen für die Marktsegmente „Charterverkehr/Nostalgie“ sowie „Lok-/Leerfahrt“ im Schienenpersonenfernverkehr beantragten Entgelte in Höhe von 2,46 € bejahen dürfen, ohne zu prüfen, welche Folgen sich hieraus für die Entgelte in anderen Marktsegmenten ergeben. Denn § 36 Abs. 1 Satz 1 ERegG fordert bei der Ermittlung und Überprüfung des Vollkostenaufschlags in einem Marktsegment die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Höhe der Aufschläge und damit die Wettbewerbsbedingungen in den anderen Marktsegmenten. Bei einer isolierten Betrachtung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Segmente ist die vom ERegG im Einklang mit dem Unionsrecht bezweckte Optimierung der Trassennutzung nicht erreichbar. Allerdings beruht das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht auf dieser Rechtsverletzung. Denn die Überprüfung, ob sich die Entgelthöhe unter dem Gesichtspunkt der relativen Markttragfähigkeit im Verhältnis zu den Entgelten in anderen Marktsegmenten im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 ERegG als nichtdiskriminierend erweist, d.h. in ein schlüssiges Gesamtsystem einfügt, und die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes gewährleistet, konnte im hier vorliegenden Fall nicht mehr zu einer abweichenden Festlegung führen, da die Entgeltgenehmigung in Bezug auf die Einzelentgelte in den übrigen Marktsegmenten bestandskräftig geworden ist.

In Bezug auf die Regelungen zum Mindeststornierungsentgelt und der Minderung auf Verlangen hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil nicht beanstandet.

BVerwG 6 C 10.20 - Urteil vom 12. Oktober 2022

7. Revisionsenat

Unangekündigte Kontrolle eines Sonderabfall-lagers zulässig

Mit Urteil vom 9. November 2022 hat der 7. Senat entschieden, dass die immissionsschutzrechtliche

Vor-Ort-Kontrolle eines Sonderabfalllagers durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde ohne vorherige Ankündigung zulässig ist. Hierbei dürfen auch Fotografien auf dem Anlagengelände angefertigt werden.

Die Betreiberin eines Sonderabfall-Zwischenlagers hatte geltend gemacht, dass es sowohl für das Betreten des Anlagengeländes ohne vorherige Ankündigung als auch für das Fotografieren auf dem Gelände an einer Rechtsgrundlage fehle.

Vor dem Verwaltungsgericht hatte die Klage Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Entscheidung der Überwachungsbehörde, eine im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Anlagenüberwachung durchgeführte Kontrolle nicht vorher anzukündigen, sei vom Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) gedeckt und im Regelfall – wie auch hier – verhältnismäßig. Aus dem Gesetz ergebe sich auch die Befugnis, bei der Vor-Ort-Besichtigung zu fotografieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG sind Betreiber von Anlagen verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten. Die auf dieser Grundlage bestehende Duldungspflicht setzt tatbestandlich keine Ankündigung voraus. Unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen sind regelmäßig auch verhältnismäßig. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass mit einer unangekündigten Besichtigung die größtmögliche Effektivität einer Überwachungsmaßnahme zu erreichen ist. Im Einzelfall anzuerkennende überwiegende schutzwürdige Interessen des Anlagenbetreibers sind hier nicht ersichtlich. Auch das Anfertigen von Fotos bei Vor-Ort-Besichtigungen ist regelmäßig nicht zu beanstanden. Das Fotografieren hat keine grundlegend andere Qualität als das Fertigen handschriftlicher Notizen oder Skizzen.

BVerwG 7 C 1.22 – Urteil vom 9. November 2022

8. Revisionsenat

Sonntagsöffnungen im ersten Halbjahr 2018 im Land Berlin rechtmäßig

Im März 2022 hatte das Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz bei Großveranstaltungen bei der Überprüfung der Allgemeinverfügung zur sonntäglichen Ladenöffnung für das erste Halbjahr 2018 im Land Berlin zu präzisieren.

Die Senatsverwaltung des Landes Berlin legte durch Allgemeinverfügung für das erste Halbjahr 2018 drei verkaufsoffene Sonntage fest, an denen alle Verkaufsstellen im Land Berlin in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein durften. Am ersten Sonntag fanden in Berlin die Internationale Grüne Woche und das Berliner Sechstagerrennen statt, an den beiden weiteren die Internationalen Filmfestspiele (Berlinale) sowie die Internationale Tourismus-Börse.

Die Klägerin, eine Gewerkschaft, machte mit ihrer Klage geltend, die Allgemeinverfügung verletze den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, die angegriffenen Sonntagsöffnungen seien rechtswidrig gewesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die in der Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen seien herausragend bedeutsame Ereignisse für die ganze Stadt, die im öffentlichen Interesse die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag ausnahmsweise rechtfertigten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Das verfassungsrechtlich gebotene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes verlangt, dass der Gesetzgeber die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus ausreichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter zulassen. Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen sich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen und in der Regel auf das räumliche Umfeld

der Veranstaltung beschränkt werden. Ausnahmen kommen bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn sich deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Gebiet der Kommune erstreckt. Darüber hinaus müssen die Umstände die Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich).

Die Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) durch das Berufungsgericht wird diesen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht gerecht. Es hat das aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuleitende Erfordernis, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den Sonntag prägen muss, nicht ausreichend berücksichtigt. § 6 Abs. 1 Satz 1 BerlLadÖffG lässt im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr durch Allgemeinverfügung zu. Wird das öffentliche Interesse – wie hier – mit einer Veranstaltung begründet, finden die dargestellten Kriterien Anwendung.

Danach durfte das Berufungsgericht in Anbetracht der Bedeutung der mehrtägigen internationalen Großveranstaltungen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltungen absehen, weil sich deren Ausstrahlungswirkung nach den berufsgerichtlichen Feststellungen auf das gesamte Stadtgebiet erstreckte. Auf einen Vergleich der Besucherströme durfte es hingegen nicht verzichten. Die angefochtene Entscheidung erweist sich gleichwohl im Ergebnis als richtig, weil nach den für das Revisionsgericht bindenden Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen war, dass die von den Veranstaltungen an einem Sonntag jeweils angezogene Besucherzahl die Anzahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher überstieg.

BVerwG 8 C 6.21 – Urteil vom 16. März 2022

Kein Ausschluss von der Pedelec-Förderung wegen Verweigerung einer Distanzierung von Scientology

Im April 2022 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob eine Gemeinde die Bewilligung einer finanziellen Zuwendung, mit der umweltpolitische Zielsetzungen verfolgt werden, davon abhängig machen darf, dass die Antragsteller eine Erklärung zur Distanzierung von der Scientology-Organisation abgeben. Das hat es verneint.

Die Klägerin beantragte eine Zuwendung zum Erwerb eines Pedelecs nach der „Förderrichtlinie Elektromobilität“ der beklagten Landeshauptstadt München. Dabei gab sie die im Antragsformular enthaltene „Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard/Scientology“ nicht ab. Mit ihr erklärte der Zuwendungsempfänger, die Lehre von Scientology nicht anzuwenden, nicht zu verbreiten und auch keine Kurse oder Seminare der Organisation zu besuchen. Die Beklagte lehnte den Antrag unter Verweis auf die fehlende Schutzerklärung ab. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Berufung der Klägerin stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Förderzusage entsprechend ihrem Antrag zu erteilen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil bestätigt. Die Beklagte darf die Förderung nicht von der Abgabe der Schutzerklärung abhängig machen. Erklärungen zur Weltanschauung einzufordern, ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, so dass es bereits an einer Zuständigkeit der Beklagten fehlt. Wird eine solche Erklärung verlangt und an deren Verweigerung der Ausschluss von der Förderung geknüpft, greift dies gezielt in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Dieser Eingriff ist schon mangels gesetzlicher Grundlage verfassungswidrig. Schließlich verstößt die Vorgehensweise der Beklagten gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Sie stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar, weil sie den Kreis der Förderberechtigten nicht sachgerecht

abgrenzt. Sie differenziert nach Kriterien, die mit dem Förderzweck in keinem Zusammenhang stehen. Da alle sonstigen Voraussetzungen der Förderung erfüllt sind, ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine entsprechende Zusage zu erteilen.

BVerwG 8 C 9.21 – Urteil vom 06. April 2022

Wählbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund zu einem Integrationsbeirat darf nicht von gesichertem Aufenthaltsrecht abhängen

Im November 2022 hatte das Bundesverwaltungsgericht sich mit einer Satzungsregelung zur Beschränkung der Wählbarkeit zum Integrationsbeirat eines Landkreises zu befassen. Es hat entschieden, dass das Ziel, eine kontinuierliche Mitwirkung im Integrationsbeirat zu gewährleisten, nicht rechtfertigt, die Wählbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund von einem gesichertem Aufenthaltsrecht abhängig zu machen.

Im Oktober 2015 bildete der Landkreis Leipzig einen Integrationsbeirat. Nach der dazu erlassenen Vorschrift gehörten zu den zu wählenden Mitgliedern unter anderem zwei im Landkreis lebende Personen mit Migrationshintergrund. Im September 2018 wurde die Vorschrift dahin geändert, dass zum Integrationsbeirat drei Einwohner mit Migrationshintergrund zu wählen sind, die über die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, nämlich eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder eine unionsrechtliche Freizügigkeitsberechtigung. Der Aufenthalt der im Landkreis wohnenden Antragsteller wird seit vielen Jahren geduldet. Das Oberverwaltungsgericht hat ihren Normenkontrollantrag gegen die Einschränkung der Wählbarkeit zum Integrationsbeirat abgelehnt. Die Benachteiligung von Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht sei am Willkürverbot zu messen. Sie sei nicht zu beanstanden, weil bei Ausländern ohne gesichertes Aufenthaltsrecht grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie mittel- oder längerfristige Vorhaben der Integrationsarbeit begleiten könnten.

Die Revision der Antragsteller hatte Erfolg. Die Beschränkung der Wählbarkeit zum Integrationsbeirat verletzt das Grundrecht auf Gleichbehandlung und ist deshalb unwirksam. Sie ist nicht nur am Willkürverbot, sondern am strengerem Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu messen, weil sie an ein für die Betroffenen kaum zu beeinflussendes Merkmal – den rechtlichen Aufenthaltsstatus – anknüpft. Die angegriffene Regelung benachteiligt Personen mit Migrationshintergrund, die über kein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen. Sie dient zwar einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck, weil sie darauf zielt, eine kontinuierliche Mitwirkung der Gewählten im Beirat zu sichern. Das Unterscheidungskriterium des gesicherten Aufenthaltsrechts ist aber nicht geeignet, dieses Ziel zu verwirklichen, weil es keine Rückschlüsse auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Landkreis erlaubt. Für die Aufenthaltsdauer wesentliche rechtliche Möglichkeiten zur Verlängerung und Verfestigung des Aufenthalts werden ausgeblendet. Gleiches gilt für die tatsächlichen Umstände des Aufenthalts. So kann sich bei einer Duldung zu Ausbildungszwecken oder wegen eines langjährigen Kriegs oder Bürgerkriegs im Herkunftsstaat ebenfalls eine voraussichtlich längere Aufenthaltsdauer ergeben.

BVerwG 8 CN 1.22 – Urteil vom 29. November 2022

9. Revisions Senat

Klage gegen die A 14 blieb erfolglos

Die Klage einer Umweltvereinigung gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Nordverlängerung der A 14 zwischen Osterburg und Seehausen blieb erfolglos. Der streitgegenständliche Autobahnabschnitt von knapp 17 km Länge ist Teil der geplanten Nordverlängerung der A 14, die die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verbinden und die Lücke im Autobahnnetz zwischen Magdeburg und dem Kreuz Schwerin schließen soll.

Das Urteil ist die erste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 Bundes-Klima-

schutzgesetz (KSG). Danach sind die Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, bei ihren Planungen und Entscheidungen Zweck und Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen. Hierzu hat der Senat ausgeführt: Zwar habe der Kläger zu Recht gerügt, dass der Planfeststellungsbeschluss bei seinem Erlass den damals schon geltenden § 13 KSG nicht berücksichtigt habe. Der Beklagte habe diesen Abwägungsman gel aber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens behoben, indem er die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend ergänzt hat.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht darauf abgestellt, dass das Gesetz keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot enthält und es bisher keine konkretisierenden Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen hierfür gibt. Zudem handele es sich bei dem Vorhaben um einen Lückenschluss in einem Gesamtvorhaben, dessen Realisierung weit fortgeschritten sei. In dieser konkreten Planungs- und Entscheidungssituation sei nicht zu beanstanden, dass die Behörde zur Beurteilung der Auswirkungen auf CO₂-Emissionen auf die zum Bundesverkehrswegeplan 2030 hinterlegten Daten zurückgegriffen habe. Dem Umstand, dass durch den Autobahnbau Waldflächen zerstört werden, habe der Planfeststellungsbeschluss im Ergebnis dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass er hierfür einen vollständigen Ausgleich vorsehe.

BVerwG 9 A 7.21 - Urteil vom 04. Mai 2022

Vorerst kein Bau der Autobahn A 20 zwischen Westerstede und Jaderberg

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Klage eines Umweltverbandes den Planfeststellungsbeschluss vom 16. April 2018 in der Gestalt des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 3. Februar 2021 für den Neubau des 1. Abschnitts der Bundesautobahn A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Derzeit könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH-Gebiets „Garnholt“

führe. Darüberhinausgehende Einwände des Klägers hat das Gericht zurückgewiesen.

BVerwG 9 A 1.21 - Urteil vom 7. Juli 2022

10. Revisionsssenat

Zugang zu Namen und Kontaktdaten aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg muss erneut darüber entscheiden, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) Zugang zu gewähren hat zu Namen und dienstlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adressen und Telefonnummern) von Mitarbeitern von Behörden sowie von Verbänden und Bundestagsfraktionen, die am Verfahren zum Erlass einer Gebührenverordnung beteiligt waren.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Glasindustrie, das nach der Gebührenverordnung zu Gebühren für Amtshandlungen zur Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen herangezogen wurde. Sie beabsichtigt eine Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung. Auf Antrag gewährte ihr das Bundesministerium durch Übersendung von Aktenauszügen Zugang zu Sachinformationen zur Entstehung der Verordnung. In den Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten wurden geschwärzt. Dagegen richtet sich die Klage, die zuletzt noch Namen und dienstliche Kontaktdaten von Behördenmitarbeitern unterhalb der Referatsleiter ebene sowie von Mitarbeitern von Verbänden und Bundestagsfraktionen betraf. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin beim Oberverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Wegen des Risikos einer Weiterverbreitung der Daten im Internet und mangels überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe stehe dem Informationszugang der Ablehnungsgrund des Schutzes personenbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG entgegen.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben

und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Es bedarf zusätzlicher tatsächlicher Feststellungen zu der Frage, ob durch eine Offenbarung der Namen und Kontaktdaten Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG setzt auf einer ersten, der einzelfallbezogenen Abwägung von Bekanntgabe- und Geheimhaltungsinteresse vorgelagerten Stufe eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung durch eine Offenbarung personenbezogener Daten voraus. Soweit es daran fehlt, räumt der Gesetzgeber dem Bekanntgabeinteresse generell Vorrang ein. In analoger Anwendung von § 5 Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) fehlt es bei einer Offenbarung der in diesen Bestimmungen genannten personenbezogenen Daten regelmäßig an einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung. Das allgemeine Risiko, dass zugänglich gemachte Daten durch den Antragsteller oder Dritte Verbreitung im Internet finden könnten, genügt dafür allein nicht. Dieses Ergebnis steht sowohl mit der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union als auch mit Grundrechten der Betroffenen nach dem Grundgesetz sowie der Europäischen Grundrechtecharta in Einklang. Das Oberverwaltungsgericht muss deshalb aufklären, inwieweit die hier Betroffenen dem in § 5 Abs. 3 und 4 IFG genannten Personenkreis angehören, dem eine Offenbarung von Name und Kontaktdaten regelmäßig zumutbar ist.

BVerwG 10 C 5.21 - Urteil vom 1. September 2022

Zugang zu Unterlagen des Bundessicherheitsrates

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg muss über die Verpflichtung des Bundeskanzleramtes, den Zugang zu Unterlagen des Bundessicherheitsrates zu gewähren, teilweise erneut verhandeln.

Die Klägerin, eine Journalistin, begehrt vom Bundeskanzleramt unter Berufung auf das Bundesarchivgesetz (BArchG) Zugang zu Unterlagen des Bundessicherheitsrates der Jahre 1972 bis 1985 zu den Ländern Argentinien, Chile, Paraguay und Uruguay. Der Antrag hatte teilweise Erfolg. Das Bundeskanzleramt stellte einige teilgeschwärzte

Dokumente zur Verfügung. Hinsichtlich weiterer Dokumente aus dem Zeitraum von 1981 bis 1985 lehnte es den Informationszugang ab, weil sie als Verschlusssachen eingestuft seien. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Beklagte, der Klägerin Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten entschied das Oberverwaltungsgericht, dass ein Teil der Unterlagen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung genutzt werden dürfe, weil sie weiterhin materiell geheimhaltungsbedürftig seien. Hinsichtlich der übrigen Dokumente lehnte das Berufungsgericht die weitere Geheimhaltungsbedürftigkeit ab.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Darlegungen der Beklagten reichten aus, um hinsichtlich der Unterlagen, zu denen der Klägerin der Zugang versagt wurde, ohne Kenntnis des Inhalts der Unterlagen selbst deren weitere Geheimhaltungsbedürftigkeit zu rechtfertigen. Sie genießen daher einen 60-jährigen Geheimnisschutz. Die Dokumente enthalten u.a. Ausführungen über die Strategie der USA bezüglich ihrer im Bundesgebiet stationierten Truppen, technische Details der Mittelstreckenwaffensysteme sowie militärtaktische Erwägungen, Informationen zum Umgang des Bundessicherheitsrates mit strategischen Verteidigungsinitiativen sowie zur militärischen Zusammenarbeit Deutschlands mit anderen europäischen Staaten, insbesondere zur Sicherung der NATO-Ostgrenze.

Die Revision der Beklagten hatte hingegen Erfolg. Das Berufungsgericht hätte den Zugang der Klägerin zu den übrigen Unterlagen nicht ohne vorherige weitere Sachaufklärung mit der Begründung gewähren dürfen, die Beklagte habe deren fortbestehende materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargelegt.

BVerwG 10 C 3.21 - Urteil vom 23. Juni 2022

1. Wehrdienstsenat

Impfduldungspflicht von Soldatinnen und Soldaten

Der 1. Wehrdienstsenat hat am 7. Juli 2022 die Anträge zweier Luftwaffenoffiziere gegen die Verpflichtung zur Duldung der COVID-19-Impfung als unbegründet zurückgewiesen. Gegenstand dieser Anträge war eine Allgemeine Regelung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. November 2021, mit der die Schutzimpfung gegen COVID-19 in die Liste der für alle aktiven Soldatinnen und Soldaten verbindlichen Basisimpfungen aufgenommen worden ist. Die Regelung enthält eine Verpflichtung zur wiederholten Hinnahme der COVID-19-Impfung, aber keine Festlegung eines bestimmten Impfstoffs. Dessen Bestimmung und die Prüfung individueller Impfunverträglichkeiten erfolgt erst nach einer truppenärztlichen Untersuchung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anträge nach der Wehrbeschwerdeordnung als zulässig angesehen und die Einwendungen gegen die COVID-19-Impfung an vier Verhandlungstagen erörtert und inhaltlich überprüft. Dabei sind neben Sachverständigen der Antragsteller und der Bundeswehr auch Fachleute des Paul-Ehrlich- und Robert-Koch-Instituts angehört worden.

Im Ergebnis hat sich die Allgemeine Regelung als formell und materiell rechtmäßig erwiesen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Regelung in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen und die Soldatenbeteiligungsvorschriften beachtet. Es war im Rahmen seiner Weisungsbefugnis aus § 10 Abs. 4 SG berechtigt, den Kreis der notwendigen Schutzimpfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Denn das Soldatengesetz enthält in § 17a SG eine ausdrückliche Regelung darüber, dass jeder Soldat verpflichtet ist, sich im Interesse der militärischen Auftragserfüllung gesund zu erhalten und dabei ärztliche Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten gegen seinen Willen zu dulden. Dies hat seinen Grund darin, dass der militärische Dienst seit jeher durch

die Zusammenarbeit in engen Räumen (Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen), durch Übungen und Einsätze in besonderen naturräumlichen Gefährdungslagen und durch das Gemeinschaftsleben in Kasernen das besondere Risiko der Verbreitung übertragbarer Krankheiten mit sich bringt. Das Gesetz erwartet, dass jeder Soldat durch die Duldung von Schutzimpfungen zu seiner persönlichen Einsatzfähigkeit und damit zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (Art. 87a GG) insgesamt beiträgt. Die Erhaltung der eigenen Einsatzfähigkeit ist eine zentrale Dienstpflicht im hoheitlichen Dienst- und Treueverhältnis des Soldaten (Art. 33 Abs. 4 GG).

Die gesetzliche Ausgestaltung der Duldungspflicht genügt auch dem rechtsstaatlichen Gebot, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Denn er hat die Reichweite des Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in allgemeiner Weise hinreichend klar bestimmt und auf zumutbare Eingriffe begrenzt. Die genaue Festlegung der im Einzelnen hinzunehmenden Impfungen und zu verwendenden Impfstoffe konnte er dem Dienstherrn überlassen, weil die Soldatinnen und Soldaten abhängig von ihrem Einsatzort im In- und Ausland unterschiedliche Impfungen benötigen. Außerdem erfordern etwa das Auftreten neuer Krankheitserreger oder das Bekanntwerden neuer Nebenwirkungen von Impfstoffen eine flexible und schnelle Entscheidungsfindung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat bei der Einführung der Duldungspflicht im November 2021 das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten. Damals wies die Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus eine erhebliche Gefährlichkeit auf. Die vorhandenen Impfstoffe konnten zwar das Risiko einer Infektion und Übertragung nur verringern, aber die Gefahr schwerer Verläufe um 90 % reduzieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht das Vorhandensein einer sich verschärfenden pandemischen Lage im Winter 2021 bestätigt und näher ausgeführt, dass nach damaliger überwiegender fachlicher Einschätzung von einer erheblichen Reduzierung der Infektions- und Transmissionsgefahr durch die

COVID-19-Impfung ausgegangen wurde (BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 – Rn. 157 ff., 173 f.).

Der 1. Wehrdienstsenat hat sich nach der von ihm durchgeführten Sachverständigenanhörung auch der Bewertung angeschlossen, dass die Impfung gegenüber der nunmehr vorherrschenden Omikron-Variante eine noch relevante Schutzwirkung im Sinne einer Verringerung der Infektion und Transmission bewirkt (BVerfG a.a.O. Rn. 184 f.). Außerdem reduziert sie vor allem nach einer Auffrischungsimpfung das Risiko eines schweren Verlaufs über längere Zeiträume, so dass der positive Effekt der Impfung das mit ihr verbundene Risiko weiter deutlich überwiegt. Dies gilt nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch für die Gruppe der 18- bis 59-Jährigen, die den überwiegenden Anteil des militärischen Personals ausmachen. Das Bundesministerium der Verteidigung war berechtigt, bei seiner Einschätzung der Impfrisiken auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts zurückzugreifen, auch wenn diese Fachbehörde die Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen entgegen § 13 Abs. 5 IfSG bislang nicht erhalten hat. Durch die zahlreichen Einwendungen der Antragsteller wurde die Überzeugungskraft der amtlichen Auskünfte der beiden Fachbehörden nicht durchgreifend erschüttert.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, die Aufrechterhaltung der COVID-19-Impfung zu evaluieren und zu überwachen. Denn Daueranordnungen müssen stets daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts veränderter Umstände weiterhin verhältnismäßig und ermessensgerecht sind. Das Nachlassen der Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und die Verringerung der Effektivität der im Juli 2022 verfügbaren Impfstoffe sind als Umstände gewertet worden, die eine erneute Ermessensentscheidung für die Anordnung weiterer Auffrischungsimpfungen angezeigt erscheinen lassen.

BVerfG 1 WB 2.22 und 1 WB 5.22 – Beschlüsse vom 7. Juli 2022

Wegversetzung von einem Generalsdienstposten

Der 1. Wehrdienstsenat hatte sich in einem anderen Fall mit dem Antrag eines Generalleutnants zu befassen, der als Befehlshaber eines NATO-Kommandos in Europa auf einem Generalsdienstposten (B 10) eingesetzt worden war und in dieser Verwendung vorübergehend den Dienstgrad General führen durfte (sog. „temporary rank“). Seine Hoffnung, dort vom Generalleutnant („Drei-Sterne-General“) zum General („Vier-Sterne-General“) befördert zu werden, hat sich nicht erfüllt. Vielmehr ist er mit Verfügung vom 11. März 2020 nach Berlin auf eine mit B 9 dotierte Position zurückversetzt und wenig später als Generalleutnant in den Ruhestand verabschiedet worden.

Der Senat hat festgestellt, dass diese Versetzungsverfügung rechtswidrig war. Er hat durch Vernehmung mehrerer hochrangiger Zeugen – insbesondere des früheren und gegenwärtigen Generalinspektors der Bundeswehr und des ehemaligen Staatssekretärs – die Umstände aufgeklärt, die zur Auswahl des Antragstellers zum Befehlshaber des NATO-Hauptquartiers geführt haben. Der Generalleutnant ist im Frühjahr 2018 in einem Auswahlverfahren nach Eignung, Leistung und Befähigung im Sinne des § 3 Abs. 1 SG und des Art. 33 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Beförderung ausgewählt worden. Eine hinreichend begründete Auswahlentscheidung, die den Dokumentationsanforderungen des Prinzips der Bestenauslese entsprochen hätte, liegt zwar nicht vor. Der Dienstherr kann sich aber auf diesen von ihm selbst verschuldeten Formmangel im Verhältnis zum ausgewählten Bewerber nicht berufen. Vielmehr muss er die Auswahlentscheidung gegen sich gelten lassen und kann den ausgewählten Bewerber, der eine Anwartschaft auf eine Beförderung erworben hat, nicht ohne Weiteres wieder auf einen Dienstposten mit geringerer Dotierungshöhe versetzen.

Die Versetzung vom März 2020 war auch nicht ausnahmsweise deswegen zulässig, weil die ursprüngliche förderliche Auswahlentscheidung im April 2019 einvernehmlich in eine reine Quer-versetzung abgeändert worden wäre. Nach dem

Ergebnis der Beweisaufnahme ist damals zwar bei einem Gespräch mit der Verteidigungsministerin die Dauer der Verwendung im NATO-Hauptquartier einvernehmlich von drei Jahren auf elf Monate verkürzt worden. Hingegen ist ein Ausbleiben der Beförderung nicht besprochen worden. Eine Umwandlung der förderlichen Auswahlentscheidung in eine vorübergehende höherwertige Verwendung wurde auch nicht verfügt.

Ob der Antragsteller einen Anspruch auf die von ihm beantragte Beförderung hatte, ist damit nicht entschieden. Diese Frage ist Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Rechtsstreits. Die Wehrdienstgerichte entscheiden nur über die Rechtmäßigkeit von Versetzungen, während die allgemeinen Verwaltungsgerichte über Ansprüche auf Beförderungen befinden. Diese Aufteilung des Rechtswegs ergibt sich aus § 17 Abs. 1 WBO und § 82 Abs. 1 SG.

BVerwG 1 WB 29.21 – Beschluss vom 6. September 2022

Beteiligung der Soldatenvertretung bei Sonderurlaubsregelungen

Der 1. Wehrdienstsenat hat im Februar 2022 über einen Antrag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses (GVPA) entschieden. Dieser Ausschuss ist das oberste Personalvertretungsgremium der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Er ist zu allen Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich der Bundeswehr anzuhören und kann von sich aus Vorschläge zu den entsprechenden Dienstvorschriften und Organisationserlassen unterbreiten. Der GVPA hatte sich darüber beschwert, dass er bei einer Sonderurlaubsregelung im Frühjahr 2020 nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei.

Während der pandemiebedingten Schließung der Schulen und Kindertagesstätten gewährte der Bund den Angestellten und Beamten, die ihre Kinder zu Hause betreuen mussten, unter bestimmten Umständen bezahlten Sonderurlaub. Im Bundesministerium der Verteidigung wurde beschlossen, diese Regelung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu überneh-

men. Dabei war anfangs unklar, ob nach dieser beamtenrechtlichen Regelung der Sonderurlaub erst gewährt werden durfte, wenn durch frühere Mehrarbeit entstandene Überstunden (positive Arbeitszeitsalden) abgebaut worden waren. Nach einer Rückfrage beim Bundesministerium des Inneren, teilte der Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung dem GVPA am 17. April 2020 mit, dass diese Anrechnung zwingend sei und dass ein entsprechender Anrechnungserlass kurzfristig ergehe. Der Sprecher des GVPA erhob sofort Bedenken. Zum einen benachteilige die Regelung die Leistungsträger in der Bundeswehr. Zum anderen fehle es an einer Eilbedürftigkeit, so dass die Anrechnungsregelung nicht ohne vorherige Gremienbeteiligung in Kraft gesetzt werden dürfe. Dessen ungeachtet erließ das Bundesministerium der Verteidigung den Anrechnungserlass am 21. April 2020, ohne weitere Stellungnahmen abzuwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat antragsgemäß festgestellt, dass der GVPA nicht ordnungsgemäß beteiligt worden ist. Die Sonderurlaubsregelung war eine Grundsatzregelung im sozialen Bereich, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf diene und darum nach § 38 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 3 Nr. 8 SBG mitbestimmungspflichtig war. Das Mitbestimmungsrecht des GVPA besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Bundesministerium der Verteidigung bei der Grundsatzregelung nach seiner Rechtsauffassung nur einen geringen oder gar keinen rechtlichen Regelungs- oder Gestaltungsspielraum hat. Im vorliegenden Fall hatte das Bundesministerium der Verteidigung aber einen Entscheidungsspielraum, weil die Sonderurlaubsregelungen des Bundesministeriums des Innern nur für Arbeitnehmer und Beamte galten. Der angegriffene Erlass erstreckte diese Regelung auf Soldatinnen und Soldaten. Da nach § 9 SUV die für Beamte geltenden Sonderurlaubsregeln nur entsprechend gelten, konnte das für den Erlass zuständige Bundesministerium der Verteidigung die Einzelheiten der entsprechenden Anwendung in eigener Verantwortung regeln und musste daher bei der Einführung einer Anrechnungsregelung den GVPA beteiligen. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Inkraftsetzung des Erlasses vor Durchführung des Beteiligungs-

verfahrens nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SBG lagen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anwendung der umstrittenen Anrechnungsregelung keinen Aufschub duldete.

BVerwG 1 WB 33.21 – Beschluss vom 24. Februar 2022

2. Wehrdienstsenat

Gefährlicher Gehorsam

Der 2. Wehrdienstsenat hatte sich im März 2022 mit einer ungewöhnlichen Anschuldigung gegenüber einem Mannschaftssoldaten zu befassen. Der Oberstabsgefreite sollte einen Bus mit 32 Soldaten an einem winterlichen Dezembertag zu einem Schießplatz auf die Schwäbische Alb fahren und erhielt einen Oberstabsfeldwebel aus einer anderen Einheit als „Führer des Busses“ zur Seite gestellt. Der offensichtlich überforderte Oberstabsfeldwebel lenkte den fahrenden Soldaten auf eine Seitenzufahrt des Truppenübungsplatzes, wobei der angeschuldigte Fahrer ohne Rückfrage an einem Verbotsschild vorbei in den Gefahrenbereich des Schießplatzes einfuhr. Vor einer Baustelle, an der ein weiteres Schild „Vorsicht Lebensgefahr, Schießbetrieb“ angebracht war, wollte der angeschuldigte Soldat wenden. Der Oberstabsfeldwebel, der auf seinem Handy eine direkte Route ausgemacht hatte, wies ihn aber an, die Absperrung beiseite zu schieben und durchzufahren. Auf diesem direkten Weg kreuzte der Bus eine Schießbahn, auf der eine Schießübung bereits begonnen hatte. Nur durch glückliche Umstände kam es zu keinem Personen- oder Sachschaden. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat den Soldaten wegen grober Missachtung der Sicherheitsvorschriften auf Schießplätzen angeschuldigt und nach einem Freispruch des Truppendienstgerichts Berufung eingelegt.

Der Fall wirft die Frage auf, inwiefern sich ein Mannschaftssoldat bei der Befolgung eines gefährlichen Befehls auf seine Gehorsamspflicht berufen kann. Der 2. Wehrdienstsenat hat darauf eine differenzierende Antwort gegeben. Bei der Durchfahrt durch die erste Absperrung hat es schon nach den Schilderungen des Soldaten keine

ausdrückliche Anweisung gegeben. Als Fahrer war er für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Durch das Umfahren des Verbotsschildes hat er ein vorsätzliches Dienstvergehen begangen. Weil er nicht nachgefragt und keinen Befehl erhalten hat, ist die Verantwortung für sein Handeln nicht nach § 10 Abs. 5 SG auf den Vorgesetzten übergegangen. Anders ist es, wenn der Vorgesetzte – wie beim Umfahren der zweiten Sperre – einen Befehl erteilt. Untergebene müssen auch gefährliche Befehle befolgen, es sei denn der Befehl bewirkt eine zum dienstlichen Zweck des Befehls völlig unverhältnismäßig große Gefahr für Leib und Leben. Nach diesem Grundsatz hätte der Soldat den Befehl im vorliegenden Fall zwar verweigern dürfen. Das Gesetz verpflichtet einen untergebenen Soldaten aber nur dann zur Befehlsverweigerung, wenn das Verhalten strafbar ist (§ 11 Abs. 2 SG). Ansonsten bleibt es dabei, dass ein gehorsamer Soldat bei gefährlichen Befehlen disziplinarrechtlich nicht verantwortlich ist.

Im vorliegenden Fall bestand die zusätzliche Besonderheit, dass der Oberstabsfeldwebel genau genommen nicht befehlsbefugt war. Er war zwar ranghöher, gehörte aber einer anderen Einheit an und war nach der Vorgesetztenverordnung nicht befehlsberechtigt. Der 2. Wehrdienstsenat hat den Irrtum des Soldaten über die Vorgesetzteneigenschaft aber als unvermeidbar angesehen, weil sein Vorgesetzter ihm erklärt hatte, der Oberstabsfeldwebel sei der „Führer des Busses“. In entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 StGB handelt ohne Schuld, wer aufgrund eines unvermeidbaren Irrtums davon ausgeht, dass der Entschuldigungsgrund des Handelns auf Befehl vorliegt. Im Ergebnis hat der 2. Wehrdienstsenat im entscheidenden zweiten Umfahren der Verbotsschilder kein vorwerfbares Dienstvergehen gesehen und wegen des ersten Umfahrens gegen den Oberstabsgefreiten einen verschärften Verweis verhängt.

Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Oberstabsfeldwebel in einem anderen Disziplinarverfahren angeschuldigt und degradiert worden ist.

BVerwG 2 WD 7.21 – Urteil vom 10. März 2022

Degradierung bei reichsbürgertypischem Verhalten

Im Mittelpunkt eines im Mai 2022 entschiedenen Disziplinarfalles stand ein 33-jähriger Oberbootsmann, der im Juli 2016 bei seinem Landkreis die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 beantragte. Er sei im „Königreich Preußen“ geboren, besitze dessen Staatsbürgerschaft und lebe im „Großherzogtum Oldenburg“. Als ihn der Landkreis darauf hinwies, dass das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht mehr gelte und dass es deswegen seinen Antrag als erledigt ansehe, erhob er Widerspruch mit der Begründung, dass dieses Gesetz nach Art. 123 GG fortgelte. Dieser Versuch, einer staatlichen Stelle eine mittelbare Bestätigung des Fortbestands des Deutschen Reichs abzurufen, ist für die Reichsbürgerszene typisch. Der Landkreis schaltete den Verfassungsschutz ein und lehnte einen gleichzeitig gestellten Antrag des Soldaten auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ab. Ferner entzog er ihm die Waffenbesitzkarte und den kleinen Waffenschein. Die dagegen erhobenen Klagen waren bei den Verwaltungsgerichten erfolglos.

Im Berufungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat sich der Verdacht einer Zugehörigkeit des Soldaten zur Reichsbürgerszene nicht erhärtet. Der Senat ist nach Vernehmung mehrerer Zeugen und Auswertung der vorhandenen Beweismittel zu der Überzeugung gelangt, dass der Soldat nicht ernsthaft vom Fortbestand des Deutschen Reichs ausgeht und die freiheitlich-demokratische Grundordnung grundsätzlich anerkennt. Den Antrag auf Bestätigung der Reichszugehörigkeit hat er aus Provokationslust in einer Phase gestellt, in der er beruflich und privat nicht ausgelastet war.

Allerdings fordert die Pflicht des Soldaten zur Treue gegenüber der Verfassung aus § 8 SG, dass der Soldat nicht nur die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennt, sondern auch durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintritt. Diese Pflicht zum Eintreten für die demo-

kratische Grundordnung wird verletzt, wenn ein Soldat vorsätzlich durch sein Verhalten den falschen Eindruck erweckt, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland zu leugnen. Daher stellen auch Verhaltensweisen, die den irrigen Eindruck einer hohen Identifikation mit der verfassungsfeindlichen Reichsbürgerszene erwecken, ein Dienstvergehen dar. Der 2. Wehrdienstsenat geht davon aus, dass in diesen Fällen regelmäßig eine Dienstgradherabsetzung zu verhängen ist. Im vorliegenden Fall hat er es auf Grund einer Reihe mildernder Umstände, insbesondere auf Grund der guten dienstlichen Leistungen des Soldaten und seiner Reue mit der Herabsetzung um einen Dienstgrad bewenden lassen.

BVerwG 2 WD 10.21 - Urteil vom 12. Mai 2022

Reißerisches Profil im Dating-Portal

In der Presseberichterstattung des Jahres 2022 fand eine wehrdisziplinarrechtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts besondere Beachtung. Darin ging es um die Rechtsbeschwerde einer Bataillonskommandeurin, die als transsexuelle Soldatin im Bereich der Bundeswehr überdurchschnittlich bekannt ist. Die verheiratete Kommandeurin stellte in einem Dating-Portal ein Profilbild von sich in sitzender Pose mit erkennbaren Gesichtszügen und unter Verwendung ihres tatsächlichen Vornamens ein. Sie warb mit dem Text: „Spontan, lustvoll, trans*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“

Nachdem dieses Profilbild dem Disziplinarvorgesetzten der Kommandeurin zugespielt worden war, erteilte er ihr einen einfachen Verweis. Das ist die niedrigste Disziplinarmaßnahme der Wehrdisziplinarordnung. Die Kommandeurin sei ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen außerdienstlichen Auftreten nicht gerecht geworden. Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 SG dürfe eine Soldatin durch ihr Verhalten das Ansehen der Bundeswehr und die Achtung und das Vertrauen, die ihre dienstliche Stellung erforderten, nicht ernsthaft beeinträchtigen. Das Truppendienstgericht hat diese Disziplinarmaßnahme als rechtmäßig angesehen, weil die Soldatin ihr eigenes Ansehen

und das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem im Ergebnis, nicht aber in der Begründung gefolgt. Denn das Ansehen der Bundeswehr als Ganzes ist durch den privaten Werbetext der Soldatin in einem Partnerschaftsportal nicht betroffen. Hingegen kann das Ansehen eines Kommandeurs oder einer Kommandeurin auch durch publik gewordene außerdienstliche Äußerungen mit sexuellem Inhalt leiden. Allerdings muss bei der interpretativen Bestimmung der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht eines Kommandeurs auch die Bedeutung der Grundrechte im Bereich der privaten Lebensführung ausreichend berücksichtigt werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG enthält ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Dazu gehört, dass der Einzelne über seine geschlechtlichen Beziehungen frei bestimmen und sich für ein promiskuitives Sexualverhalten entscheiden kann. Der Schutz des Grundrechts erstreckt sich nicht nur auf die Intim- und Privatsphäre, sondern schließt das Recht ein, in der Sozialsphäre, das heißt im Internet, Kontakte mit Gleichgesinnten zu suchen. Daher ist ein privater Auftritt eines Kommandeurs in einem Dating-Portal nicht verboten.

Die Entscheidung des Truppendienstgerichts erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig. Denn die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht verlangt, dass eine Soldatin in der besonders hervorgehobenen dienstlichen Stellung einer Bataillonskommandeurin mit Personalverantwortung für ca. 1000 Personen bei der Wahl der verwendeten Worte und Bilder im Internet Rücksicht auf ihre berufliche Stellung nimmt. Sie muss daher Formulierungen vermeiden, die den falschen Eindruck eines wahllosen Sexuallebens und eines erheblichen Mangels an charakterlicher Integrität erwecken. Die Worte „offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“ erwecken auch aus der Sicht eines verständigen Betrachters Zweifel an der erforderlichen charakterlichen Integrität, weswegen diese Formulierung durch einen Verweis als mildeste Disziplinarmaßnahme beanstandet werden durfte.

BVerwG 2 WRB 2.21 – Beschluss vom 25. Mai 2022



Rechtsprechungsvorschau 2023

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2023 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Termin-

übersichten noch angekündigt. Dort sehen Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Zugangsrecht einer Nichtregierungsorganisation und ihres „Infobus für Flüchtlinge“ zu Aufnahmeeinrichtungen in Bayern? 53

BVerwG 1 C 40.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2023

Rechtmäßigkeit einer „Auslandsausweisung“ 53

BVerwG 1 C 6.22

Rechtmäßigkeit der Betretung und Durchsuchung von Flüchtlingsunterkünften 54

BVerwG 1 CN 1.22 und 1 C 10.22

2. Revisionssenat

Dienstliche Weisung zur Weiterqualifizierung als Notfallsanitäter 55

BVerwG 2 C 2.22

Umwandlung eines Zeitbeamten- in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis nach dessen Ablauf 56

BVerwG 2 C 9.22

Disziplinare Ahndung wiederholter morgendlicher Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto 56

BVerwG 2 C 20.21

3. Revisionssenat

Gesundheitsverwaltungsrecht – Erlaubnis zum Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung 56

BVerwG 3 C 8.22 und 3 C 9.22

Mindestabstand im öffentlichen Raum und Verbot von Ansammlungen durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 57

BVerwG 3 CN 1.22

Schließung von Gastronomiebetrieben, Fitnessstudios sowie Anlagen des Freizeit- und Amateursportbetriebs durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 58

BVerwG 3 CN 6.22

Schließung von Gastronomiebetrieben durch die Saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020	58
<i>BVerwG 3 CN 4.22 und 3 CN 5.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Mai 2023</i>	
4. Revisionsssenat	
Überplanung einer sog. Außenbereichsinsel im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	59
<i>BVerwG 4 CN 5.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. April 2023</i>	
Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung von 220-kV-Unterwasserkabeln zur Netzanbindung von Offshore-Windparks	60
<i>BVerwG 4 C 1.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Mai 2023</i>	
Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB	60
<i>BVerwG 4 CN 3.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. Juli 2023</i>	
5. Revisionsssenat	
Kürzung der Kindertagesstättenförderung wegen Zuzahlungen durch die Eltern?	60
<i>BVerwG 5 C 6.22</i>	
Verfassungswidrigkeit der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren in Baden-Württemberg?	61
<i>BVerwG 5 C 5.22</i>	
Höhere staatliche Zuschüsse zur Kindergartenfinanzierung für kirchliche Träger in Nordrhein-Westfalen?	62
<i>BVerwG 5 C 7.22</i>	
Alleinerziehung im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei annähernd paritätischem Wechselmodell?	62
<i>BVerwG 5 C 9.22</i>	
6. Revisionsssenat	
Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei polizeilichem Aufenthaltsverbot	63
<i>BVerwG 6 C 2.22</i>	
Protestaktionen gegen einen Bundesparteitag der AfD	63
<i>BVerwG 6 C 1.22</i>	
Verbote der Vereinigungen „Ansaar International“ und „Bandidos“	64
<i>BVerwG 6 A 2.21, 6 A 3.21 und 6 A 4.21</i>	
<i>BVerwG 6 A 12.21 und 6 A 13.21</i>	

7. Revisionsssenat

Künftiger Weiterbetrieb der LNG-Anbindungsleitung in Wilhelmshaven nur noch mit grünem Wasserstoff?	64
<i>BVerwG 7 A 9.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. Juni 2023</i>	

Zulässigkeit nachträglicher naturschutzrechtlicher Betriebsbeschränkungen für bestandskräftig genehmigte Windenergieanlagen?	65
<i>BVerwG 7 C 4.22</i>	

8. Revisionsssenat

Restitutionsausschluss bei Abriss und Neubau von Nebengebäuden der Staatsoper?	65
<i>BVerwG 8 C 1.22 und 8 C 2.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. März 2023</i>	

Berücksichtigung einer verspäteten Antragsergänzung für den eigenwirtschaftlichen Linienverkehr	66
<i>BVerwG 8 C 3.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Mai 2023</i>	

Rehabilitierungsfähigkeit von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit außerhalb der DDR	67
<i>BVerwG 8 C 9.22</i>	

9. Revisionsssenat

Rader Hochbrücke	67
<i>BVerwG 9 A 1.22</i>	

Neubau der B 169 – Cottbus–Plauen, Verlegung Salbitz–Riesa, 3. Bauabschnitt	67
<i>BVerwG 9 A 5.22</i>	

Verpackungssteuer in Tübingen	68
<i>BVerwG 9 CN 1.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Mai 2023</i>	

Bewohnerparkgebühren in Freiburg im Breisgau	68
<i>BVerwG 9 CN 2.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. Juni 2023</i>	

10. Revisionsssenat

Bayerischer Kreuzerlass rechtmäßig?	69
<i>BVerwG 10 C 3.22 und 10 C 5.22</i>	

Zugang zu Unterlagen aus der Zeit der Kanzlerschaft Helmut Kohls?	69
<i>BVerwG 10 C 2.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2023</i>	

Besteht ein Anspruch auf Einsicht in Gruß- und Glückwunschschriften des Bundespräsidenten an die Islamische Republik Iran?	69
<i>BVerwG 10 C 4.22</i>	

1. Wehrdienstsenat

Neues Beurteilungssystem 70
BVerwG 1 WB 65.22

Zusätzliche Personalentwicklungsbewertung? 71
BVerwG 1 WB 64.22

Ausbildungspflicht für Vertrauenspersonen? 71
BVerwG 1 WRB 2.22

2. Wehrdienstsenat

Einwilligung bei Impfpflicht? 72
BVerwG 2 WNB 2.22

Unterschlagung von Waffenteilen und unerlaubter Waffenbesitz 72
BVerwG 2 WD 9.22

Aberkennung des Dienstgrads bei rechtsextremen Äußerungen ehemaliger Zeitsoldaten 73
BVerwG 2 WD 14.22

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsvorschau 2023

AfD-Bundesparteitag	63	Kindertagesstättenförderung.....	60
Alleinerziehung	62	Kirchliche Träger.....	62
Ansaar International	64	Kommunale Verpackungssteuer	68
Arrest	72	Kostendämpfungspauschale	61
artenschutzrechtliches Tötungsverbot	65	Kreuze in Dienstgebäuden.....	69
Asylverfahrensberatung	53	Lebenszeitverbeamtung.....	56
Auslandsausweisung.....	53	Leistungsvereinbarung RV Tag.....	60
Außenbereichsinsel	59	LNG-Anbindungsleitung.....	64
Bandidos.....	64	LNG-Standort Voslapper Groden.....	64
Berufsfreiheit.....	55, 58	LNG-Terminal	64
Beschleunigtes Planungsverfahren	59, 60	Mindestabstand	57
Betäubungsmittelerwerb	56	Natrium-Pentobarbital.....	56
Betretungsrecht.....	54	Neubau B 169 Cottbus-Plauen	67
Betriebsverbot.....	58	Notenquote.....	70
Beurteilungssystem Bundeswehr	70	Notfallsanitäter	55
Bewohnerparkgebühr	68	NPD-Politiker	73
Bundesarchivgesetz	69	Offshore-Windpark.....	60
Bundespräsidialamt	69	Personalentwicklungsbewertung	71
Buslinienverkehr	66	Personalvertretung	71
Corona-Schutz-Verordnung	57, 58	Personenbeförderungsgesetz.....	66
Disziplinarmaßnahme	56, 72, 73	Polizeiliche Ingewahrsamnahme.....	63
Durchsuchung von Flüchtlingsunterkünften ...	54	Polizeiliches Aufenthaltsverbot	63
Einsicht in Gruß- und Glückwunschschriften	69	Rader Hochbrücke	67
Einwegverpackung.....	68	Republikflucht	67
Elternzuzahlung.....	60	Restitutionsausschluss	65
Familienzusammenführung.....	53	Richtervorbehalt.....	54
Fesselung	63	Schallschutz	67
FFH-Gebiet	67	Selbsttötung.....	56
Fledermausschutz	65	Sportstättenschließung.....	58
Gaststättenschließung	58	Sprengfalle	53
Gewissensfreiheit.....	55	Staatliche Zuschüsse	62
Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.....	69	Staatsoper Berlin	65
Gleitzeitkonto	56	SUP-Richtlinie	60
Hausrecht.....	54	„to go“-Verpackung	68
Helmut Kohl.....	69	Übernachtungsverbot.....	58
Impfeinwilligung.....	72	Ultra-Fangruppe	63
Impfpflicht.....	72	Umspannwerk Lubmin	60
Infektionsschutzgesetz.....	58	Umweltprüfung	60
Infobus für Flüchtlinge.....	53	Unterhaltungsvorschussgesetz	62
Informationsfreiheitsgesetz.....	69	Unterwasserkabel.....	60
Islamische Republik Iran.....	69	Vereinsverbot.....	64
Kernzeitverletzung.....	56	Verfahrensdauer	72
Kinderbildungsgesetz	62	Versammlungsverbot.....	57
Kindergartenfinanzierung.....	62	Vertrauensperson	71

verwaltungsrechtliche Rehabilitierung.....	67	Wechselmodell.....	62
Volksverhetzung.....	73	Weiterqualifizierungspflicht.....	55
Vorhabenbedarf.....	67	Windenergieanlage.....	65
W 3-Professor.....	61	Zersetzungsmaßnahme.....	67
Waffen-Online-Handel.....	72	Zugangsrecht.....	53
Waffenunterschlagung.....	72		



Vorschau 2023

1. Revisionsssenat

Zugangsrecht einer Nichtregierungsorganisation und ihres „Infobus für Flüchtlinge“ zu Aufnahmeeinrichtungen in Bayern?

Der Kläger ist eine Nichtregierungsorganisation, die Asylverfahrensberatung durchführt. Er begehrt für seinen „Infobus für Flüchtlinge“ und seine Mitarbeiter Zufahrt und Zugang zu den oberbayerischen Aufnahmeeinrichtungen des beklagten Freistaats Bayern, um seine Beratungsleistungen anzubieten.

Der Beklagte hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht klargestellt, dass er den Zugang der Mitarbeiter nicht verweigere, soweit diese ähnlich einem „mandatierten Rechtsanwalt“ konkret von einem Asylbewerber zur Beratung angefragt worden seien. Umstritten geblieben ist der anlassunabhängige Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen, den der Beklagte ablehnt. Die darauf gerichtete Klage hatte beim Verwaltungsgericht München teilweise Erfolg; der Verwaltungsgerichtshof hat sie hingegen insgesamt abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Beklagte habe dem Kläger die Zufahrt mit dem Infobus und den anlasslosen Zugang der Mitarbeiter rechtsfehlerfrei versagt. Ein Anspruch des Klägers ergebe sich zunächst nicht aus der Regelung über eine Asylverfahrensberatung in § 12a AsylG. Der Begriff der Asylverfahrensberatung im Sinne dieser Vorschrift umfasse keine Rechtsberatung, die der Kläger aber auch erbringen wolle. Zudem sei er kein Wohlfahrtsverband im Sinne des § 12a Satz 4 AsylG. Ungeachtet dessen normiere § 12a AsylG kein Recht der Wohlfahrtsverbände auf Durchführung einer Asylverfahrensberatung oder auf anlasslosen Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen. Der Kläger könne einen Zugangsanspruch auch nicht aus der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit herleiten. Das Unionsrecht ver helfe der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Der geltend gemachte Zugangsanspruch ergebe sich insbesondere nicht aus Art. 18 Abs. 2 Buchst. c der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).

Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und andere einschlägig tätige nationale und internationale Organisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen; der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden. Schon der Wortlaut „um den Antragstellern zu helfen“ spreche dafür, dass das Zugangsrecht nicht unabhängig davon bestehe, ob die Antragsteller sich helfen lassen wollten. Das Regelungssystem der Richtlinie, dass aus den drei Stufen Information, Kontaktaufnahme und Zugang zu Beratungs- und Hilfeleistungen bestehe, bestätige dies. Selbst wenn ein anlassloses Zugangsrecht aber bestünde, umfasse dieses jedenfalls nicht das Recht, mit einem Kraftfahrzeug in die Aufnahmeeinrichtung einzufahren. Weitergehende Ansprüche ergäben sich auch weder aus sonstigem Sekundärrecht noch aus der EU-Grundrechte-Charta oder der EMRK. Die den Zugang ablehnenden Entscheidungen des Beklagten, die keine Verwaltungsakte seien, seien rechts- und ermessensfehlerfrei ergangen.

Mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 1 C 40.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2023

Rechtmäßigkeit einer „Auslandsausweisung“

Der Kläger ist ein in der Türkei lebender irakischer Staatsangehöriger. Sein Antrag von Februar 2018 auf Erteilung eines nationalen Visums zur Familienzusammenführung zu seiner in Deutschland lebenden deutschen Ehefrau wurde abgelehnt; das diesbezügliche Klageverfahren ruht.

Bei der Identitätsprüfung im Visumverfahren ergab sich aufgrund einer Identität von Fingerabdrücken auf einer im Irak 2006 sichergestellten Sprengfalle der Verdacht einer terroristischen Betätigung des Klägers, die von diesem bestritten wird. Die Beklagte wies den – noch nicht in das Bundesgebiet eingereisten – Kläger mit Bescheid

von März 2019 aus der Bundesrepublik Deutschland aus und befristete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zunächst auf acht Jahre ab Zustellung des Bescheides, später auf 13 Jahre beginnend ab März 2019.

Auf die dagegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht den Bescheid auf. Der Verwaltungsgerichtshof München hat diese Entscheidung geändert und die Klage abgewiesen. Die Ausweisung finde ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG, obwohl sich der Kläger im Ausland befindet und noch nie in der Bundesrepublik aufgehalten hat. Die Ausländerbehörde dürfe eine Ausweisung auch allein zu dem Zweck erlassen, den Ausländer vom Bundesgebiet fernzuhalten. Sie sei jedenfalls dann zulässig, wenn er – wie der Kläger – konkret seine Einreise und die Begründung seines Aufenthalts im Bundesgebiet beabsichtige und betreibe. Andere Maßnahmen, insbesondere die Ablehnung des Visumsantrages, seien nicht gleich effektiv. Der Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet gefährde die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 53 Abs. 1 AufenthG) und verwirkliche ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Es lägen hinreichende Tatsachen vor, dass der Kläger eine schwere staatsgefährdende Gewalttat (§ 89a Abs. 1 und 2 StGB) vorbereitet habe, indem er an der Fertigung einer Sprengfalle zumindest mitgewirkt habe. Hinter diesem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse habe das gleichfalls besonders schwerwiegende Bleibeinteresse wegen der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen zurückzutreten. Die Eheschließung sei im Ausland erfolgt, die eheliche Lebensgemeinschaft sei nie im Bundesgebiet geführt worden und der Kläger habe mangels Aufenthalt in Deutschland keine wirtschaftlichen oder sozialen Bindungen entwickelt, die unterbrochen werden würden.

Mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein noch nie in das Bundesgebiet eingereister Ausländer ausgewiesen

werden kann, zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Aufhebungsbegehren weiter.

BVerwG 1 C 6.22

Rechtmäßigkeit der Betretung und Durchsuchung von Flüchtlingsunterkünften

Die Frage der Rechtmäßigkeit des Betretens und der Durchsuchung von Flüchtlingsunterkünften ist Gegenstand zweier Revisionsverfahren.

Die Antragsteller in dem Normenkontrollverfahren *BVerwG 1 CN 1.22* waren als Asylbewerber nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet zunächst in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Freiburg untergebracht. Sie wenden sich unter anderem gegen Regelungen der bis zum 15. Dezember 2021 geltenden Hausordnung über die Durchführung von Zutritts- und Zimmerkontrollen durch Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Freiburg und private Dienstleister. Die Antragsteller haben ihre Anträge auch nach ihrem Auszug aus der LEA aufrechterhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat den Antrag mangels tiefgreifenden Grundrechtseingriffs für unzulässig erklärt, soweit er gegen in der Hausordnung geregelte Kontrollen am Eingang und auf dem Gelände der LEA gerichtet war. Soweit sich der Antrag gegen die Befugnisse zum Betreten und Kontrollieren der Zimmer der Bewohner richtete, hat der Verwaltungsgerichtshof den Antrag für zulässig gehalten und die Unwirksamkeit der entsprechenden Regelungen der Hausordnung festgestellt. Weder die im Flüchtlingsaufnahmegesetz noch die in der Hausordnung enthaltenen Regelungen oder das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht genügten den Anforderungen für den Eingriff in das Grundrecht der Wohnung. Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft seien Wohnzwecken gewidmet, so dass im Gesetz selbst die Befugnis zum Betreten und der Betretenzweck zu regeln seien. Daran fehle es vorliegend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob das Rechtsschutzbedürfnis des

Antragstellers in Fällen wie dem vorliegenden fortbesteht. Das beklagte Land hat Revision, die Kläger Anschlussrevision eingelegt. Sie verfolgen ihre jeweiligen Begehren – umfassende Rechtmäßigkeit der Kontrollen (Land), umfassende Rechtswidrigkeit aller Kontrollen (Antragsteller) – weiter.

Der Kläger in dem Verfahren BVerwG 1 C 10.22 wendet sich gegen das Betreten seines Zimmers in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Ellwangen durch den Polizeivollzugsdienst zur Nachtzeit anlässlich seiner Abschiebung nach Italien am 20. Juni 2018. Am 21. Dezember 2018 reiste der Kläger erneut ins Bundesgebiet ein.

Mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit des Betretens des von ihm bewohnten LEA-Zimmers feststellen zu lassen, ist der Kläger erst- und zweitinstanzlich gescheitert. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat das Betreten des Zimmers als Teil einer spezialgesetzlich geregelten Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ohne vorherige richterliche Durchsuchungsanordnung für zulässig erachtet. Bei dem Betreten habe es sich um keine Durchsuchung gehandelt. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ermächtigt als besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten des Zimmers auch zur Nachtzeit durch Polizeivollzugsbeamte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob es für die Prüfung eines Verstoßes gegen den Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG darauf ankommt, ob die Behörde subjektiv und ex ante betrachtet eine Durchsuchung in Betracht zieht, oder ob maßgeblich ist, ob objektiv und ex post betrachtet tatsächlich eine Durchsuchung stattfand. Der Kläger verfolgt sein Begehren im Revisionsverfahren weiter.

BVerwG 1 CN 1.22 und 1 C 10.22

2. Revisionsssenat

Dienstliche Weisung zur Weiterqualifizierung als Notfallsanitäter

Der Kläger, Rettungssanitäter sowie Hauptbrandmeister im Dienst der Beklagten, begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Weisungen hinsichtlich der Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter.

Vor dem Hintergrund eines gestiegenen Bedarfs an Notfallsanitätern erteilte die Beklagte dem Kläger im September 2018 unter anderem die Weisung, am Ergänzungslehrgang zur Qualifizierung zum Notfallsanitäter vom 7. Januar bis zum 8. Februar 2019 teilzunehmen. Hierzu kam es nicht, weil der Kläger vom 7. Januar bis 1. Februar 2019 dienstunfähig erkrankt war. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben und geltend gemacht, die Weisungen verletzen ihn in seiner Berufs- und Gewissensfreiheit.

Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das Berufungsgericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe zwar ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der ihm gegenüber ergangenen Weisungen, weil die Beklagte es nicht ausgeschlossen habe, ihm erneut Weisungen zur Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter zu erteilen. Die Klage sei jedoch unbegründet. Die Weisungen seien insbesondere materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Sie konkretisierten die allgemeine beamtenrechtliche Fortbildungspflicht. Die den Weisungen zugrundeliegende Rechtslage, wonach Krankenkraftwagen bei der Notfallrettung im Einsatz statt mit einem Rettungssanitäter und einem Rettungsassistenten mit mindestens einem Rettungssanitäter als Fahrer und mindestens einem Notfallsanitäter zu besetzen seien, sei überdies nicht verfassungswidrig gewesen und verletze den Kläger weder in seiner Berufs- noch in seiner Gewissensfreiheit.

BVerwG 2 C 2.22

Umwandlung eines Zeitbeamten- in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis nach dessen Ablauf

Die Klägerin wurde vom beklagten Land im Jahr 2008 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für fünf Jahre zur Universitätsprofessorin ernannt. Im Jahr 2012 forderte die Klägerin die Universität zur „Entfristung“ ihres Beamtenverhältnisses auf. Der Präsident der Universität teilte dem Wissenschaftsministerium des beklagten Landes mit, dass der Senat der Universität die „Entfristung“ abgelehnt habe und er – der Präsident – ihr deshalb nicht zustimmen könne. Das Ministerium beschied die Klägerin, dass eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht erfolgen könne, weil es an dem dafür erforderlichen Antrag der Hochschule fehle. Ein gerichtlicher Eilrechtsschutzantrag der Klägerin blieb ebenso erfolglos wie die auf die Verbeamtung gerichtete Klage.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Ggf. zu klären sei die Frage, ob aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes auch nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ein Anspruch des Betroffenen auf Lebenszeitverbeamtung bestehen könne, wenn ein solcher Anspruch bereits während der Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses geltend gemacht worden ist.

BVerwG 2 C 9.22

Disziplinare Ahndung wiederholter morgendlicher Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto

Der beklagte Beamte steht als Oberregierungsrat im Dienst der klagenden Bundesrepublik Deutschland. Im März 2015 erlangte die Klägerin Kenntnis davon, dass der Beklagte in einer Vielzahl von Fällen die Kernarbeitszeit nicht eingehalten habe, weil er morgens zu spät gekommen sei. Daraufhin leitete die Klägerin im November 2015 ein Disziplinarverfahren ein. Auf die 2019 erhobene Disziplinarklage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt, weil er im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 an insgesamt 816 Tagen bei bestehender Dienstfähigkeit den Dienst

bewusst erst nach Beginn der Kernarbeitszeit angetreten habe. Der Umfang seiner Verspätung summierte sich auf 1614 Stunden. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, dass in die Bemessung der Disziplinarmaßnahme auch eingeflossen sei, dass der Beklagte die morgendlichen „Verspätungsstunden“ dadurch ausgeglichen habe, dass er abends im Rahmen der durch die Gleitzeit gegebenen Vorgaben in den Diensträumen verblieben sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, wie ein Fernbleiben vom Dienst bei einer Vielzahl von morgendlichen Verletzungen der Kernarbeitszeit disziplinarrechtlich zu beurteilen ist, wenn die Zeit der morgendlichen Verspätung durch abendliche Längerarbeit während der Gleitzeit ausgeglichen wird, sowie wann bei mehrfachen, zeitlich gestreckt auftretenden Dienstpflichtverletzungen die Einleitung des Disziplinarverfahrens als verspätet anzusehen und wie dies im Hinblick auf den Grundsatz der „stufenweisen Steigerung der Disziplinarmaßnahmen“ bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen ist.

BVerwG 2 C 20.21

3. Revisionssenat

Gesundheitsverwaltungsrecht – Erlaubnis zum Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung

Die Kläger begehren von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Erlaubnis zum Erwerb von je 15 g des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung.

Ihre im Juni bzw. November 2017 gestellten Anträge auf Erteilung einer Erwerbserlaubnis nach dem Betäubungsmittelgesetz lehnte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im August 2018 ab. Die dagegen gerichteten Widersprüche der Kläger wies das Bundesinstitut im November 2018 zurück. Ihre Klagen sind vor dem Verwaltungsgericht Köln (Urteile vom 24. November 2020) und vor dem Oberverwal-

tungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 2. Februar 2022) ohne Erfolg geblieben. Eine Erwerbserlaubnis, die auf die Nutzung von Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung gerichtet sei, sei mit dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes unvereinbar, dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu dienen. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis sei deshalb ausgeschlossen. Das verletze die Kläger nicht in ihrem durch das Grundgesetz gewährleisteten Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Mit der tatsächlich möglichen Inanspruchnahme eines zur Suizidhilfe bereiten Arztes oder einer Sterbehilfeorganisation stünden ihnen zumutbare Alternativen zur Verfügung, den Wunsch nach selbstbestimmtem Sterben zu verwirklichen. Dass Ärzte und Sterbehilfeorganisationen in Deutschland bisher wohl nicht Natrium-Pentobarbital als Mittel zur Selbsttötung einsetzten, führe zu keiner anderen Beurteilung. Mit der möglichen Verwendung einer Kombination von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln existiere auch insoweit eine zumutbare Alternative.

Mit den vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionen verfolgen die Kläger ihre Begehren vor dem Bundesverwaltungsgericht weiter.

BVerwG 3 C 8.22 und 3 C 9.22

Mindestabstand im öffentlichen Raum und Verbot von Ansammlungen durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020, soweit diese im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern anordnete (§ 2 Abs. 2) und – mit einem Genehmigungsvorbehalt – Ansammlungen von Menschen verbot (§ 3 Abs. 1 und 3).

Zur Begründung hat er geltend gemacht: Er sei mit vielen in der Verordnung vorgesehenen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen nicht

einverstanden gewesen und habe gemeinsam mit weiteren Personen seine Meinung dazu vor dem Haupteingang des zuständigen Staatsministeriums kundtun wollen. Zudem habe er sich mit zwei Personen in seiner Wohnung zusammensetzen wollen, um über die Maßnahmen zu debattieren und ein politisches Engagement zu planen. Beides sei ihm ohne vorherige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung verwehrt gewesen. Den Mindestabstand wolle er einhalten. Da dies aber nicht ausnahmslos möglich sei, habe der Verordnungsgeber lediglich eine Soll-Vorschrift schaffen dürfen.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die Regelung über den Mindestabstand sei nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die in § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO geregelten Ausnahmen und des gebotenen Ausschlusses zufälliger oder individuell unvermeidbarer Kontakte sei sichergestellt gewesen, dass vom Adressaten nichts Unmögliches verlangt werde.

Auch der in § 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO festgelegte Genehmigungsvorbehalt für Versammlungen sei unbedenklich. Er habe nicht gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit verstoßen. Er habe sich nur auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben gerichtet und Versammlungen nicht einer umfassenden und damit verfassungswidrigen Vorprüfung unterstellt. Sonstige Voraussetzungen, die vor einer Genehmigung zu erfüllen waren, seien nicht aufgestellt worden. Auch habe er entsprechend der zeitlichen Geltung der Verordnung nur für 13 Tage bestanden. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit sei verhältnismäßig gewesen. Angesichts der seinerzeit herrschenden Unsicherheit über die Übertragungswege und die Gefährlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus, fehlender Gegenmittel und der grundsätzlich empfohlenen Kontaktbeschränkung als Basisschutzmaßnahme habe es sich bei den in den nachfolgenden Verordnungen festgelegten Beschränkungen von Versammlungen in Ablauf und Umfang nicht offensichtlich um eine gleich geeignete, aber mildere Maßnahmen gehandelt.

Schließlich sei auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festzustellen, soweit nach § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO u.a. Gottesdienste keiner Genehmigung bedurften. Bei Gottesdiensten mit bis zu 15 Personen seien im Gegensatz zu sonstigen Versammlungen in ihrer vielgestaltigen Ausprägung typischerweise nur geringe Infektionsgefahren zu erwarten.

Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des Antragstellers.

BVerwG 3 CN 1.22

Schließung von Gastronomiebetrieben, Fitnessstudios sowie Anlagen des Freizeit- und Amateursportbetriebs durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020

Die Antragstellerin betreibt ein Gesundheits-, Sport- und Freizeitcenter, zu dem u.a. ein Restaurant, ein Hotel, Tagungsräume, ein Fitnessbereich sowie ein Ballsportbereich gehören. Sie wendet sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020, soweit diese in § 4 ein Verbot von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke sowie die Schließung von Gastronomiebetrieben, Fitnessstudios sowie Anlagen des Freizeit- und Amateursportbetriebs vorsah.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die angegriffene Vorschrift sei im Hinblick auf das Unternehmen der Antragstellerin kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit. Es sei eine von sachlichen Erwägungen getragene Entscheidung gewesen, einzelne Lebens- und Wirtschaftsbereiche herunterzufahren, um andere Bereiche, denen nachvollziehbar größeres Gewicht beigemessen worden sei, am Laufen zu halten. Der Betrieb der Antragstellerin, für den es keinen unaufschiebbaren Bedarf gegeben habe, hätte nicht nur Ansammlungen von Menschen hervorgerufen, sondern zusätzliche Kontaktmöglichkeiten auf dem Weg zu und von der Einrichtung geschaffen, denen auch mit Hygiene-

konzepten nicht hätte begegnet werden können. Der Schutz vulnerabler Gruppen habe nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden können. Das Betriebsverbot in der angegriffenen Verordnung sei zunächst nur auf vier Wochen begrenzt gewesen. Zudem sei der Eingriff durch staatliche Hilfeleistungen gemildert worden.

Auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot liege nicht vor. Die Ungleichbehandlung gegenüber den weiterhin geöffneten Betrieben und Einrichtungen sei angesichts bestehender Unterschiede hinsichtlich der epidemiologischen Rahmenbedingungen, der zu berücksichtigenden Bedürfnisse größerer Teile der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Auswirkungen von Verboten in unterschiedlichen Bereichen sachlich gerechtfertigt gewesen.

Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Antragstellerin.

BVerwG 3 CN 6.22

Schließung von Gastronomiebetrieben durch die Saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020

Die Antragstellerin des Verfahrens BVerwG 3 CN 4.22 betreibt im Saarland ein Gourmetrestaurant, der Antragsteller des Verfahrens BVerwG 3 CN 5.22 betreibt ein spanisches Restaurant, in dem er Tapas und warme Gerichte anbietet. Die Antragsteller wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 30. Oktober 2020 (ABl. I S. 1049), die mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft trat. Mit dem angegriffenen § 7 Abs. 1 dieser Verordnung wurde für die Zeit ab dem 2. November 2020 der Betrieb von Gastronomiebetrieben verboten.

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Urteilen vom 31. Mai 2022 und 7. Juli 2022 festgestellt, dass § 7 Abs. 1 der Verordnung unwirksam war. Die Normenkontrollanträge seien

zulässig, obwohl die angegriffene Norm außer Kraft getreten sei. Die Antragsteller hätten ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit, weil mit dem angeordneten Betriebsverbot ein erheblicher Eingriff in ihr Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit erfolgt sei und sie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht vor Ablauf der Gültigkeit der Verordnung hätten erlangen können. Die Normenkontrollanträge seien auch begründet. Die angegriffene Verordnungsregelung habe nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Die damals geltenden § 32 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die den Ordnungsgeber ermächtigten, „die notwendigen Schutzmaßnahmen“ zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sei, hätten im maßgeblichen Zeitraum nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes und des Bestimmtheitsgebotes genügt. Die Übergangszeit, in der aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Rückgriff auf Generalklauseln möglich gewesen sei, sei im Oktober/November 2020 bereits abgelaufen gewesen. Die „Zweite Corona-Welle“ sei schon im Sommer 2020 vorhersehbar gewesen; anders als noch im März des Jahres sei der Gesetzgeber vom Anstieg der Corona-Infektionen im Herbst nicht überrascht worden. Ihm wäre es möglich gewesen, jedenfalls bis zur parlamentarischen Sommerpause oder spätestens unmittelbar danach die erforderliche parlamentsgesetzliche Grundlage für die pandemiebedingte Schließung von Gastronomiebetrieben zu erlassen. Der Bundesgesetzgeber habe erst mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT Drs. 19/23944) vom 3. November 2020, das zum 19. November 2020 in Kraft getreten sei, die Einführung des § 28a IfSG mit einem Beispielskatalog notwendiger Schutzmaßnahmen vorgesehen. Eine solche Konkretisierung wäre auch schon früher möglich und im parlamentarischen Verfahren umsetzbar gewesen.

Gegen diese Urteile richten sich die Revisionen des Saarlandes, die das Oberverwaltungsgericht

wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-sachen zugelassen hat.

BVerwG 3 CN 4.22 und 3 CN 5.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Mai 2023

4. Revisionsenat

Überplanung einer sog. Außenbereichsinsel im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Antragstellerin ist Eigentümerin zweier Grundstücke im Gebiet der Antragsgegnerin. Das kleinere Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das ca. 9000 m² große benachbarte Grundstück ist unbebaut und im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Dieses Grundstück bildet nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts einen „Außenbereich im Innenbereich“ (Außenbereichsinsel). Zusammen mit nordwestlich, nordöstlich und südöstlich gelegenen, teilweise bereits im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, teilweise im Innenbereich nach § 34 BauGB liegenden Grundstücken wurden die Grundstücke der Antragstellerin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB überplant. Während das kleinere Grundstück als allgemeines Wohngebiet mit einem Baufenster für das bestehende Wohnhaus ausgewiesen ist, wird das große Grundstück als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenanlage, Gartenland, Streuobstwiese festgesetzt.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag abgelehnt und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Planung scheitere nicht daran, dass eine Außenbereichsinsel überplant werde. Sie liege innerhalb eines Siedlungsbereichs und angesichts ihrer vergleichsweise geringen Ausdehnung und der sie von allen Seiten umgebenden gewichtigen Bebauung habe sie in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung einbezogen werden können. Eine Überplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sei nach Sinn und Zweck der Regelung jedenfalls auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dieser Bereich gerade als Freifläche erhalten bleibe. Gegen dieses

Urteil richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Antragstellerin.

BVerwG 4 CN 5.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. April 2023

Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung von 220-kV-Unterwasserkabeln zur Netzanbindung von Offshore-Windparks

Die Klägerin baut Kiese und Sande in der Ostsee ab. Sie wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss zur Netzanbindung von Offshore-Windparks an das Umspannwerk Lubmin mittels 220-kV-Unterwasserkabeln. Die Klägerin ist Inhaberin einer – nach Ablauf des letzten Hauptbetriebsplans nicht mehr ausgenutzten – bergrechtlichen Bewilligung an einer marinen Kiessandlagerstätte und war Inhaberin einer Aufsuchungserlaubnis für eine potentielle Lagerstätte. Beide Stätten werden von der planfestgestellten Trasse durchschnitten.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage im Hauptantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses abgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde habe die Schutzwürdigkeit der Rechte der Klägerin zutreffend erkannt und abgewogen. Auf ihren Hilfsantrag hat es festgestellt, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Bewilligung, nicht jedoch in Bezug auf die Aufsuchungserlaubnis zustehe und der Plan entsprechend zu ergänzen sei.

Mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 4 C 1.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Mai 2023

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltschutzvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt

für ein ca. 3 Hektar großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Antragsgegnerin ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und zwei zulässigen Vollgeschossen fest. Im Nordosten grenzt das Plangebiet auf einer Länge von ca. 260 Metern unmittelbar an ein Wohngebiet an. Im Nordwesten wird es durch eine Straße begrenzt, auf der gegenüberliegenden Seite dieser Straße befindet sich ein Waldgebiet. Im Südwesten verläuft die Grenze des Plangebiets entlang einer Landstraße. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Der Bebauungsplan sei zu Recht im Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt worden. § 13b BauGB stehe mit Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie), im Einklang. Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b BauGB lägen vor. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision.

BVerwG 4 CN 3.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. Juli 2023

5. Revisionsenat

Kürzung der Kindertagesstättenförderung wegen Zuzahlungen durch die Eltern?

Die Klägerin ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt im Bereich des Beklagten drei Kindertagesstätten mit 400 Betreuungsplätzen. Ihr Konzept sieht eine internationale (bilinguale) frühkindliche bzw. vorschulische Bildung vor, die einen höheren Personal(kosten)einsatz bedingt, als er in anderen Kindertagesstätten üblich ist. Diesen höheren Finanzbedarf deckt die Klägerin nicht durch Fördermittel, sondern durch Zuzahlungen der Eltern. Im Übrigen finanziert sie sich ganz wesentlich durch die Zuschüsse des Beklagten.

Das Landesrecht sieht vor, dass die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer – eine Rechtsverordnung ersetzenden – landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt. Der Beitritt hierzu ist Voraussetzung der Förderung. Diese Leistungsvereinbarung (RV Tag) ist zwischen dem Land und zwei Spitzenverbänden von freien Trägern der Jugendhilfe in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgeschlossen worden. Auf dieser Grundlage erstattet der Beklagte den freien Trägern ca. 95% ihrer Gesamtkosten. Die Klägerin gehört diesen Verbänden nicht an, ist also an der Aushandlung der Vereinbarung weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt; sie ist aber im Jahr 2006 der RV Tag beigetreten. Änderungen an der RV Tag durch die vertragsschließenden Parteien gelten auch mit Wirkung für alle lediglich beigetretenen Träger von Einrichtungen. Seit dem 1. September 2018 gilt als Folge einer Änderung der RV Tag, dass freie Träger mit den Eltern nur noch Zuzahlungen von maximal 90 € pro Kind und Monat inklusive 30 € für Frühstück und Vesper vereinbaren dürfen. Nachdem die Klägerin sich geweigert hatte, dieser Regelung nachzukommen, kürzte der Beklagte die monatlichen Zuschüsse an die Klägerin. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Revision kann dem Senat Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob Bundesrecht unter dem Gesichtspunkt der Pluralität von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Jugendhilfe einer Kürzung der landesrechtlich vorgesehenen Kindertagesstättenförderung entgegensteht, wenn Teil der Betreuungskonzeption des freien Trägers ein pädagogisches Konzept ist, das die Erhebung von höheren Zuzahlungen für die Kindertagesbetreuung von den Eltern erfordert.

BVerwG 5 C 6.22

Verfassungswidrigkeit der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren in Baden-Württemberg?

Der Kläger ist Inhaber eines Lehrstuhls an der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität (Besoldungsgruppe W 3) und begehrt von dem Beklagten die Bewilligung weiterer Beihilfen in Höhe von jeweils jährlich 50 € für ihm in den Jahren 2017 und 2018 entstandene krankheitsbedingte Aufwendungen. Der Beklagte kürzte die dem Kläger bewilligten Beihilfen um eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Kostendämpfungspauschale in Höhe von 275 €. Der Kläger beansprucht die höhere Beihilfe insbesondere deshalb, weil die Kostendämpfungspauschale für C 4-Professoren nur 225 € betrug, obgleich diese nach seiner Auffassung im Regelfall ein höheres Gehalt als W 3-Professoren erhielten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Berufung des Beklagten das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Die in einer Rechtsverordnung festgelegte Kostendämpfungspauschale verstöße nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Sie sei auch nicht deshalb formell verfassungswidrig, weil sie den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenalimentation entwickelten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gesetzesbegründung nicht genüge. Diese seien auf die Begrenzung des Beihilfeanspruchs durch eine Kostendämpfungspauschale nicht übertragbar, die nur zu einer Selbstbeteiligung des Beihilfeberechtigten und nicht zu einem vollständigen Leistungsausschluss führe. Schließlich widerspreche die unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale für Angehörige der Besoldungsgruppen W 3 und C 4 auch nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Mit seiner Revision, die das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, tritt der Kläger der Argumentation des Verwaltungsgerichtshofs entgegen und verfolgt sein Begehren weiter.

BVerwG 5 C 5.22

Höhere staatliche Zuschüsse zur Kindergartenfinanzierung für kirchliche Träger in Nordrhein-Westfalen?

Die Klägerin, eine kirchliche Trägerin einer Kindertagesstätte, begehrt für das Kindergartenjahr 2016/2017 höhere staatliche Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Einrichtung. Landesgesetzliche Grundlage für diese Förderung ist das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 30. Oktober 2007 in der Fassung vom 17. Juni 2014). Der danach zu gewährende Finanzierungszuschuss wurde von der beklagten Stadt für das genannte Kindergartenjahr zuletzt auf insgesamt rund 572.000 € festgesetzt. Der größte Anteil dieses Gesamtbetrages entfällt auf den Zuschuss (nach § 20 Abs. 1 KiBiz 2014). Dieser wird gewährt, wenn der Träger seinen Finanzierungsanteil an den Kinderpauschalen (nach § 19 KiBiz 2014) leistet. Er beträgt für kirchliche Träger 88 v.H. der Kinderpauschalen, also der Summe der Pauschalen, die für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt werden.

Die Klägerin hält den staatlichen Zuschuss für nicht ausreichend. Sie ist insbesondere der Ansicht, es verstoße gegen den speziellen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), dass kirchliche Träger nach § 20 Abs. 1 KiBiz 2014 einen um 3 Prozentpunkte höheren Eigenanteil als andere freie Einrichtungsträger aufzubringen hätten. Die landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen seien daher unwirksam und könnten einen Rückgriff auf das Bundesrecht nicht sperren, wonach ihr ein Anspruch auf weitergehende Förderung zustehe. Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Die Klage der Klägerin, mit der sie die Verpflichtung der beklagten Stadt zur Neubewertung des Zuschussantrages für das Kindergartenjahr 2016/2017 begehrt, blieb in den beiden Vorinstanzen erfolglos. Diese teilen die Auffassung der Beklagten, dass die im Kinderbildungsgesetz (§ 20 Abs. 1 KiBiz 2014) geregelten unterschiedlichen Trägeranteile für kirchliche Träger (12 v.H.), andere freie Träger (9 v.H.) und Elterninitiativen (4 v.H.) keine unzulässige Ungleichbehandlung darstellten.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Diese hat das Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil sie Gelegenheit zur Klärung der Frage bieten kann, ob das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) einer Anknüpfung an den Status einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgesellschaft durch eine gesetzliche Regelung entgegensteht, die für kirchliche Träger von Kindertageseinrichtungen mit Blick auf eine vom Gesetzgeber abstrakt und typisierend angenommene höhere Leistungsfähigkeit einen höheren finanziellen Eigenanteil und damit geringere staatliche Zuschüsse vorsieht als für andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und für Elterninitiativen.

BVerwG 5 C 7.22

Alleinerziehung im Sinne des Unterhaltsvorschlussesgesetzes bei annähernd paritätischem Wechselmodell?

Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin, ihr Leistungen nach dem Unterhaltsvorschlussesgesetz für ihre 2012 geborenen Zwillingstöchter zu bewilligen, mit der Begründung ab, dass sie sich die Betreuung der Kinder mit deren Vater teile und deshalb nicht alleinerziehend im Sinne des Gesetzes sei. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass die Eltern der Kinder nach einem vor dem Familiengericht geschlossenen Vergleich die „elterliche Sorge vollständig gemeinsam ausüben“, weshalb die Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kinder beiden Elternteilen gleichermaßen obliegen, die die persönliche Sorge für die Kinder vollumfänglich wahrzunehmen hätten. Die dadurch eintretende Teilhabe des Vaters an Erziehung und Entwicklung der Kinder führe faktisch zu einer Entlastung der Mutter. Daneben trete die Vereinbarung, dass der Vater die Kinder in erheblichem Umfang persönlich zu betreuen habe, indem er sie in Schulzeiten 14-tägig mittwochs von der Schule abhole und fortlaufend bis Montag der Folgewoche zur Schule bringe. Der Anteil der tatsächlichen Betreuung durch den Vater betrage während der Schulzeiten rund 36 % und käme im Falle einer hälftigen Aufteilung der Ferienzeiten und Feiertage einem paritätischen

Wechselmodell nahe. Ungeachtet dessen lasse das Gesamtbild des vereinbarten Sorgerechts einschließlich der Aufteilung des persönlichen Umgangs im Wechselmodell objektiv nicht den Eindruck einer Alleinerziehenden entstehen, sondern entspreche eher dem einer vollständigen Familie, in der eine wechselseitige Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung der familiären Alltagssituationen erfolge.

Die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision der Klägerin, mit der diese ihr Begehren weiterverfolgt, kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit geben, die Voraussetzungen des Alleinerziehens im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes zu präzisieren.

BVerwG 5 C 9.22

6. Revisionssenat

Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei polizeilichem Aufenthaltsverbot

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines gegen ihn anlässlich der Begegnung der ersten Fußballbundesliga Borussia Dortmund gegen Schalke 04 („Revierderby“) am 27. April 2019 verhängten Betretungs- und Aufenthaltsverbots für die Dortmunder Innenstadt. Zur Begründung hatte das Polizeipräsidium ausgeführt, der Kläger sei der Führungsebene einer Ultragruppierung und damit der gewaltbereiten Dortmunder Fanszene zuzurechnen. Aufgrund des von ihm im Umfeld und im Zusammenhang mit Fußballspielen der Bundesliga gezeigten Verhaltens müsse damit gerechnet werden, dass er im Kontext dieser Begegnung Straftaten begehen bzw. zu ihrer Begehung beitragen werde. Sein Verhalten führe zu einer zusätzlichen Emotionalisierung in kritischen Situationen und so zu einer Gefährdung für Leib und Leben durch In-Gang-Setzen gruppenspezifischer Prozesse, die große Menschenmengen erfassen können.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat

die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, die Klage sei bereits unzulässig, da der Kläger kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des bereits vor Klageerhebung erledigten Verwaltungsakts habe. Es liege weder eine Wiederholungsgefahr noch ein rechtlich erhebliches Rehabilitationsinteresse vor. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse werde zwar auch in Fällen angenommen, in denen sich ein gewichtiger Grundrechtseingriff durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränke, in der der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung eröffneten (Hauptsache-)Instanz nicht erlangen könne. Ein entsprechend gewichtiger Grundrechtseingriff liege hier jedoch nicht vor. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG verlange nicht, dass jeder sich zeitnah erledigende Eingriff in Grundrechte, soweit er nicht als schwerwiegend anzusehen sei, oder in sonstige Rechtspositionen zur Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses führe.

Mit seiner vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 6 C 2.22

Protestaktionen gegen einen Bundesparteitag der AfD

Am 30. April 2016 kam es im Zusammenhang mit dem in Stuttgart veranstalteten Bundesparteitag der AfD zu Protestaktionen von mehreren hundert Personen, in deren Rahmen unter anderem Verkehrswege blockiert wurden. Der Kläger gehörte zu einer Personengruppe, die von Polizeikräften des beklagten Landes eingekesselt wurde. Der Kläger wurde für mehrere Stunden in Gewahrsam genommen und weiteren polizeilichen Maßnahmen unterzogen. Er hat Klage mit dem Begehren auf Feststellung erhoben, die Einkesselung der Personengruppe, seine fortgesetzte Ingewahrsamnahme, seine Fesselung, die Umstände seines Transports in einem Bus, die Versagung eines gewünschten Toilettengangs, das Vorenthalten von Trinkwasser, die Feststellung seiner Identität und

die Fertigung von Lichtbildern, ein ihm erteilter Platzverweis und seine Verbringung nach Esslingen seien rechtswidrig gewesen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat der Verwaltungsgerichtshof das verwaltungsgerichtliche Urteil geändert und die Klage bis auf zwei Begehren abgewiesen. Die übrigen Maßnahmen hätten auf polizeirechtlicher – teils auch auf strafprozessrechtlicher – Grundlage in rechtmäßiger Weise getroffen werden können. Die Regelungen des Versammlungsgesetzes hätten insoweit keine Sperrwirkung geäußert, weil der primäre Zweck der Protestaktionen, an denen der Kläger beteiligt gewesen sei, darin bestanden habe, die Durchführung des AfD-Parteitags mit unfriedlichen Mitteln zu verhindern oder zumindest erheblich zu stören. In Bezug auf die Versagung, jedenfalls aber Vorenthaltung eines von dem Kläger gewünschten Toilettengangs und das Vorenthalten von Trinkwasser hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zurückgewiesen. Insoweit sei das Verhalten der Polizei rechtswidrig gewesen, weil der Kläger hierdurch in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 und aus Art. 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 GG verletzt worden sei.

Mit seiner von dem Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge, soweit diese in der Berufungsinstanz ohne Erfolg geblieben sind, weiter.

BVerwG 6 C 1.22

Verbote der Vereinigungen „Ansaar International“ und „Bandidos“

Zu verhandeln sind Verbote des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) von Vereinigungen, die auf Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 VereinsG gestützt sind.

Das BMI hat den Verein „Ansaar International“ sowie acht weitere Vereine, die es als dessen Teilorganisationen erachtet, verboten und aufgelöst. Zur Begründung ist in der Verbotsverfügung ausgeführt, dass „Ansaar International“ einschließlich seiner Teilorganisationen den Strafgesetzen

zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten verfolge sowie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richte. Dies beruhe insbesondere darauf, dass „Ansaar International“ mit seinen Teilorganisationen Gelder sammle, die er an terroristische Vereinigungen im Ausland wie die Jahbat al-Nusra, die Hamas und die Al-Shabab weitergebe. Gegen die Verbotsverfügung haben „Ansaar International“ und zwei als Teilorganisationen eingeordnete Vereine geklagt.

BVerwG 6 A 2.21, 6 A 3.21 und 6 A 4.21

Das BMI hat ferner den Verein „Bandidos Motorcycle Club Federation West Central“ sowie 36 sog. Chapter, die es als Teilorganisationen des genannten Vereins ansieht, verboten und aufgelöst, in Bezug auf zwei in Griechenland ansässige Chapter mit der Wirkung eines Betätigungsverbots im Inland. In der Begründung der Verbotsverfügung beruft sich das BMI darauf, dass der Zweck und die Tätigkeit des Vereins einschließlich seiner Teilorganisationen den Strafgesetzen zuwiderliefe. Gegen die Verbotsverfügung haben „Bandidos Motorcycle Club Federation West Central“, 34 Chapter, 121 Einzelpersonen sowie drei Gruppierungen, durch die nach Einschätzung des BMI „Bandidos Motorcycle Club Federation West Central“ nach dessen erklärter Selbstauflösung identitätswahrend fortgeführt wird, geklagt.

BVerwG 6 A 12.21 und 6 A 13.21

7. Revisionssenat

Künftiger Weiterbetrieb der LNG-Anbindungsleitung in Wilhelmshaven nur noch mit grünem Wasserstoff?

Der Kläger, eine Umweltvereinigung, begehrt die Verpflichtung des beklagten Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für die LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel um eine Bestimmung zum künftigen Betrieb ausschließlich mit sogenanntem grünem Wasserstoff.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung zum Transport und zur Einspeisung von regasifiziertem Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) in das bestehende Gasfernleitungsnetz. Die Leitung bindet eine schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU) sowie künftig ein landgebundenes Terminal am Standort Voslapper Groden in Wilhelmshaven an das Fernleitungsnetz an. Der Kläger hält die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Abwägung der betroffenen Belange für fehlerhaft. Der unbeschränkt zugelassene Betrieb der Leitung mit fossilem Gas sei mit den sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich vorgegebenen Klimaschutzziele unvereinbar. Die Klimafolgen des Vorhabens seien überhaupt nicht ermittelt worden. Der Betrieb mit fossilem Gas müsse auf den Zeitraum beschränkt werden, der zur Abwendung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich sei. Jedenfalls nach Ablauf der 10-jährigen Mietzeit der FSRU und somit spätestens ab 2033 dürften nur noch grüner, durch Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen hergestellter Wasserstoff und dessen Derivate durchgeleitet werden.

BVerwG 7 A 9.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. Juni 2023

Zulässigkeit nachträglicher naturschutzrechtlicher Betriebsbeschränkungen für bestandskräftig genehmigte Windenergieanlagen?

Die Klägerin wendet sich gegen nachträgliche temporäre Beschränkungen des Betriebs ihrer bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen, die die Beklagte gestützt auf § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aus Gründen des Fledermausschutzes angeordnet hat.

Die im Jahr 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält keine Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen. Nach Todefinden verschiedener Fledermausarten im Bereich der Anlagen der Klägerin und Kartierung der Fledermausvorkommen verfügte die Beklagte unter näheren Maßgaben eine nächtliche

Abschaltung der Anlagen vom 15. April bis zum 31. August eines Jahres. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließe ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtlicher Grundlage nicht generell aus. Unzulässig seien lediglich Maßnahmen, die eine (Teil-)Aufhebung oder Änderung der Genehmigung darstellen, was hier nicht der Fall sei. Ferner sei der Naturschutzbehörde ein Einschreiten nur wegen nachträglich, also nach Genehmigungserteilung eingetretener Umstände gestattet. So liege es hier. Es habe sich herausgestellt, dass ein unbeschränkter Anlagenbetrieb mit Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einhergehe.

Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision der Klägerin.

BVerwG 7 C 4.22

8. Revisionsenat

Restitutionsausschluss bei Abriss und Neubau von Nebengebäuden der Staatsoper?

Im März wird das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen haben, ob die Bruchteilsrestitution eines mit Nebengebäuden der Staatsoper in Berlin bebauten Grundstücks ausgeschlossen ist. Dieses Grundstück steht im Eigentum der beigeladenen Stiftung Oper in Berlin.

Die Klägerinnen waren jüdische Unternehmen im Sinne der NS-Rassengesetze und hielten Anteile an der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Diese war Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks und eines Nachbargrundstücks. Im Jahr 1942 wurde ihr Vermögen durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf die Deutsche Reichsbank übertragen. Nach Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg wurden auf beiden Grundstücken von 1952 bis 1955 Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper errichtet und – über das Jahr 1990 hinaus – für den

Opernbetrieb genutzt. Seit 2011 wurden die Nebengebäude umfassend saniert. Dabei wurde der auf dem ersten Grundstück aufstehende Nordteil des Magazingebäudes niedergelegt und unter Wiederverwendung ehemaliger Fassadenelemente als Probenzentrum neu errichtet. Die Fassade des auf dem zweiten Grundstück aufstehenden Südteils des Magazingebäudes wurde erhalten; dort befindet sich seit dem Umbau die Barenboim-Said-Akademie.

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen stellte die vermögensrechtliche Berechtigung der Klägerinnen an beiden Grundstücken im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligung an der Bank des Berliner Kassenvereins fest. Es lehnte jedoch die Anträge auf Bruchteilsrestitution der Grundstücke ab. Den hiergegen erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich des ersten Grundstücks stattgegeben und sie im Übrigen – hinsichtlich des zweiten – abgewiesen. Dessen Restitution sei nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 des Vermögensgesetzes (VermG) ausgeschlossen, weil die Bausubstanz der darauf in den 1950er Jahren errichteten Opernbauten bei der Sanierung erhalten worden sei. Bei dem ersten Grundstück liege wegen der Niederlegung und Neuerrichtung des nördlichen Teils des Magazingebäudes kein Ausschlussgrund vor. Die Beklagte und die beigeladene Stiftung machen mit ihren Revisionen betreffend dieses Grundstück geltend, der Restitutionsausschluss setze nicht voraus, dass die Neubebauung der 1950er Jahre noch im Zeitpunkt der Restitutionsentscheidung in ihrer Bausubstanz fortbestehe.

BVerwG 8 C 1.22 und 8 C 2.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. März 2023

Berücksichtigung einer verspäteten Antragsergänzung für den eigenwirtschaftlichen Linienverkehr

Die Klägerin begehrt anstelle des beigeladenen Verkehrsunternehmens die Genehmigung für ein Buslinienbündel. Der Kreis rief durch Vorabekanntmachung seiner Absicht, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach dem Personenbeförderungsgesetz zu vergeben, zur Beantragung

einer Genehmigung für den eigenwirtschaftlichen Verkehr auf. Die Klägerin stellte fristgerecht einen solchen Antrag, mit dem sie verbindlich zusicherte, die vorgegebenen Qualitätsstandards zu wahren. Die Beigeladene reichte innerhalb der Frist einen Genehmigungsantrag mit größerem Leistungsumfang ein, legte ihre Erklärung über die Einhaltung der Qualitätsstandards jedoch erst nach Fristablauf vor. Nachdem der Kreis sein Einvernehmen zur Abweichung des Antrags der Beigeladenen von den geforderten Qualitätsstandards erklärt hatte, erteilte die zuständige Behörde des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen der Beigeladenen die beantragte Genehmigung. Den Antrag der Klägerin lehnte sie wegen des geringeren Leistungsumfangs ab.

Der Widerspruch der Klägerin, ihre Klage gegen das Land und den Kreis sowie ihre Berufung sind erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat die ergangenen Bescheide für rechtmäßig erachtet. Eine Berücksichtigung des Antrages der Beigeladenen scheidet nicht wegen einer Fristversäumnis aus. Zur Beurteilung sei ausschließlich § 12 Abs. 6 Satz 2 PBefG heranzuziehen. Danach habe die Beigeladene ihren Antrag in zulässiger Weise ergänzt. Die in Satz 1 der Vorschrift geregelte Antragsfrist schütze nur das Interesse des Aufgabenträgers an einer Vorbereitung der Auftragsvergabe. Satz 2 der Norm ermögliche ihm, durch sein Einvernehmen mit der Zulassung eines verspäteten Antrages auf diesen Schutz zu verzichten. Gleiches müsse – erst recht – für eine verspätete Ergänzung eines fristgerechten Antrags gelten. Hier habe der Kreis sein Einvernehmen erteilt und die Genehmigungsbehörde habe die verspätete Antragsergänzung zugelassen. Dabei habe die Behörde kein Ermessen ausüben müssen, weil § 12 Abs. 6 Satz 2 PBefG ihr nur eine Entscheidungskompetenz vermittele. Die Auswahlentscheidung zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen sei rechtmäßig. Soweit die Klage sich gegen die Erteilung des Einvernehmens des Kreises richte, sei sie unzulässig.

Mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, § 12 Abs. 6 PBefG erlaube keine verspätete Antragsergänzung, wenn schon ein anderer Antrag

auf eigenwirtschaftlichen Verkehr vorliege. In einem solchen Fall sei die Antragsergänzung an § 12 Abs. 5 PBefG zu messen. Danach sei der Antrag der Beigeladenen nicht genehmigungsfähig. Jedenfalls fehle es an einer wirksamen Erteilung des Einvernehmens des Kreises zur Zulassung der verspäteten Antragsänderung. Diese Zulassung sei ebenso wie die Auswahlentscheidung rechtswidrig.

BVerwG 8 C 3.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Mai 2023

Rehabilitierungsfähigkeit von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit außerhalb der DDR

Der Kläger begehrt seine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen sogenannter Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS), die sich nach seiner Übersiedlung nach West-Berlin in der Zeit von 1980 bis 1989 gegen ihn richteten.

Der zuvor in der DDR lebende Kläger wurde in den 1970er Jahren wegen versuchter Republikflucht und staatsfeindlicher Verbindungsaufnahme zu vier Jahren Haft verurteilt. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland ihn freigekauft hatte, siedelte er nach West-Berlin über. Dort beteiligte er sich an Protestaktionen gegen die Herrschaft der SED, engagierte sich parteipolitisch und war in führenden Positionen in der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte tätig. In den 1980er Jahren war er in West-Berlin verschiedenen Zersetzungsmaßnahmen des MfS ausgesetzt.

Für seine Haftzeit wurde der Kläger 1994 strafrechtlich rehabilitiert. Seinen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen der Zersetzungsmaßnahmen lehnte die zuständige Behörde ab und wies den Widerspruch des Klägers zurück. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage auf eine Rehabilitierungsleistung abgewiesen. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sei nur auf Verfolgungsmaßnahmen in der DDR anzuwenden. Die vom Kläger vorgetragene Maßnahmen hätten jedoch nicht dort, sondern in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden.

Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob der Anspruch auf die begehrte Leistung eine rechtsstaatswidrige, auf Zersetzung zielende Maßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes voraussetzt und verlangt, dass diese Maßnahme im Beitrittsgebiet getroffen wurde und ihre Wirkung gegenüber dem Betroffenen dort – und nicht erst außerhalb dieses Gebiets – entfaltete.

BVerwG 8 C 9.22

9. Revisionsssenat

Rader Hochbrücke

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2022 für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der BAB 7 einschließlich der sechsstreifigen Erweiterung der BAB 7 zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg.

Die durch die Planung eigentumsbetroffenen Kläger wenden sich ausdrücklich nicht gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch den Ersatzneubau. Sie sind aber der Auffassung, dass der Planfeststellungsbeschluss die Erholungseignung der Rader Insel verkennt. Des Weiteren machen sie geltend, dass offensichtliche Abwägungsfehler bezüglich des Baulärms bestünden. Die Bauverkehrslärmbelastungen für die auf der Insel vorhandenen Gebäude hätten näher untersucht werden müssen; bei mehreren Gebäuden hätte man Schallschutzmaßnahmen treffen oder Entschädigungen vorsehen müssen.

BVerwG 9 A 1.22

Neubau der B 169 – Cottbus–Plauen, Verlegung Salbitz–Riesa, 3. Bauabschnitt

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 169 – Cottbus–Plauen, Verlegung Salbitz–Riesa, 3. Bauabschnitt. Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits im Jahre 2006 eingeleitet; bis zum Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses dauerte

es über 15 Jahre. Das Bundesverwaltungsgericht wird voraussichtlich nach einer Verfahrensdauer von etwa einem Jahr eine Entscheidung treffen.

Die durch die Planung eigentumsbetroffenen Kläger sind der Auffassung, dass aufgrund des bis zum Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsrückgangs und inzwischen bereits abgeschlossener Verkehrsvorhaben jetzt kein Bedarf mehr für das Vorhaben bestehe. Ferner werde zu Unrecht ein FFH-Gebiet beeinträchtigt. Die Variantenprüfung sei fehlerhaft, ihre landwirtschaftlichen Belange weniger beeinträchtigende Varianten hätten nicht ausgeschlossen werden dürfen und der Ausbau von Biogasanlagen werde verhindert.

BVerwG 9 A 5.22

Verpackungssteuer in Tübingen

Seit Januar 2022 gilt in der beklagten Universitätsstadt Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit soll neben der Erzielung von Einnahmen für den städtischen Haushalt auch die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to go“-Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Für jede Einweggetränkeverpackung, jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung werden 50 Cent erhoben, für jedes Einwegbesteck-Set 20 Cent. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 € begrenzt.

Die Antragstellerin ist Franchise-Nehmerin eines McDonald's Schnellrestaurants in Tübingen. Ihr Normenkontrollantrag hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg. Dieser erklärte die Verpackungssteuersatzung mit Urteil vom 29. März 2022 für unwirksam und ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Zur Begründung führte der VGH aus, der Stadt Tübingen fehle bereits die Kompetenz zur Einführung der Verpackungssteuer, da es sich nicht um eine örtliche Steuer handele. Die Steuer sei nicht auf Verpackungen für Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt, sondern erfasse auch Produkte zum Mitnehmen, deren Verbleib im Gemeindegebiet nicht gewähr-

leistet sei. Darüber hinaus stehe die kommunale Verpackungssteuer in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Der Bundesgesetzgeber habe detaillierte und abschließende Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung getroffen, so dass kein Raum für Zusatzregelungen durch den kommunalen Normgeber bleibe. Auch verstoße die Obergrenze der Besteuerung von 1,50 € für „Einzelmahlzeiten“ gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit, weil dieser Begriff nicht ausreichend vollzugsfähig sei.

Die Stadt Tübingen hat die zugelassene Revision gegen das Normenkontrollurteil eingelegt.

BVerwG 9 CN 1.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Mai 2023

Bewohnerparkgebühren in Freiburg im Breisgau

Der Antragsteller wendet sich mit einem Normenkontrollantrag gegen die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 14. Dezember 2021, auf deren Grundlage die Stadt für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises Gebühren erhebt. Die Gebühren betragen für ein Jahr grundsätzlich 360 €. Für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 4,21 m belaufen sie sich auf 240 €, für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 4,70 m auf 480 €. Für ein halbes Jahr reduziert sich die Gebührenhöhe jeweils auf die Hälfte. Eine Ermäßigung oder einen Erlass der Gebühren sieht die Satzung für bestimmte Personengruppen oder aus Billigkeitsgründen vor.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat den Antrag, die genannte Satzung für unwirksam zu erklären, abgewiesen. Zur Begründung seiner Revision macht der Antragsteller geltend, die Satzung stehe mit der straßenverkehrsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Bewohnerparkgebühr und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht im Einklang. Die Verfolgung von Lenkungszielen des Klimaschutzes sei weder von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt noch durch das Verfassungsgebot des Schutzes der natürli-

chen Lebensgrundlagen gerechtfertigt. Die Höhe der Bewohnerparkgebühren und deren Staffelung nach der Fahrzeuglänge verstoße gegen das Äquivalenzprinzip und das Gebot der Belastungsgleichheit. Die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände seien ebenfalls von der Ermächtigunggrundlage nicht gedeckt und verstießen gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts.

BVerwG 9 CN 2.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. Juni 2023

10. Revisions Senat

Bayerischer Kreuzerlass rechtmäßig?

Die Kläger sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasste Weltanschauungsgemeinschaften und wenden sich gegen den im Jahr 2018 in Kraft getretenen § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern und dessen Umsetzung. Danach ist im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen. Das Verwaltungsgericht verwies die klägerischen Anträge auf Aufhebung des § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung als Normenkontrollverfahren an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und wies die Klagen auf Entfernung der im Eingangsbereich der Dienstgebäude angebrachten Kreuze zurück. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hatten die Kläger ebenfalls keinen Erfolg. Durch die in der Allgemeinen Geschäftsordnung ausgesprochene Aufforderung, im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes gut sichtbar ein Kreuz anzubringen, verstoße der Beklagte zwar gegen die Verpflichtung des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Durch diese Aufforderung werde aber nicht in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Kläger nach Art. 4 Abs. 1 GG und auch nicht in das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eingegriffen. Aus diesem Grund könnten die Kläger daher nicht deren Entfernung verlangen.

BVerwG 10 C 3.22 und 10 C 5.22

Zugang zu Unterlagen aus der Zeit der Kanzlerschaft Helmut Kohls?

Die Klägerin, eine Journalistin, begehrt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz und das Bundesarchivgesetz Zugang zu Unterlagen aus der Zeit der Kanzlerschaft von Helmut Kohl. Von dem Antrag werden auch Unterlagen umfasst, die sich unter Umständen im Besitz von Frau Maike Kohl-Richter befinden.

Dem Antrag der Klägerin auf Informationszugang gab das Bundeskanzleramt teilweise statt. Die hinsichtlich darüber hinaus begehrt er Unterlagen erhobene Untätigkeitsklage und die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hinsichtlich der Frage zugelassen, ob ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten besteht, die bereits vor Eingang des Antrags auf Informationszugang von der Behörde weggegeben worden sind.

BVerwG 10 C 2.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2023

Besteht ein Anspruch auf Einsicht in Gruß- und Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten an die Islamische Republik Iran?

Der Kläger begehrt vom Bundespräsidialamt Einsicht in Gruß- und Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten an die Islamische Republik Iran anlässlich des Nationalfeiertages sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorgänge und Aktenvermerke. Das Bundespräsidialamt lehnte den Antrag ab und wies den hiergegen erhobenen Widerspruch zurück. Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bestehe nicht. Die Übermittlung von Glückwunschsreiben zu Nationalfeiertagen ausländischer Staaten erfolge nicht in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben, sondern in Ausübung der spezifischen verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundespräsidenten.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Bundespräsidialamt sei bezüglich der Vorberei-

tung und Übermittlung von Glückwunschtelegrammen des Bundespräsidenten keine informationspflichtige Stelle im Sinne des IFG. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Das beklagte Bundespräsidialamt übe vorliegend keine Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne aus und sei daher nicht informationspflichtig.

Mit der vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, das Oberverwaltungsgericht habe den Behördenbegriff im Rahmen der Auslegung des IFG falsch angewendet. Der Bundespräsident habe hier nicht als Verfassungsorgan gehandelt, sondern habe eine informelle Tätigkeit wahrgenommen, die dem Verwaltungshandeln zuzurechnen sei. Jedenfalls sei die Hilfstätigkeit des Bundespräsidialamtes – die Zuarbeit etwa bei der Erstellung von Entwürfen, der Anfertigung von vorbereitenden Vermerken oder Aktennotizen – als Verwaltungshandeln einzuordnen.

BVerwG 10 C 4.22

1. Wehrdienstsenat

Neues Beurteilungssystem

Der 1. Wehrdienstsenat wird sich im kommenden Jahr mit dem neuen Beurteilungssystem der Bundeswehr befassen müssen. Bis zum Jahr 2019 hatten die Soldatinnen und Soldaten ein auf Punktzahlen beruhendes Bewertungssystem, in dem mit Hilfe einer Skala von 0 bis 9 Punkten die Eignung, Leistung und Befähigung eingeschätzt wurde. Da in den letzten Beurteilungsrunden überproportional viele Soldaten mit Höchstwerten von 8 bis 9 Punkten bewertet wurden, ist unter Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) ein neues Beurteilungssystem mit Buchstabenwerten eingeführt worden. Der höchste Wert „A“ darf nur in 5 %, der zweithöchste Wert „B“ in 10 % und der dritthöchste Wert „C“ in 15 % der Fälle vergeben werden. Für die weniger guten Noten „D“ bis „G“ gibt es keine Quotierung. Zur Einhaltung dieser Vorgaben müssen Vergleichsgruppen gebildet

werden, wobei der Zweitbeurteiler das Gesamturteil festlegt und ein Gesamtverantwortlicher die Einhaltung der Quoten für die drei besten Noten überwacht (vgl. § 3 SLV).

Dieses neue Beurteilungssystem wurde erstmals für den Zeitraum von Mitte 2019 bis Mitte 2021 praktiziert. Dabei wurden zahlreiche Soldatinnen und Soldaten, die bislang im Bereich zwischen 8 und 9 Punkten bewertet wurden, nun im sogenannten nicht quotierten Bereich eingestuft. Dem Bundesverwaltungsgericht liegen derzeit etwa zehn Verfahren vor, in denen die Rechtmäßigkeit des neuen Beurteilungssystems mit unterschiedlichen Begründungen angezweifelt wird.

In einem Fall erhielt ein Oberstleutnant nunmehr von seinem Zweitbeurteiler die Note „D+“. Seiner Ansicht nach spricht die vorangehende Bewertung seiner Leistungen durch den Erstbeurteiler mindestens für eine C-Note, so dass seine Beurteilung in sich widersprüchlich sei. Außerdem sei die Gruppe von Soldatinnen und Soldaten, mit denen er verglichen worden sei, fehlerhaft gebildet worden. Im neuen Beurteilungssystem bestehe durch die massive Begrenzung der Textbegründung keine ausreichende Möglichkeit mehr, die Bewertung nachzuvollziehen. Im Ergebnis werde ihm ein Leistungseinbruch im Vergleich zu seiner vorangegangenen Beurteilung bescheinigt, der nicht stattgefunden habe. Vor allem fehle für das neue Beurteilungssystem eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Soldatengesetz (SG).

Demgegenüber vertritt das Bundesministerium der Verteidigung die Rechtsauffassung, dass die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnrechts im § 93 Abs. 1 Nr. 1 SG ausreichend sei. Die §§ 2, 3 SLV enthielten eine hinreichend konkrete normative Ausgestaltung des neuen Beurteilungssystems, dessen Handhabung durch einen Verwaltungserlass, die allgemeine Regelung (AR) A-1340/50, näher erläutert werde. Das neue Beurteilungssystem verzichte bewusst aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf ausführliche Textbegründungen. Die Beurteilung des Oberstleutnants entspreche den Vorgaben für die Vergleichsgruppenbildung und sei auch nicht in sich widersprüchlich. Er müsse die Gesamtbewer-

tung „D+“ hinnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht wird voraussichtlich in diesem oder einem anderen Verfahren eine mündliche Verhandlung zu den grundsätzlichen Fragen des neuen Beurteilungssystems anberaumen. Soweit in Wehrbeschwerdesachen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist der Termin öffentlich.

BVerwG 1 WB 65.22

Zusätzliche Personalentwicklungsbewertung?

Eine Besonderheit des neuen Beurteilungssystems der Soldatinnen und Soldaten besteht darin, dass neben der Leistungsbeurteilung eine davon getrennte Personalentwicklungsbewertung abgegeben wird. Sie ist nach Nr. 229 f. AR A-1340/50 kein Bestandteil der planmäßigen Beurteilung und enthält die Einschätzung der beurteilenden Vorgesetzten zur weitreichenden Entwicklungsprognose, zur Eignung für Laufbahn- und Statuswechsel und zur Teilnahme an förderlichen Lehrgängen. Darin wird mit anderen Worten vor allem die Eignung und Befähigung für höherwertige Dienstposten eingeschätzt.

Dazu ist beim 1. Wehrdienstsenat ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Oberfeldarztes anhängig. Er hatte in seiner dienstlichen Beurteilung bei durchweg überdurchschnittlicher Bewertung des Erstbeurteilers vom Zweitbeurteiler nur ein „D+“ erhalten. Ferner wurde in seiner Personalentwicklungsbewertung die Eignung für einen höherwertigen Dienstposten auf der A 16-Ebene (Oberstarzt) relativiert. Der Oberfeldarzt konnte im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren einen Teilerfolg erzielen. Seine dienstliche Beurteilung wurde als in sich widersprüchlich aufgehoben. Hingegen wurde seine Beschwerde gegen die Personalentwicklungsbewertung zurückgewiesen.

Im gerichtlichen Verfahren macht der Oberfeldarzt geltend, dass auch seine Personalentwicklungsbewertung widersprüchlich sei. Außerdem fehle für dieses neue Personalsteuerungsinstrument eine normative Grundlage. Das Bundesministerium der Verteidigung tritt dem entgegen. Auch für die Personalentwicklungsbewertung sei eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden.

Im Fall des Oberfeldarztes sei die Bewertung in sich konsistent, weil keiner der beiden Beurteiler eine unmittelbare Förderperspektive für einen A 16-Dienstposten festgestellt hätte.

BVerwG 1 WB 64.22

Ausbildungspflicht für Vertrauenspersonen?

Der 1. Wehrdienstsenat wird im kommenden Jahr über die Rechtsbeschwerde einer Vertrauensperson zu entscheiden haben. Vertrauenspersonen sind nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) die Personalvertreter bestimmter Soldatengruppen. Diese Aufgabe üben sie ehrenamtlich und sachlich unabhängig aus.

Der Beschwerdeführer wurde in einer Gebirgsjägerkompanie zur Vertrauensperson der Mannschaftssoldaten gewählt. Der Kommandeur der Gebirgsjägerbrigade ordnete für alle neugewählten Vertrauenspersonen an, dass sie einen Ausbildungskurs für diese Tätigkeit durchführen und eine Erfolgskontrolle ablegen müssten. Dieser Befehl wurde dem Beschwerdeführer am 13. Dezember 2021 unter Fristsetzung übermittelt. Zwei Tage später beschwerte er sich mit der Begründung, dass er die Erfolgskontrolle für rechtswidrig halte und sich daran nicht beteiligen wolle. Der Befehl zur Durchführung der Erfolgskontrolle wurde zwar am 18. Januar 2022 aufgehoben. Seine Beschwerde und weitere Beschwerde wurden hingegen zurückgewiesen.

Den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Befehls hat das Truppendienstgericht als zulässig, aber unbegründet angesehen. In der Anordnung einer Ausbildung für Vertrauenspersonen liege keine unzulässige Behinderung ihrer Personalvertretungstätigkeit. Auch eine Erfolgskontrolle sei nicht generell ausgeschlossen. Zwar dürfe eine Erfolgskontrolle nicht dazu dienen, die Befähigung der Vertrauensperson für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu beurteilen. Begleitende Erfolgskontrollen, die dem Ausbilder ein Feedback über den Ausbildungserfolg vermittelten, seien hingegen zulässig.

Mit seiner Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer zum einen geltend, dass dem Truppendienstgericht ein Verfahrensfehler in Form einer

Verletzung des rechtlichen Gehörs unterlaufen sei. Zum anderen sei die zwingende Anordnung der Teilnahme an einer Ausbildung mit Leistungskontrolle rechtswidrig. Darin liege eine nach § 17 SBG verbotene Behinderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vertrauensperson. Auch wenn die vom Disziplinarvorgesetzten vorgeschriebene Ausbildung vorteilhaft sein könne, müsse die Vertrauensperson selbst darüber entscheiden dürfen, ob sie eine Fortbildung im Soldatenbeteiligungsrecht benötige oder sich das erforderliche Wissen anderweitig aneigne. Insbesondere seien Zeitvorgaben für die Abgabe von Erfolgskontrollen sowie diesbezügliche Mahnungen und Fristsetzungen von Seiten des Disziplinarvorgesetzten unstatthaft.

BVerwG 1 WRB 2.22

2. Wehrdienstsenat

Einwilligung bei Impfpflicht?

Der 2. Wehrdienstsenat hat sich im kommenden Jahr mit dem Fall eines Stabsunteroffiziers zu befassen, gegen den wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung ein fünftägiger Arrest (Gefängnisaufenthalt) verhängt wurde. Ihm wurde zweimal befohlen, sich einer COVID-19-Impfung zu unterziehen. Der Soldat ging in beiden Fällen ins Sanitätsversorgungszentrum. Auf dem Aufklärungs- und Anamnesebogen kreuzte er auf die Frage, ob er in die Impfung einwillinge, an, dass er sie ablehne. Handschriftlich ergänzte er: „Duldungspflicht, da einsatzgleiche Verpflichtung“. Daraufhin schickte ihn die Arzthelferin jeweils wieder weg. Seinem Disziplinarvorgesetzten erklärte der Soldat, dass er durchaus bereit sei, die Impfung zu dulden. Er sehe sie aber kritisch und könne nicht verpflichtet sein, gegen seine innere Überzeugung eine Einwilligungserklärung abzugeben.

Das Truppendienstgericht hat den Arrest bestätigt und ausgeführt, ein Soldat sei nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SG verpflichtet, Befehle nach besten Kräften, gewissenhaft und vollständig auszuführen. Sein Verhalten habe objektiv den Eindruck erweckt, er sei nicht bereit, sich jetzt und hier impfen zu lassen. Eine Pflicht, nachzufragen und den

Soldaten zu einer eindeutigen Erklärung zu bewegen, habe nicht bestanden. Es sei von einer Arzthelferin nicht zu erwarten, dass sie spitzfindige dienst- und arztrechtliche Fragen kläre und eigenständig ärztliche Entscheidungen treffe. Dessen sei sich der Stabsunteroffizier aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung bewusst gewesen.

Der Soldat macht in seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, dass der Fall grundsätzliche Fragen zur Reichweite der in § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG geregelten Duldungspflicht aufwerfe. Die Vorschrift verpflichte einen Soldaten nur, ärztliche Maßnahmen zur Verhinderung einer übertragbaren Krankheit „gegen seinen Willen“ zu dulden. Dies spreche gegen die Annahme des Truppendienstgerichts, dass ein duldungswilliger Soldat eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgeben oder seine ablehnende Einstellung zu der Impfung nicht äußern dürfe. Der Soldat habe sich beim dritten Mal, als von ihm keine Einwilligungserklärung verlangt wurde, auch impfen lassen.

BVerwG 2 WNB 2.22

Unterschlagung von Waffenteilen und unerlaubter Waffenbesitz

In einem anderen Disziplinarverfahren geht es um einen mittlerweile pensionierten Berufssoldaten. Dem Hauptmann a.D. wird vorgeworfen, Waffenteile der Bundeswehr unterschlagen und Waffen sowie Sprengstoff ohne Erlaubnis besessen zu haben. Im Jahr 2014 ermittelte die Polizei gegen den damals noch aktiven Offizier wegen des Verdachts des unerlaubten Online-Handels mit Waffen und Munition. Bei einer Hausdurchsuchung wurden drei Magazine und sechs Verschlussköpfe für das Gewehr G 36 der Bundeswehr sowie ein Kleinkalibergewehr und 1,2 kg Nitrozellulosepulver gefunden. Der Soldat wurde vom Landgericht mit einem seit Oktober 2017 rechtskräftigen Strafurteil zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen verurteilt. Seine Dienstzeit endete im September 2020.

Das Truppendienstgericht hat den früheren Hauptmann mit Urteil vom Juni 2022 zum Leutnant der Reserve degradiert. Mit seiner Berufung begehrt der frühere Soldat eine wesentlich

mildere Disziplinarmaßnahme. Er habe das Bundeswehrmaterial nicht zum Zwecke des Verkaufs, sondern uneigennützig zum Zwecke des Ausgleichs eines eventuell später auftretenden Fehlbestands aufbewahrt. Außerdem habe das Truppendienstgericht die unangemessen lange Dauer des Gerichtsverfahrens nicht ausreichend zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Das Verfahren wird dem 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts voraussichtlich Gelegenheit geben, erneut zur Relevanz der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit für den Soldatenberuf Stellung zu nehmen. Ebenso wird es seine Rechtsprechung zur Bedeutung des Rechts aus Art. 6 EMRK, dass ein gerichtliches Verfahren in angemessener Zeit erledigt wird, fortführen müssen.

BVerwG 2 WD 9.22

Aberkennung des Dienstgrads bei rechtsextremen Äußerungen ehemaliger Zeitsoldaten

Schließlich wird sich der 2. Wehrdienstsenat im Jahr 2023 mit der Frage befassen müssen, unter welchen Voraussetzungen ein Disziplinarverfahren gegenüber einem früheren Soldaten wegen seines Verhaltens nach dem Ausscheiden aus dem Dienst möglich ist. Es geht um einen bekannten NPD-Politiker, der in den 1970er Jahren als Zeitsoldat tätig war und seither den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers der Reserve führen darf. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft wirft ihm vor, sich im Jahr 2009 öffentlich und im Jahr 2010 in seiner Eigenschaft als Abgeordneter im Landtag herabwürdigend über Juden und Ausländer geäußert und den Holocaust geleugnet zu haben. Entsprechende strafrechtliche Verurteilungen lägen vor.

Das Truppendienstgericht hat das Disziplinarverfahren gegen den früheren Soldaten mit Urteil vom 18. Mai 2021 eingestellt. Eine disziplinargerichtliche Aberkennung des Dienstgrades eines früheren Soldaten komme nur in engen Ausnahmefällen in Betracht. Habe der Betroffene – wie hier – das 65. Lebensjahr überschritten, müsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG eine aktive Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nachgewiesen werden. Dies erfordere Aktivitäten

feindseliger Art gegenüber der verfassungsmäßigen Grundordnung. Die dem früheren Soldaten vorgeworfenen Äußerungen erfüllten zwar den Tatbestand der Volksverhetzung, seien aber nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet. Derlei Aktivitäten des früheren Soldaten habe die Wehrdisziplinaranwaltschaft trotz gerichtlicher Hinweise nicht angeschuldigt. Die Äußerungen des früheren Soldaten im Landtag könnten zudem nicht geahndet werden, weil bei Abgeordneten insoweit das Verfahrenshindernis der Indemnität bestehe. Schließlich stehe der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Der frühere Soldat sei bereit, auf seinen Dienstgrad freiwillig zu verzichten. Daher könne ihm der Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers der Reserve durch Verwaltungsakt entzogen werden. Der aufwändige Weg eines Gerichtsverfahrens sei nicht erforderlich.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das Truppendienstgericht habe zu Unrecht angenommen, die angeschuldigten Reden ließen nicht auf eine aktive Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung schließen. Wer sich herabwürdigend und ehrverletzend gegenüber Juden äußere und wegen Volksverhetzung verurteilt sei, missachte die Menschenwürde und betätige sich damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Hinsichtlich der Rede aus dem Jahr 2010 liege nach dem maßgeblichen Landesverfassungsrecht kein Verfolgungshindernis vor. Schließlich verstoße die Fortführung des gerichtlichen Verfahrens auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das durch wechselseitige Treuepflichten geprägte Soldatenverhältnis könne nicht durch einseitigen Verzicht aufgehoben werden. Nach § 26 SG könne ein Soldat seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch verlieren. Diese Bestimmung könne nicht als Schutzvorschrift verstanden werden, auf die ein Soldat verzichten dürfe. Ein entsprechender Antrag des früheren Soldaten auf Aberkennung des Dienstgrades durch Verwaltungsakt sei vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestandskräftig abgelehnt worden.

BVerwG 2 WD 14.22



Sonderthema: Kunst & Justiz

Bach, Gewandhaus, Thomaner-Chor – Leipzig ist eine Musikstadt und zugleich Sitz des obersten deutschen Verwaltungsgerichts. Seit fast 20 Jahren verbindet der Verein „Kunst & Justiz im

Bundesverwaltungsgericht e.V.“ das Gericht mit den Bürgerinnen und Bürgern über das Medium der schönen Künste und ergänzt das kulturelle Leben um eine interessante Note.





„Es ist ein denkwürdiges Ereignis, was am Wochenende in den Hallen des Bundesverwaltungsgerichts vollbracht wird“, schreibt am 9. Mai 2005 die Leipziger Volkszeitung über die konzertante Aufführung von Richard Wagners Urfassung des „Fliegenden Holländers“. „In diesem Ambiente ist Wagner hautnah, schon fast kammermusikalisch. Jeder Ansatz, jeder Sturm, jedes Feuer wird unmittelbar greifbar, wie es der normale Operngraben nicht zulässt, ... [so] dass sich trotz der Minimalbesetzung von der ersten Sekunde an ein wohliger Klangschwall entwickelt, der dem Wagnerianer einen Hauch von Glück beschert.“

Eine eher ungewöhnliche Begeisterungsbekundung in einer Umgebung, in der üblicherweise Streitigkeiten im Kommunalrecht oder zur Genehmigung von Windkraftanlagen entschieden werden.

Der Wunsch nach einem offenen Haus

Im Jahr 2002 zog das Bundesverwaltungsgericht von Berlin nach Leipzig in das aufwendig und weitgehend originalgetreu sanierte Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts. Ein geschichtsträchtiges Haus im Herzen der Stadt, das vielen Bewohnerinnen und Bewohnern schon seit ihrer Schulzeit gut bekannt war, als Sitz des Museums der bildenden Künste und des „Georgi-Dimitroff-Museums“. Hier wurde – unter anderem durch eine Rekonstruktion der Möblierung des Großen Sitzungssaals – der Reichstagsbrandprozess sowie die Verteidigung Dimitroffs dargestellt.

Mit dem Einzug der Richterinnen und Richter sollten sich die Türen jedoch nicht für die Bevöl-

kerung schließen, vielmehr wurde nach einem Weg gesucht, wie das Haus trotz der „neuen“ Nutzung weiterhin für die Leipziger Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein konnte. Eine Idee hierfür ergab sich im folgenden Jahr: Im Bundesverwaltungsgericht fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „70 Jahre Reichstagsbrandprozess“ statt. In den Pausen der Veranstaltung trat ein Cellist auf, begeisterte das Publikum und sorgte für die unerwartete Erkenntnis, dass der Große Sitzungssaal einen hervorragenden Konzertsaal abgibt. Die fabelhafte Akustik wollte und sollte von nun an nicht mehr ausschließlich für Verhandlungen zu Verwaltungsrechtsstreitigkeiten genutzt werden.

Ein richterlicher Kulturverein in bester Nachbarschaft

Das Bundesverwaltungsgericht ist kein Konzertveranstalter, aber gelegentliche Konzerte und Lesungen erschienen eine gute Möglichkeit, das Haus für die Leipziger Bürgerschaft zu öffnen und in der Stadtgesellschaft zu verankern. Das wohl schönste Gerichtsgebäude Deutschlands steht zudem mitten im sogenannten Musikviertel Leipzigs. Hier befand sich im 19. Jahrhundert das Gewandhaus sowie das Königliche Konservatorium der Musik und viele Straßen sind nach Musikerinnen und Musikern benannt. Heute liegen in unmittelbarer Nachbarschaft die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“, die Hochschule für Grafik und Buchkunst und das Deutsche Literaturinstitut. Was für eine inspirierende Umgebung für ein außergewöhnliches Kunsterleben. Hartmut Albers, der damalige Vorsitzende des 2. Senats, ergriff die Initiative und

gründete mit kulturrainen Kolleginnen und Kollegen des Hauses Anfang 2004 den Verein „Kunst & Justiz im Bundesverwaltungsgericht“. Dieser ist wahrscheinlich der Verein mit der höchsten Dichte an Bundesrichtern und Bundesrichtern. Den ehrenamtlichen Vorstand bilden Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und von 170 Mitgliedern sind eine Hälfte musikinteressierte Bürgerinnen und Bürger und die andere Hälfte aktive und ehemalige Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. Zudem unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses den Verein bei der Organisation, dem Bühnenaufbau und dem Kartenverkauf.

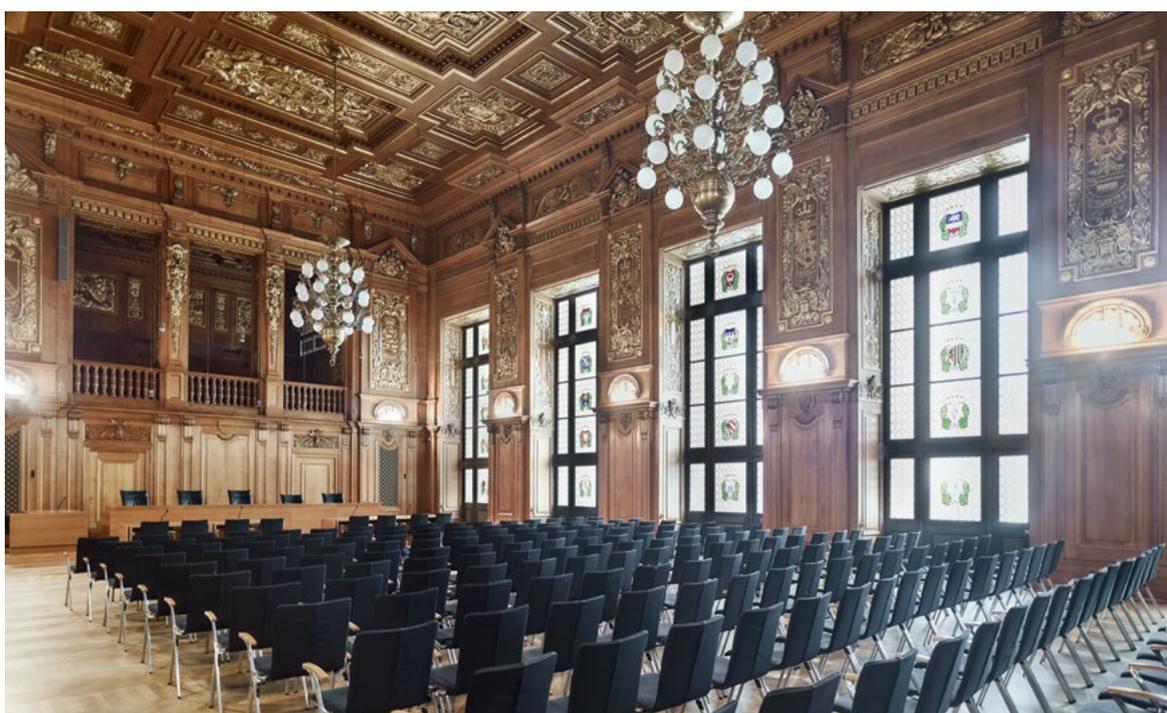
Der Große Sitzungssaal – Genuss für Augen und Ohren

Das Gründungskonzert von „Kunst & Justiz“ fand am 22. Februar 2004 mit dem Leipziger Kammerorchester im Großen Sitzungssaal statt, dessen besondere Akustik für die Aufführung klassischer Musik der entscheidende Anstoß zur Gründung des Vereins war. Mit seiner reich verzierten und zum Teil vergoldeten Eichenholzvertäfelung, den kaiserlichen Insignien, den Wappen der

deutschen Länder zur Zeit des Kaiserreichs und der Städte, in denen Oberlandesgerichte ihren Sitz hatten, bietet der Saal einen eindrucksvollen Rahmen und bei Konzerten Platz für 224 Gäste. Auch die Künstlerinnen und Künstler schätzen die besondere Atmosphäre und fragen mittlerweile gezielt nach Auftritten im historischen Plenarsaal an, in dem Augen und Ohren gleichermaßen erfreut werden.

Die Konzerte

Auf der Liste der Künstlerinnen und Künstler, die in den vergangenen Jahren im Bundesverwaltungsgericht auftraten, stehen weltbekannte Ensembles wie das „Leipziger Streichquartett“ ebenso wie das „Ensemble Leipzig – Berlin“, eine lokale Musikgröße mit Mitgliedern des Gewandhausorchesters und der Berliner Philharmoniker. Herausragende Solistinnen und Solisten sowie Preisträgerinnen und Preisträger wie Carolin Widmann, Julia Sophie Wagner oder Aleksandra Mikulska waren ebenfalls zu Gast. Die Lesungen mit Martina Gedeck und Martin Brambach erfreuten sich regen Zuspruchs und auch die Themenkonzerte „Luther und die Reformation“ oder „Missbrauchte Musik“ stießen auf großes Interesse.



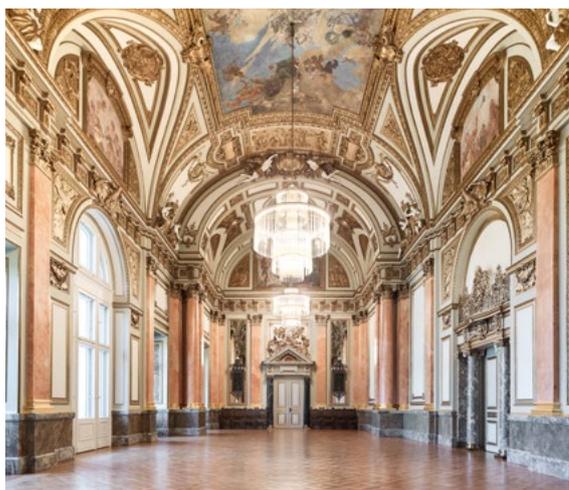
Stand am Anfang fast ausschließlich Barockmusik auf dem Programm, so sind heute alle Musikepochen vertreten. Großer Beliebtheit erfreuen sich Crossover-Konzerte, die sich Jazz, Klezmermusik oder sogar Tangorhythmen öffnen und immer wieder neue Publikumskreise erschließen. Sehr gern und regelmäßig gibt der Verein auch jungen, aufstrebenden Talenten der benachbarten Musikhochschule die Gelegenheit für einen Auftritt in einem der unkonventionellsten Konzertsäle Leipzigs.

Zu den aufwendigsten Veranstaltungen von „Kunst & Justiz“ im Bundesverwaltungsgericht gehörte die eingangs erwähnte Wagner-Oper „Der fliegende Holländer“. Sie fand in konzert-

anter Form ohne Bühnenbild und Kostüme in der Kuppelhalle statt, deren Raumeindruck mit einer Deckenhöhe von 24 Metern an eine Basilika erinnert. Den damit einhergehenden Nachhallproblemen wurde durch Verlegen von Teppich und Anbringen von Wandbehängen begegnet. Dies erklärt, warum Hallenkonzerte trotz eines so begeisterten Publikums wie den oben zitierten glücksbehauchten Wagnerianern eine seltene Ausnahme bleiben. Soweit es jedoch der Justizbetrieb erlaubt, finden im Großen Sitzungssaal jährlich zehn Konzerte mit Orchestern, Kammermusikensembles und Solistinnen und Solisten statt.

Engagement für die Bürgerschaft

Mittlerweile blickt „Kunst & Justiz“ auf mehr als 100 Veranstaltungen zurück und bleibt dabei stets seinem Zweck treu, das Gericht für die Bürgerinnen und Bürger Leipzigs zu öffnen. Seit der Gründung wurden die moderaten Eintrittspreise nicht erhöht, das Publikum kommt von jeher für 17 Euro in den Genuss von Konzerten renommierter Preisträgerinnen und Preisträger. Zudem gibt der Verein regelmäßig für jedes Konzert etwa 25 Freikarten an eine Leipziger Initiative für Menschen mit geringen Einkommen. Dies wird ermöglicht durch das besondere Engagement des Vorstands, der Vereinsmitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts, aber auch namhafter externer Förderer, die dem Verein seit vielen Jahren die Treue halten. Darüber hinaus unterstützen Kooperationen den gemeinnützigen Verein dabei, die hohe Qualität der Veranstaltungen zu halten, unter anderem mit dem Leipziger Label Genuin classics und der Alfred-Reinhold-Stiftung. Anspruchsvolle Konzerte mit herausragenden Musikerinnen und Musikern im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts sind im Laufe der Jahre zu einer lieb gewordenen und kulturellen Selbstverständlichkeit in Leipzig geworden. Dank des Vereins bleiben die Türen seit fast 20 Jahren für die Bürgerschaft offen und die Kunst auch in Zukunft der Justiz erhalten.



Programmorschau für 2023

- 5. April** ■ Frisch gepresst:
das Leipziger Klassik-Label Genuin präsentiert neue CD-Veröffentlichungen
- 11. Mai** ■ Cuarteto SolTango
- 25. Juni** ■ Concert Royal Köln
- 5. Juli** ■ Klavierabend in Kooperation mit der Alfred-Reinhold-Stiftung
- 5. September** ■ Duo Ahlert-Schwab
- 4. Oktober** ■ Ensemble Leipzig-Berlin
- 3. November** ■ Sächsische Bläserphilharmonie
- 6. Dezember** ■ Frisch gepresst:
das Leipziger Klassik-Label Genuin präsentiert neue CD-Veröffentlichungen

www.kunstundjustiz.bund.de





Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt nationale und internationale Kontakte. Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird v.a. das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in

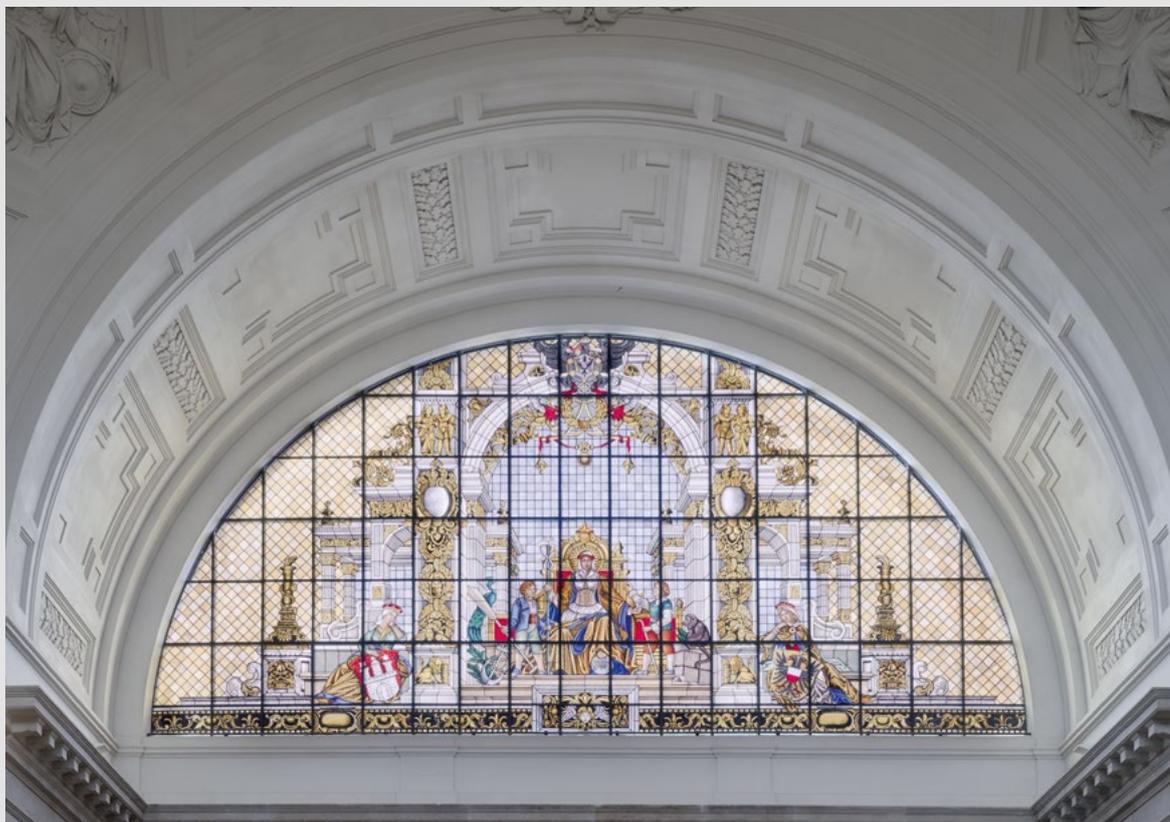
Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und mit anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa. Darüber hinaus unterhält das Gericht Beziehungen innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Wissenschaft, zu anderen Bundesinstitutionen und Gerichtsinstitutionen aus der ganzen Welt.



Besichtigungen und Führungen

Teile des Gerichtsgebäudes sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich; sie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Besucherdienst des Gerichts vermittelt außerdem kostenpflichtige Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht-öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Die Website hält hierfür ein Buchungsformular bereit, erlaubt einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude und veröffentlicht die aktuellen Öffnungszeiten (www.bverwg.de/gebäude/besichtigung-des-gebäudes).

Im Jahr 2022 kamen rund 12 800 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen. Damit sind die Besucherzahlen noch nicht wieder auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie angekommen, entwickelten sich jedoch deutlich in diese Richtung.



Zweiter Leipziger Dialog in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

19. - 20. Mai 2022

Am 19. und 20. Mai 2022 fand der zweite sogenannte Leipziger Dialog statt. Er bringt Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aller Instanzen aus dem gesamten Bundesgebiet zu einem fachlichen und persönlichen Austausch zusammen. Über 330 Personen nahmen an der Veranstaltung teil. Angeboten wurden insgesamt 21 Gesprächsforen zu unterschiedlichen Fragenkreisen des öffentlichen Rechts, die anhand von Impulsreferaten und Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erörtert wurden. Dabei ging es unter anderem um das Asyl- und Ausländerrecht,

das Dienstrecht sowie das Bau-, Umwelt- und Planungsrecht, aber auch um weitere Themen aus der gesamten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damit hat sich die Anzahl der Foren im Vergleich zum ersten Leipziger Dialog 2017 mehr als verdoppelt. Mitveranstalter des Leipziger Dialogs ist der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR). Aufgrund der durchweg positiven Resonanz wird die Veranstaltung fortgesetzt und soll alle drei bis vier Jahre stattfinden.



Internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts



Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.

Internationale Gerichtskontakte

28. September – 1. Oktober 2022

Ende September 2022 nahm eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts an der Konferenz der **obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte** in Wien teil. Die Fachgespräche behandelten unter anderem das Informationsfreiheitsrecht, das Thema Klima- und Umweltschutz beim Bau von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien sowie aktuelle Fragen des Staatsange-

hörigkeitsrechts. Die Treffen finden alle zwei Jahre statt. An Gesprächen nehmen Richterinnen und Richter des Schweizerischen Bundesgerichts, des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein und des deutschen Bundesverwaltungsgerichts teil.

12. – 14. Dezember 2022

Vom 12. bis zum 14. Dezember 2022 richtete das Bundesverwaltungsgericht ein Arbeitstreffen mit dem **polnischen Hauptverwaltungsgericht** in Leipzig aus. Dies war das vierte Arbeitstreffen zwischen den höchsten Verwaltungsgerichten beider Länder, die üblicherweise alle zwei Jahre stattfinden, aufgrund der Corona-Pandemie allerdings in den letzten zwei Jahren ausgesetzt werden mussten. In Vorträgen und Diskussionen fand ein Austausch über verwaltungsrechtliche Fachthemen statt, unter anderem über aktuelle Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, Corona-Schutzmaßnahmen vor den

Verwaltungsgerichten sowie rechtliche Fragestellungen zur Selbstverwirklichung im öffentlichen Amt.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – **ACA-Europe**) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions – **IASAJ**). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

Die europäische Vereinigung ACA-Europe veranstaltete im Jahr 2022 zwei Fachseminare, an denen jeweils ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm. Das Seminar in Rom im Mai 2022 befasste sich mit dem Rechtsschutz von Privatpersonen gegenüber Behörden und im Dezember 2022 in Madrid war die Anwendung



allgemeiner Rechtsgrundsätze Thema des Seminars. Die Generalversammlung fand ebenfalls im Mai in Rom statt. Darüber hinaus organisiert ACA-Europe einen Richteraustausch, ein IT-gestütztes Forum zwischen den Mitgliedsgerichten sowie mehrere Datenbanken. Zurzeit hat der italienische Staatsrat die ACA-Europe Präsidentschaft inne; im Juni 2023 wird das Oberste Gericht Finnlands diese Funktion für die folgenden zwei Jahre übernehmen.

Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2022 erneut Delegationen und Besuchergruppen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Albanien, Italien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen Fachgespräche. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts nahm an mehreren internationalen Veranstaltungen teil, unter anderem am 70. Jubiläum des Europäischen Gerichtshofes, am 100. Jubiläum des Obersten Verwaltungsgerichts Polens, an einem Seminar zum Thema Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Europäischen Union in Brno sowie an einer Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU-Mitgliedstaaten in Paris.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich 2022 wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln und Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht drei Gastrichter für jeweils zwei Wochen. Sie stammten aus Belgien, der Slowakei und Italien. Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht eine Richterin an den französischen Conseil d'Etat, eine Richterin an die Kurie von Ungarn und einen Richter an den Supreme Court of Israel. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Am Richteraustausch nahm in diesem Jahr für das Bundesverwaltungsgericht erstmalig auch eine Kollegin des Bundessozialgerichts teil.

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

eulenblick Kommunikation und Werbung,
Münster

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: S. 83, 84 (unten), 85
European Union 2019 / Architecture-Studio:
S. 84 (oben)
Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)
Michael Moser: S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 46, 52,
74, 77, 78, 79, 80, 82, 87



